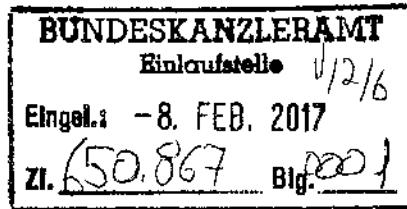


Dr. Christian Ranacher

An das
Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien



Telefon 0512/508-2200

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

**Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages;
Gesetz über verschiedene Maßnahmen der Verwaltungsreform in Tirol
(Tiroler Verwaltungsreformgesetz 2017)**

Geschäftszahl VD-1590/1/14-2017

Innsbruck, 07.02.2017

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 1. Februar 2017 den beiliegenden Gesetzesbeschluss mit der verfassungsmäßigen Mehrheit beschlossen.

Gemäß § 9 F-VG werden der Gesetzesbeschluss in einer Ausfertigung mit der Beurkundungsklausel Original und eine beglaubigte Abschrift des Landtagssitzungsprotokolls mit der Bitte vorgelegt, die Zustimmung der Bundesregierung zur Kundmachung zu erwirken.

Die Notwendigkeit einer Zustimmung ergibt sich aus Art. 8 und Art. 9 des Gesetzesbeschlusses, die Regelungen enthalten, die der Zustimmungspflicht nach § 9 F-VG unterliegen dürften.

Zur Information wird ein Exemplar der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage angeschlossen.

Anlage

Der Landeshauptmann:

Günther Platter

Gesetz vom 1. Februar 2017 über verschiedene Maßnahmen der Verwaltungsreform in Tirol (Tiroler Verwaltungsreformgesetz 2017)

Der Landtag hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

| Artikel | Gegenstand |
|----------------|-------------------|
|----------------|-------------------|

1. Abschnitt: Eingliederung von Fonds

| | |
|------------------|---|
| Artikel 1 | Gesamtrechtsnachfolge, Übernahme in den Landeshaushalt |
| Artikel 2 | Aufhebung des Tiroler Wissenschaftsfondsgesetzes |
| Artikel 3 | Aufhebung des Tiroler Wirtschaftsförderungsfondsgesetzes |
| Artikel 4 | Änderung des Tiroler Naturschutzgesetzes |
| Artikel 5 | Aufhebung des Landes-Unterstützungsfondsgesetzes |
| Artikel 6 | Änderung des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes |
| Artikel 7 | Aufhebung des Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfondsgesetzes |
| Artikel 8 | Änderung des Tiroler Kulturförderungsabgabegesetzes 2006 |
| Artikel 9 | Änderung des Tiroler Zuschlagsabgabegesetzes |

2. Abschnitt: Aufhebung landesgesetzlicher Vorschriften

| | |
|-------------------|---|
| Artikel 10 | Aufhebung der Feilbietungsordnung |
| Artikel 11 | Aufhebung von § 20 Abs. 3 des Gemeindeabgabengesetzes |
| Artikel 12 | Aufhebung des Gesetzes über die Gemeindevermittlungssämter |
| Artikel 13 | Aufhebung des Gesetzes über den Verzicht auf Ersatzansprüche des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände gegenüber ihren Organen |
| Artikel 14 | Aufhebung des Gesetzes über die Gutachterkommission in Angelegenheiten der Stadterneuerung und der Bodenbeschaffung |
| Artikel 15 | Aufhebung von Bestimmungen des Reichssanitätsdienstgesetzes und einer Durchführungs vorschrift |
| Artikel 16 | Aufhebung des Gesetzes über die begünstigte Anrechnung von Dienstjahren für das Pflegepersonal an der Landes-Heil- und Pflegeanstalt in Solbad Hall i. T. |
| Artikel 17 | Aufhebung des Landesverwaltungsstraf erhöhungsgesetzes 1948 |

3. Abschnitt: Organisationsrecht, Bezügerecht, Gemeinderecht

| | |
|-------------------|--|
| Artikel 18 | Änderung des Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetzes |
| Artikel 19 | Änderung des Landes-Bezüge gesetzes |
| Artikel 20 | Änderung des Tiroler Notifikationsgesetzes |
| Artikel 21 | Änderung des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2013 |
| Artikel 22 | Änderung der Tiroler Gemeindeordnung 2001 |

4. Abschnitt: Dienstrecht

- Artikel 23** Änderung des Gemeindebeamten gesetzes 1970
Artikel 24 Änderung des Tiroler Antidiskriminierungsgesetzes 2005
Artikel 25 Änderung des Tiroler Bediensteten schutzgesetzes 2003
Artikel 26 Änderung des Innsbrucker Vertragsbediensteten gesetzes
Artikel 27 Änderung des Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorge gesetzes 1998

5. Abschnitt: Innere Verwaltung

- Artikel 28** Änderung des Sammlungsgesetzes 1977
Artikel 29 Änderung des Tiroler Statistikgesetzes 2011

6. Abschnitt: Schulrecht, Kinderbetreuung, Jugend

- Artikel 30** Änderung des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991
Artikel 31 Änderung des Tiroler Berufsschulorganisationsgesetzes 1994
Artikel 32 Änderung des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 2012
Artikel 33 Änderung des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes
Artikel 34 Änderung des Tiroler Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetzes

7. Abschnitt: Umweltrecht

- Artikel 35** Änderung des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005
Artikel 36 Änderung des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes
Artikel 37 Änderung des Nationalparkgesetzes Hohe Tauern
Artikel 38 Änderung des Tiroler Bergwachtgesetzes 2003
Artikel 39 Änderung des Tiroler Umwelthaftungsgesetzes
Artikel 40 Änderung des Tiroler Campinggesetzes 2001

8. Abschnitt: Land- und Forstwirtschaftsrecht

- Artikel 41** Änderung des Tiroler Landwirtschaftsgesetzes
Artikel 42 Änderung des Gesetzes betreffend die Kennzeichnung altererbten bäuerlichen Besitzes in Tirol
Artikel 43 Änderung des Tiroler Tierzuchtgesetzes 2008
Artikel 44 Änderung des Gesetzes über den Tierseuchenfonds
Artikel 45 Änderung des Tiroler Pflanzenschutzgesetzes 2001
Artikel 46 Änderung des Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012
Artikel 47 Änderung des Tiroler Gentechnik-Vorsorge gesetzes
Artikel 48 Änderung des Tiroler Jagdgesetzes 2004
Artikel 49 Änderung des Tiroler Fischereigesetzes 2002
Artikel 50 Änderung des Tiroler Almschutzgesetzes
Artikel 51 Änderung des Tiroler Feldschutzgesetzes 2000
Artikel 52 Änderung des Tiroler landwirtschaftlichen Siedlungsgesetzes 1969
Artikel 53 Änderung des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996
Artikel 54 Änderung des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996
Artikel 55 Änderung der Tiroler Waldordnung 2005
Artikel 56 Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 2000
Artikel 57 Änderung des Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammer gesetzes

9. Abschnitt: Wirtschafts- und Finanzrecht

- Artikel 58** Änderung des Tiroler EU-Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes
Artikel 59 Änderung des Tiroler Buchmacher- und Totalisatorgesetzes
Artikel 60 Änderung des Tiroler Tourismusgesetzes 2006
Artikel 61 Änderung des Privatzimmervermietungsgesetzes
Artikel 62 Änderung des Tiroler Schischulgesetzes 1995
Artikel 63 Änderung des Tiroler Bergsportführergesetzes
Artikel 64 Änderung des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003
Artikel 65 Änderung des Tiroler Elektrizitätsgesetzes 2012
Artikel 66 Änderung des Tiroler Starkstromwegegesetzes 1969
Artikel 67 Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Tiroler Zukunftsstiftung
Artikel 68 Änderung des Tiroler Aufenthaltsabgabegesetzes 2003
Artikel 69 Änderung des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011
Artikel 70 Änderung des Tiroler Hundesteuergesetzes

10. Abschnitt: Boden- und Verkehrsrecht

- Artikel 71** Änderung der Tiroler Bauordnung 2011
Artikel 72 Änderung des Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2013
Artikel 73 Änderung des Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetzes 2012
Artikel 74 Änderung des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000
Artikel 75 Änderung des Tiroler Straßengesetzes

11. Abschnitt: Sozial- und Gesundheitsrecht

- Artikel 76** Änderung der Landarbeitsordnung 2000
Artikel 77 Änderung des Tiroler Krankenanstaltengesetzes
Artikel 78 Änderung des Gesetzes über die Tiroler Patientenvertretung
Artikel 79 Änderung des Gemeindesanitätsdienstgesetzes
Artikel 80 Änderung des Tiroler Rehabilitationsgesetzes
Artikel 81 Änderung des Tiroler Heimgesetzes 2005
Artikel 82 Änderung des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes
Artikel 83 Änderung des Tiroler Grundversorgungsgesetzes

12. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- Artikel 84** Inkrafttreten

1. ABSCHNITT

Eingliederung von Fonds

Artikel 1

Gesamtrechtsnachfolge, Übernahme in den Landeshaushalt

(1) Mit dem Ablauf des 30. Juni 2017 gehen das Vermögen sowie die Rechte und Verbindlichkeiten

- a) des Tiroler Wissenschaftsfonds,
- b) des Landes-Unterstützungsfonds,
- c) des nach § 31 Abs. 1 des Tiroler Grundsicherungsgesetzes, LGBI. Nr. 20/2006 eingerichteten und nach § 36 Abs. 1 des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes als „Mindestsicherungsfonds“ bezeichneten Fonds und
- d) des Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfonds auf das Land Tirol als Gesamtrechtsnachfolger über.

(2) Mit dem Ablauf des 31. Dezember 2021 gehen das Vermögen sowie die Rechte und Verbindlichkeiten des Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds auf das Land Tirol als Gesamtrechtsnachfolger über.

(3) Die in den im Abs. 1 genannten Fonds sowie die im als Sondervermögen des Landes eingerichteten Tiroler Naturschutzfonds ausgewiesenen Mittel sind mit dem Ablauf des 30. Juni 2017 in den Landeshaushalt zu übertragen.

(4) Die im Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds (Abs. 2) ausgewiesenen Mittel sind mit dem Ablauf des 31. Dezember 2021 in den Landeshaushalt zu übertragen.

Artikel 2

Aufhebung des Tiroler Wissenschaftsfondsgesetzes

Das Tiroler Wissenschaftsfondsgesetz, LGBI. Nr. 8/2003, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 23/2008 wird aufgehoben.

Artikel 3

Aufhebung des Tiroler Wirtschaftsförderungsfondsgesetzes

Das Tiroler Wirtschaftsförderungsfondsgesetz, LGBI. Nr. 16/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 11/2006, wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Tiroler Naturschutzgesetzes

Das Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBI. Nr. 26, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 87/2015, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 19 hat zu lauten:

„(2) Die Naturschutzabgabe ist eine ausschließliche Landesabgabe. Ihr Ertrag ist zu 60 v.H. für Maßnahmen des Klimaschutzes, insbesondere zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs, zu verwenden. Die restlichen 40 v.H. des Abgabenertrages sind wie folgt zu verwenden:

- a) zur Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung und zur Pflege der Natur im Sinn der Ziele nach § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 und 2;
- b) zur Deckung der Kosten für Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in die Natur, die durch Vorhaben im Sinn des Abs. 3 bewirkt werden;
- c) zur Förderung von Forschungsvorhaben, naturkundefachlichen Erhebungen und der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet des Naturschutzes.“

2. Im Abs. 5 des § 19 wird das Zitat „nach § 20 Abs. 3 lit. a und b“ durch das Zitat „nach Abs. 2 lit. a und b“ ersetzt.

3. § 20 hat zu lauten:

„§ 20 Förderungen“

(1) Die Landesregierung hat Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach § 19 Abs. 2 zu erlassen, die insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten haben über:

- a) die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung,
- b) das Ausmaß der Förderung,
- c) das Verfahren zur Gewährung einer Förderung,
- d) die Auflagen und Bedingungen, unter denen eine Förderung gewährt wird,
- e) die Kontrolle der bestimmungsgemäßen Verwendung der Förderung,
- f) den Widerruf der Förderung und die damit verbundene Rückerstattung.

(2) Der Naturschutzbeirat ist vor der Erlassung der Richtlinien nach Abs. 1 und vor der Gewährung von Förderungen für Forschungsvorhaben nach § 19 Abs. 2 lit. c zu hören. Die Landesregierung hat jährlich einen Bericht über die Gewährung von Förderungen zu erstellen und diesen dem Naturschutzbeirat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(3) Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.“

4. Im Abs. 2 des § 44 wird im zweiten Satz die Wortfolge „zugunsten des Tiroler Naturschutzfonds“ durch die Wortfolge „zugunsten des Landes Tirol für Zwecke der Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung und zur Pflege der Natur im Sinn der Ziele nach § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

5. Der Abs. 5 des § 45 hat zu lauten:

„(5) Die Geldstrafen fließen dem Land Tirol für Zwecke der Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung und zur Pflege der Natur im Sinn der Ziele nach § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 und 2 zu.“

6. Der Abs. 6 des § 48 hat zu lauten:

„(6) Die Naturdenkmäler, die Schauhöhlen, das Naturhöhlenbuch, das Naturhöhlenführerverzeichnis, die Naturhöhlenführerausweise, das Naturinventar, die Tafeln zur Kennzeichnung von Schutzgebieten und Naturdenkmälern und das Naturdenkmalbuch nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 1991 gelten als entsprechende Einrichtungen nach diesem Gesetz.“

Artikel 5 Aufhebung des Landes-Unterstützungsfondsgesetzes

Das Landes-Unterstützungsfondsgesetz, LGBI. Nr. 56/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 74/2002, wird aufgehoben.

Artikel 6 Änderung des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes

Das Tiroler Mindestsicherungsgesetz, LGBI. Nr. 99/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 130/2013, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 wird folgende Bestimmung als § 14a eingefügt:

„§ 14a

Hilfe zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände

(1) Zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände kann Hilfe als Sach- oder Geldleistung gewährt werden.

(2) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf das Ziel und die Grundsätze der Mindestsicherung nach § 1 Richtlinien über die Gewährung der Hilfe zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände nach Abs. 1 zu erlassen. In diese Richtlinien sind insbesondere nähere Bestimmungen aufzunehmen über:

- a) die Art, den Umfang und die Qualität der im Rahmen der Hilfe zu gewährenden Leistungen,
- b) die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe,

- c) das Ausmaß der Hilfe,
- d) den Einsatz der eigenen Mittel des Hilfesuchenden,
- e) das Verfahren zur Gewährung der Hilfe.“

2. Der Abs. 1 des § 21 hat zu lauten:

„(1) Die Kosten der Mindestsicherung sind nach Maßgabe der folgenden Absätze vom Land Tirol und von den Gemeinden zu tragen.“

3. Der Abs. 9 des § 21 hat zu lauten:

„(9) Das Land Tirol hat die Kosten der Hilfe zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände zu tragen.“

4. Die §§ 36, 37 und 38 werden aufgehoben.

5. Im Abs. 1 des § 41 hat der zweite Satz zu lauten:

„Sie haben die Gewährung der Leistungen der Mindestsicherung nach diesem Gesetz sicherzustellen.“

6. Der Abs. 9 des § 46 hat zu lauten:

„(9) Am 30. Juni 2017 beim Mindestsicherungsfonds anhängige Verfahren zur Gewährung der Hilfe zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände sind weiter von der Landesregierung abzuwickeln.“

7. In den Abs. 1 und 2 des § 50 wird die Wortfolge „Das Amt der Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden, die Gemeinden und der Mindestsicherungsfonds“ jeweils durch die Wortfolge „Das Amt der Tiroler Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden und die Gemeinden“ ersetzt.

8. In den Abs. 3, 4 und 5 des § 50 wird die Wortfolge „Das Amt der Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden und der Mindestsicherungsfonds“ jeweils durch die Wortfolge „Das Amt der Tiroler Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden“ ersetzt.

9. Im Abs. 6 des § 50 wird die Wortfolge „Daten nach § 34a Abs. 1 des Tiroler Rehabilitationsgesetzes, § 18 Abs. 1 des Tiroler Grundversorgungsgesetzes, § 24 Abs. 1 des Tiroler Pflegegeldgesetzes und § 21 Abs. 1 des Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenabgabegesetzes“ durch die Wortfolge „Daten nach § 34a Abs. 1 des Tiroler Rehabilitationsgesetzes und § 18 Abs. 1 des Tiroler Grundversorgungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 7

Aufhebung des Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfondsgesetzes

Das Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfondsgesetz, LGBl. Nr. 27/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 189/2014, wird aufgehoben.

Artikel 8

Änderung des Tiroler Kulturförderungsabgabegesetzes 2006

Das Tiroler Kulturförderungsabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 86/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 130/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 1 wird das Zitat „Rundfunkgebührengesetz, BGBl. I Nr. 159/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 71/2003“ durch das Zitat „Rundfunkgebührengesetz, BGBl. I Nr. 159/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 70/2013“ ersetzt.

2. Im Abs. 1 des § 2 wird das Zitat „ORF-Gesetz, BGBl. Nr. 379/1984, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 97/2004“ durch das Zitat „ORF-Gesetz, BGBl. Nr. 379/1984, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2015“ ersetzt.

3. Im Abs. 1 des § 5 wird das Zitat „Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 20/2009“ durch das Zitat „Allgemeine

Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBI. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 161/2013“ ersetzt.

4. Im Abs. 4 des § 5 wird das Zitat „Bundesabgabenordnung, BGBI. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 52/2009“ durch das Zitat „Bundesabgabenordnung, BGBI. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 163/2015“ ersetzt.

5. Der Abs. 4 des § 6 hat zu lauten:

„(4) Von den dem Land Tirol verbleibenden Abgabenerträgen sind 10 v.H. für soziale Zwecke zu verwenden. Der übrige Teil ist für Förderungsmaßnahmen nach dem Tiroler Kulturförderungsgesetz 2010, LGBI. Nr. 31, in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.“

6. Die Überschrift des § 7 hat zu lauten:

„**Inkrafttreten**“

Artikel 9 Änderung des Tiroler Zuschlagsabgabegesetzes

Das Tiroler Zuschlagsabgabegesetz, LGBI. Nr. 25/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird das Zitat „des Glücksspielgesetzes, BGBI. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 111/2010“ durch das Zitat „des Glücksspielgesetzes, BGBI. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 118/2015“ ersetzt.

2. Der Abs. 2 des § 2 hat zu lauten:

„(2) Von dem auf das Land Tirol entfallenden Anteil sind 13,33 v. H. für soziale Zwecke zu verwenden.“

2. ABSCHNITT Aufhebung landesgesetzlicher Vorschriften

Artikel 10 Aufhebung der Feilbietungsordnung

Die als Landesgesetz geltende Feilbietungsordnung vom 15. Juli 1786, Justizgesetzsammlung Nr. 565 (neuerlich mitgeteilt mit Hofkanzleidekret vom 14. September 1815, Politische Gesetzesammlung Nr. 101), wird aufgehoben.

Artikel 11 Aufhebung von § 20 Abs. 3 des Gemeindeabgabengesetzes

§ 20 Abs. 3 des Gemeindeabgabengesetzes, LGBI. Nr. 43/1935, wird aufgehoben.

Artikel 12 Aufhebung des Gesetzes über die Gemeindevermittlungämter

Das Gesetz über die Gemeindevermittlungämter, LGBI. Nr. 9/1915, wird aufgehoben.

Artikel 13

Aufhebung des Gesetzes über den Verzicht auf Ersatzansprüche des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände gegenüber ihren Organen

Das Gesetz über den Verzicht auf Ersatzansprüche des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände gegenüber ihren Organen, LGBL Nr. 3/1970, wird aufgehoben.

Artikel 14

Aufhebung des Gesetzes über die Gutachterkommission in Angelegenheiten der Stadtneuerung und der Bodenbeschaffung

Das Gesetz über die Gutachterkommission in Angelegenheiten der Stadtneuerung und der Bodenbeschaffung, LGBL Nr. 25/1980, wird aufgehoben.

Artikel 15

Aufhebung von Bestimmungen des Reichssanitätsdienstgesetzes und einer Durchführungsvorschrift

(1) Die als landesgesetzliche Vorschriften geltenden §§ 9, soweit dieser die Errichtung des Landessanitätsrates betrifft, sowie 10 bis 12 des Gesetzes betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, RGBL Nr. 68/1870, werden aufgehoben.

(2) Die Verordnung des Landeshauptmannes über eine Geschäftsordnung des Landessanitätsrates, LGBL Nr. 12/1953, wird aufgehoben.

Artikel 16

Aufhebung des Gesetzes über die begünstigte Anrechnung von Dienstjahren für das Pflegepersonal an der Landes-Heil- und Pflegeanstalt in Solbad Hall i. T.

Das Gesetz über die begünstigte Anrechnung von Dienstjahren für das Pflegepersonal an der Landes-Heil- und Pflegeanstalt in Solbad Hall i. T., LGBL Nr. 31/1958, wird aufgehoben.

Artikel 17

Aufhebung des Landesverwaltungsstraferhöhungsgesetzes 1948

Das Landesverwaltungsstraferhöhungsgesetz 1948, LGBL Nr. 31, wird aufgehoben.

3. ABSCHNITT

Organisationsrecht, Bezugerecht, Gemeinderecht

Artikel 18

Änderung des Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetzes

Das Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetz, LGBL Nr. 148/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 80/2016, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 9 des § 10 wird aufgehoben. Die bisherigen Abs. 10 und 11 erhalten die Absatzbezeichnungen „(9)“ und „(10)“.
2. Im nunmehrigen Abs. 9 des § 10 hat der zweite Satz zu lauten:
„In den Fällen des Abs. 8 lit. a, b und d ist das jeweils betroffene Mitglied ausgeschlossen.“
3. Der Abs. 8 des § 11 hat zu lauten:
„(8) § 10 Abs. 10 ist anzuwenden.“

4. Im Abs. 1 des § 12 wird folgender Satz angefügt:

„Über Beschwerden gegen Bescheide des Präsidenten nach § 8 Abs. 3 entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch einen Senat.“

5. Im Abs. 2 des § 12 wird die Wortfolge „außer im Fall des § 10 Abs. 9“ aufgehoben.

Artikel 19 Änderung des Landes-Bezügegesetzes

Das Tiroler Landes-Bezügegesetz 1998, LGBI. Nr. 23, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 62/2015, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 4 des § 3 wird im ersten Satz das Zitat „§ 13 Abs. 4 lit. b der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages, LGBI. Nr. 110/1998, in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Zitat „§ 13 Abs. 4 lit. b des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Tiroler Landtages 2015, LGBI. Nr. 63/2015, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. Im Abs. 2 des § 7 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 40/2014“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 77/2016“ ersetzt.

3. Im Abs. 3 des § 7 wird in der lit. a die Wortfolge „der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wortfolge „der Europäischen Union“ ersetzt.

4. § 9 hat zu lauten:

„§ 9

Vergütung für Dienstreisen

(1) Den Organen gebühren für Dienstreisen außerhalb Tirols die gleichen Vergütungen, wie sie einem Landesbeamten der Dienstklasse IX der Allgemeinen Verwaltung nach der Tiroler Reisegebührenvorschrift, LGBI. Nr. 45/1996, in der jeweils geltenden Fassung zustehen, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die Mitglieder der Landesregierung ist die im Rahmen von Dienstreisen anfallende Nächtigungsgebühr in der Höhe der angemessenen, ortsüblichen Kosten festzusetzen. Dies gilt auch für Dienstreisen innerhalb Tirols.“

5. Im Abs. 1 des § 11 wird im zweiten Satz das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 68/2014“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 75/2016“ ersetzt.

Artikel 20 Änderung des Tiroler Notifikationsgesetzes

Das Tiroler Notifikationsgesetz, LGBI. Nr. 43/1999, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 130/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 4 wird der zweite Satz aufgehoben.

2. Im Abs. 1 des § 4 werden in den Z 1 und 2 der lit. c die Worte „ein Beschluss“ jeweils durch die Worte „einen Beschluss“ ersetzt.

3. Der Abs. 2 des § 7 hat zu lauten:

„(2) Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text), ABl. 2015 Nr. L 241, S. 1, umgesetzt.“

Artikel 21

Änderung des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2013

Das Landes-Verlautbarungsgesetz 2013, LGBl. Nr. 125, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird im Abs. 1 lit. c und d und im Abs. 2 lit. a und b jeweils die Wortfolge „Beitritte und Kündigungen,“ durch die Wortfolge „Beitritte, Kündigungen und das Außerkrafttreten,“ ersetzt.

2. Der Abs. 1 des § 9 zu lauten:

„(1) Die Verlautbarungen im Landesgesetzblatt und im Bote für Tirol haben, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, unter Anführung der Funktion und des Familien- bzw. Nachnamens der Unterzeichner nach den Abs. 2 bis 5 zu erfolgen.“

3. Im Abs. 3 des § 9 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend davon können, wenn diese nach § 5 Abs. 1 lit. a und b im Bote für Tirol zu verlautbaren sind,

- a) Verordnungen der Landesregierung, die nach der Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung nicht der gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung durch die Landesregierung bedürfen, mit der Unterschrift des zuständigen Mitglieds der Landesregierung,
- b) Verordnungen des Landeshauptmannes mit dessen Unterschrift bzw. der Unterschrift jenes Mitgliedes der Landesregierung, das die betreffende Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung in seinem Namen besorgt,

oder mit der Unterschrift des Landesamtsdirektors oder des Leiters der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung zuständigen Organisationseinheit verlautbart werden. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so ist dem Familien- bzw. Nachnamen des Unterzeichners im Fall der lit. a die Fertigungsklausel „Für die Landesregierung“ sowie im Fall der lit. b die Fertigungsklausel „Der Landeshauptmann“ bzw. „Für den Landeshauptmann“ voranzusetzen und hat bei Unterfertigung durch den Leiter einer Organisationseinheit die Anführung der Funktion zu unterbleiben.“

Artikel 22

Änderung der Tiroler Gemeindeordnung 2001

Die Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 81/2015, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird aufgehoben.

2. Im Abs. 1 des § 10 wird das Wort „In-Kraft-Tretens“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

3. Im Abs. 1 des § 11 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

4. Im Abs. 2 des § 16 werden in der lit. i nach dem Wort „Baupolizei“ der Beistrich und die Wortfolge „soweit sie nicht bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen, zum Gegenstand hat“ aufgehoben.

5. Die Überschrift des § 147 hat zu lauten:

„Inkrafttreten“

4. ABSCHNITT

Dienstrecht

Artikel 23

Änderung des Gemeindebeamten gesetzes 1970

Das Gemeindebeamten gesetz 1970, LGBI. Nr. 9, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. xx/2017, wird wie folgt geändert:

Im § 8 hat der dritte Satz zu lauten:

„Ein Dekret, mit dem trotz Nickerfüllung der allgemeinen oder besonderen Anstellungserfordernisse eine Anstellung erfolgt, leidet an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.“

Artikel 24

Änderung des Tiroler Antidiskriminierungsgesetzes 2005

Das Tiroler Antidiskriminierungsgesetz 2005, LGBI. Nr. 25, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 114/2013, wird wie folgt geändert:

1. *Im Abs. 4 des § 16 wird das Wort „In-Kraft-Tretens“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.*

2. *Im § 19 wird am Ende der Z 5 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 6 angefügt:*

„6. Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates, ABI. 2011 Nr. L 335, S. 1.“

Artikel 25

Änderung des Tiroler Bedienstetenschutzgesetzes 2003

Das Tiroler Bedienstetenschutzgesetz 2003, LGBI. Nr. 75, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 105/2015, wird wie folgt geändert:

1. *Die letzte litera im Abs. 2 des § 13 ist als lit. f zu bezeichnen und hat daher zu lauten:*

„f) die praktischen Erfahrungen im Umgang mit dem gefährlichen Arbeitsstoff, die Prüfergebnisse und die wissenschaftlichen Erkenntnisse.“

2. *Der Abs. 4 des § 27 wird aufgehoben.*

3. *Die Überschrift des § 34 hat zu lauten:*

„Inkrafttreten“

4. *Im Abs. 3 des § 34 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.*

Artikel 26

Änderung des Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetzes

Das Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz, LGBI. Nr. 35/2003, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. xx/2017, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 2 des § 91 wird das Wort „Jugendwohlfahrtsbehörde“ durch die Wortfolge „Kinder- und Jugendhilfebehörde“ ersetzt.

Artikel 27**Änderung des Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes 1998**

Das Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998, LGBI. Nr. 98, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 130/2013, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 des § 6 wird das Wort „Groschen“ jeweils durch das Wort „Cent“ ersetzt.

5. ABSCHNITT
Innere Verwaltung

Artikel 28**Änderung des Sammlungsgesetzes 1977**

Das Sammlungsgesetz 1977, LGBI. Nr. 40, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 94/2012, wird wie folgt geändert:

Im § 10 wird die Wortfolge „oder mit Arrest bis zu vier Wochen“ aufgehoben.

Artikel 29
Änderung des Tiroler Statistikgesetzes 2011

Das Tiroler Statistikgesetz 2011, LGBI. Nr. 78, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 150/2012 wird wie folgt geändert:

In der Anlage zu § 7 Abs. 2 hat die Z 23 lit. d zu lauten:

„d) das Vorliegen einer Ausnahmeverfügung nach § 13 Abs. 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBI. Nr. 101/2016, in der jeweils geltenden Fassung.“

6. ABSCHNITT
Schulrecht, Kinderbetreuung, Jugend

Artikel 30**Änderung des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991**

Das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991, LGBI. Nr. 84, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 85/2015, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 5 des § 73 hat zu lauten:

„(5) Dem Verfahren zur Erteilung der Verwendungsbewilligung sind ein ärztlicher und ein hochbautechnischer Sachverständiger beizuziehen.“

2. Im Abs. 3 des § 78 wird in der lit. c die Wortfolge „Maßnahme der Jugendwohlfahrt“ durch die Wortfolge „Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe“ ersetzt.

3. Die Überschrift des § 117 hat zu lauten:

„**Sonderform der Kundmachung von Verordnungen**“

4. Im § 117 werden der Abs. 1 und die Absatzbezeichnung „(2)“ aufgehoben.

5. Nach der Überschrift des X. Hauptstückes wird folgende Bestimmung als § 124 eingefügt:

„**§ 124**

Kundmachung von Verordnungen

(1) Verordnungen nach diesem Gesetz, die sich nur auf einzelne Schulen beziehen, sind außer in den Fällen der §§ 117 und § 123 für die Dauer ihrer Geltung durch Anschlag in der jeweiligen Schule kundzumachen. Der Anschlag bedarf im Fall von Verordnungen

- a) der Landesregierung der Unterschrift des zuständigen Mitgliedes der Landesregierung oder eines nach der Geschäftsordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung zur Fertigung befugten Bediensteten,
 b) des Schulleiters der Unterschrift des Schulleiters und
 c) des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses der Unterschrift des Vorsitzenden.
 Solche Verordnungen treten mit dem Ablauf des Tages des Anschlages in Kraft.“

6. Die bisherigen §§ 124, 125 und 126 erhalten die Paragraphenbezeichnungen „§ 125“, „§ 126“ bzw. „§ 127“.

Artikel 31

Änderung des Tiroler Berufsschulorganisationsgesetzes 1994

Das Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994, LGBl. Nr. 90, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 88/2015, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 4 des § 30 hat zu lauten:

„(4) Dem Verfahren zur Erteilung der Verwendungsbewilligung sind ein ärztlicher und ein hochbautechnischer Sachverständiger beizuziehen.“

2. Die Überschrift des § 73 hat zu lauten:

„Sonderform der Kundmachung von Verordnungen“

3. Im § 73 werden der Abs. 1 und die Absatzbezeichnung „(2)“ aufgehoben.

4. Nach der Überschrift des 16. Abschnitts wird folgende Bestimmung als § 74 eingefügt:

„§ 74

Kundmachung von Verordnungen

(1) Verordnungen nach diesem Gesetz, die sich nur auf einzelne Schulen beziehen, sind außer in den Fällen des § 73 für die Dauer ihrer Geltung durch Anschlag in der jeweiligen Schule kundzumachen. Der Anschlag bedarf im Fall von Verordnungen

- a) der Landesregierung der Unterschrift des zuständigen Mitgliedes der Landesregierung oder eines nach der Geschäftsordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung zur Fertigung befugten Bediensteten,
 b) des Schulleiters der Unterschrift des Schulleiters und
 c) des Schulgemeinschaftsausschusses der Unterschrift des Vorsitzenden.“

5. Der bisherige § 74 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 75“.

Artikel 32

Änderung des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 2012

Das Tiroler Landwirtschaftliche Schulgesetz 2012, LGBl. Nr. 88, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 130/2013 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 105 hat zu lauten:

„(2) Wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen, hat der Schulleiter dies dem Kinder- und Jugendhilfeträger mitzuteilen.“

2. Im § 118 wird folgender Satz angefügt:

„Der Anschlag bedarf der Unterschrift des Schulleiters.“

Artikel 33

Änderung des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes

Das Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, LGBI. Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 88/2016, wird wie folgt geändert:

- 1. Im Abs. 5 des § 12 wird der fünfte Satz aufgehoben.*
- 2. Die Überschrift des § 34 hat zu lauten:*
„Anerkennung bzw. Gleichwertigkeit von Ausbildungen“
- 3. Im Abs. 2 des § 36 wird das Wort „Jugendwohlfahrtsträger“ durch die Wortfolge „Kinder- und Jugendhilfeträger“ ersetzt*
- 4. Im Abs. 5 des § 38a wird im ersten Satz vor dem Zitat „Abs. 4“ das Wort „den“ aufgehoben*

Artikel 34

Änderung des Tiroler Jugendarbeitsgesetzes

Das Tiroler Jugendarbeitsgesetz, LGBI. Nr. 4/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 21/2016, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 des § 21 wird die Wortfolge „in den Fällen nach lit. c bis e“ durch die Wortfolge „in den Fällen nach lit. c bis f“ ersetzt.

7. ABSCHNITT

Umweltrecht

Artikel 35

Änderung des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005

Das Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBI. Nr. 26, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 87/2015, wird wie folgt geändert:

- 1. Im Abs. 2 des § 5 wird im ersten Satz das Zitat „§ 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBI. Nr. 56.“ durch das Zitat „§ 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBI. Nr. 101/2016.“ ersetzt.*
- 2. Im Abs. 7 des § 14 werden im zweiten Satz das Zitat „Tiroler Raumordnungsgesetz 2011“ durch das Zitat „Tiroler Raumordnungsgesetz 2016“ und im vierten Satz das Zitat „§ 70 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011“ durch das Zitat „§ 71 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016“ ersetzt.*
- 3. Im Abs. 2 des § 30 werden im ersten Satz das Zitat „§ 18 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011“ durch das Zitat „§ 18 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016“ und das Zitat „§ 23 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011“ durch das Zitat „§ 23 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016“ sowie die Bezeichnung „Militärkommando für Tirol“ durch die Bezeichnung „Militärkommando Tirol“ ersetzt.*
- 4. Im § 30 Abs. 3 und im § 48 Abs. 3 und 10 wird das Wort „In-Kraft-Tretens“ jeweils durch das Wort „Inkrafttretens“ ersetzt.*
- 5. Im § 48 Abs. 4, 5 und 8 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ jeweils durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.*
- 6. Die Überschrift des § 49 hat zu lauten:*
„Inkrafttreten“

Artikel 36

Änderung des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes

Das Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBI. Nr. 3/2008, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 130/2013, wird wie folgt geändert:

1. *Im Abs. 1 des § 5 wird im ersten Satz das Zitat „§ 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBI. Nr. 27.“ durch das Zitat „§ 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBI. Nr. 101/2016.“ ersetzt.*
2. *Im Abs. 2 des § 6 wird das Wort „Landeslandwirtschaftskammer“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.*
3. *Im Abs. 6 des § 6 wird das Zitat „§ 35 Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006“ durch das Zitat „§ 35 Abs. 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016“ ersetzt.*
4. *Die Überschrift des § 22 hat zu lauten:*

„Inkrafttreten“

Artikel 37

Änderung des Nationalparkgesetzes Hohe Tauern

Das Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern, LGBI. Nr. 103/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 54/2015, wird wie folgt geändert:

1. *Im Abs. 1 des § 5 hat der erste Satz zu lauten:*
 „Die Landesregierung hat vor der Erlassung einer Verordnung nach § 4 Abs. 1, 4 und 5 den Bund, die Länder Kärnten und Salzburg, die berührten Gemeinden, die berührten Planungsverbände nach § 23 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, den Naturschutzbeirat, den Tiroler Gemeindeverband, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, die Wirtschaftskammer Tirol, die Landwirtschaftskammer, den Landesumweltanwalt, das Militärkommando Tirol, den Tiroler Jägerverband, den Tiroler Fischereiverband, den Österreichischen Alpenverein-Hauptverein, Landesverband Tirol, die Naturfreunde Österreich, Landesorganisation Tirol, und das Nationalparkkuratorium (§ 24) zu hören.“
2. *Im § 24 werden im Abs. 1 lit. d und im Abs. 2 lit. c jeweils die Wortfolge „des Österreichischen Alpenvereins-Verwaltungsausschuß“ durch die Wortfolge „des Österreichischen Alpenvereins-Hauptverein“ ersetzt.*
3. *Im Abs. 2 des § 27 werden in der lit. e die Wortfolge „der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Tirol“ durch die Wortfolge „der Wirtschaftskammer Tirol“, in der lit. i die Wortfolge „des Österreichischen Alpenvereins-Verwaltungsausschuß“ durch die Wortfolge „des Österreichischen Alpenvereins-Hauptverein“ und in der lit. j die Wortfolge „des Touristenvereins Naturfreunde Österreich – Landesgruppe Tirol“ durch die Wortfolge „der Naturfreunde Österreich, Landesorganisation Tirol“ ersetzt.*
4. *Im § 32 Abs. 1 wird die Wortfolge „mit einer Geldstrafe bis zu 250.000,- Schilling“ durch die Wortfolge „mit einer Geldstrafe bis zu 30.000,- Euro“ und die Wortfolge „mit einer Geldstrafe bis zu 50.000,- Schilling“ durch die Wortfolge „mit einer Geldstrafe bis zu 15.000,- Euro“ ersetzt.*

Artikel 38

Änderung des Tiroler Bergwachtgesetzes 2003

Das Tiroler Bergwachtgesetz 2003, LGBI. Nr. 90/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 130/2013, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 11 Abs. 1 hat die lit. a zu lauten:*
 „a) die Ausführung von Dienstaufträgen der Bezirksverwaltungsbehörde und in deren Rahmen die Erteilung von Dienstaufträgen durch Leitungsorgane der Tiroler Bergwacht sowie deren Ausführung nach Maßgabe der Dienstvorschrift (§ 6) sowie die Mitwirkung an Einsätzen bei Katastrophen im Sinn des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes und die Mitwirkung bei Unglücksfällen, Suchaktionen und Ereignissen, die den Einsatz von Suchhunden erfordern;“

2. Im § 11 Abs. 2 hat die lit. g zu lauten:

„g) alle für die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 lit. a innerhalb der Tiroler Bergwacht notwendigen vorbereitenden und koordinierenden Tätigkeiten;“

3. Im § 30 werden im Abs. 1 und 3 das Wort „In-Kraft-Treten“ jeweils durch das Wort „Inkrafttreten“ sowie im Abs. 2 das Wort „In-Kraft-Tretens“ durch das Wort „Inkrafttretens“ ersetzt.

4. Die Überschrift des § 31 hat zu lauten:

„Inkrafttreten“

Artikel 39

Änderung des Tiroler Umwelthaftungsgesetzes

Das Tiroler Umwelthaftungsgesetz, LGBI. Nr. 5/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 130/2013, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 3 des § 10 wird die Wortfolge „der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wortfolge „der Europäischen Kommission“ ersetzt.

Artikel 40

Änderung des Tiroler Campinggesetzes 2001

Das Tiroler Campinggesetz 2001, LGBI. Nr. 37, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 150/2014, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 1 hat die lit. a Z 3 zu lauten:

„3. von Schulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie von Gebietskörperschaften und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in den Angelegenheit der Jugendbetreuung und“

2. Im Abs. 1 und Abs. 2 des § 17 wird das Wort „In-Kraft-Tretens“ jeweils durch das Wort „Inkrafttretens“ ersetzt.

3. Die Überschrift des § 19 hat zu lauten:

„Inkrafttreten, Notifikation“

8. ABSCHNITT

Land- und Forstwirtschaftsrecht

Artikel 41

Änderung des Tiroler Landwirtschaftsgesetzes

Das Tiroler Landwirtschaftsgesetz, LGBI. Nr. 3/1975, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 wird in der lit. c das Wort „Landeslandwirtschaftskammer“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

2. Die Überschrift des § 10 hat zu lauten:

„Mitwirkung der Landwirtschaftskammer“

3. Im Abs. 1 des § 10 wird das Wort „Landeslandwirtschaftskammer“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

4. Im Abs. 2 des § 10 wird das Wort „Landeslandwirtschaftskammer“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

5. § 11 wird aufgehoben.

Artikel 42

Änderung des Gesetzes betreffend die Kennzeichnung alterererbten bäuerlichen Besitzes in Tirol

Das Gesetz betreffend die Kennzeichnung alterererbten bäuerlichen Besitzes in Tirol, LGBI. Nr. 7/1931, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 75/1998, wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält den Kurztitel „Tiroler Erbhofgesetz“.
2. Im § 1 hat der zweite Satz zu lauten:
„Durch die Weitergabe unter Ehegatten, eingetragenen Partnern oder an Verschwägerte wird die Übertragung nicht unterbrochen, sofern sie in weiterer Folge in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad in der Familie des übertragenden Teiles erfolgt.“
- 2a. Im § 2 wird im dritten Satz das Wort „Landesregierungsarchiv“ durch die Worte „Tiroler Landesarchiv“ ersetzt.
3. § 5 wird aufgehoben.
4. Im § 6 wird die Wortfolge „mit Geldstrafe bis zu 50.000,- Schilling“ durch die Wortfolge „mit Geldstrafe bis zu 4000,- Euro“ ersetzt.

Artikel 43

Änderung des Tiroler Tierzuchtgesetzes 2008

Das Tiroler Tierzuchtgesetz 2008, LGBI. Nr. 38, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 87/2015, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 6 des § 8 wird die Wortfolge „einmal jährlich“ durch die Wortfolge „alle drei Jahre“ ersetzt.

Artikel 44

Änderung des Gesetzes über den Tierseuchenfonds

Das Gesetz über den Tierseuchenfonds, LGBI. Nr. 17/1949, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 130/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 2 wird das Wort „Landeslandwirtschaftskammer“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.
2. Im Abs. 1 des § 3 wird in der lit. c das Wort „Landeslandwirtschaftskammer“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.
3. Im Abs. 2 des § 3 wird jeweils im ersten und dritten Satz das Wort „Landeslandwirtschaftskammer“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.
4. Im Abs. 3 des § 3 wird das Wort „Landeslandwirtschaftskammer“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.
5. Im Abs. 6 des § 4 wird das Wort „Landeslandwirtschaftskammer“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.
6. Im Abs. 1 des § 7 wird das Wort „Landeslandwirtschaftskammer“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

Artikel 45

Änderung des Tiroler Pflanzenschutzgesetzes 2001

Das Tiroler Pflanzenschutzgesetz 2001, LGBI. Nr. 18/1949, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 130/2013, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 9 wird das Wort „Landeslandwirtschaftskammer“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.*
2. *Im Abs. 3 des § 11 wird das Wort „Landeslandwirtschaftskammer“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.*
3. *Im Abs. 2 des § 13 wird das Wort „Landeslandwirtschaftskammer“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.*
4. *Im Abs. 1 des § 14 wird das Wort „Landeslandwirtschaftskammer“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.*
5. *Der Abs. 5 des § 19 hat zu lauten:*
 „(5) Die Übermittlung von Daten, die im Rahmen der Vollziehung dieses Gesetzes erhoben worden sind, zwischen den Behörden nach diesem Gesetz, den einzelnen amtlichen Stellen nach § 3 des Pflanzenschutzgesetzes 2011 sowie den mit der Vollziehung des Saatgutgesetzes betrauten Behörden ist nur dann zulässig, wenn dies
 - a) zur Erfüllung unionsrechtlicher Verpflichtungen oder
 - b) aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Erhaltung der Pflanzengesundheit erforderlich ist.“
6. *Im § 20 Abs. 1 lit. d wird das Zitat „§ 2 Abs. 2 lit. d“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 lit. d“ ersetzt.*

Artikel 46

Änderung des Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012

Das Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012, LGBI. Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 87/2015, wird wie folgt geändert:

1. *Im Abs. 5 des § 12 wird in der lit. b die Wortfolge „den integrierter Pflanzenschutz“ durch die Wortfolge „den integrierten Pflanzenschutz“ ersetzt.*
2. *Im Abs. 4 des § 14 wird das Zitat „im Fall des Abs. 1 lit. b“ durch das Zitat „im Fall des § 13 Abs. 1 lit. b“ ersetzt.*
3. *Der Abs. 4 des § 19 wird aufgehoben.*

Artikel 47

Änderung des Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetzes

Das Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetz, LGBI. Nr. 36/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 60/2016, wird wie folgt geändert:

1. *Im Abs. 3 des § 13 wird das Zitat „Abs. 1 lit. b“ durch das Zitat „Abs. 1 lit. c“ ersetzt.*
2. *Im Abs. 5 des § 15 wird das Zitat „Abs. 1 lit. a“ durch das Zitat „Abs. 1 lit. a oder b“ ersetzt.*

Artikel 48

Änderung des Tiroler Jagdgesetzes 2004

Das Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBI. Nr. 41, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 64/2015, wird wie folgt geändert:

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Jagdbare Tiere sind die in der Anlage angeführten Tiere. Tiere, die im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes in Einfriedungen ausschließlich zur Gewinnung von Fleisch oder von Fellen gehalten werden, gelten nicht als jagdbare Tiere.

(2) Haustiere sind alle domestizierten Tiere, soweit sie nicht Nutztiere sind.

(3) Nutztiere sind Tiere, die zur Gewinnung von Fleisch, Häuten oder sonstigen Erzeugnissen gezüchtet oder gehalten werden.

(4) Gehege sind eingefriedete Grundflächen, auf denen jagdbare Tiere zum Zweck der Schau, der Zucht oder der Forschung gehalten werden.

(5) Jagdschutz ist der Schutz des Wildes vor Raubwild, Raubzeug und vor Wilderern sowie die Überwachung der Einhaltung jagdrechtlicher Vorschriften.

(6) Ankirrung ist das Anlocken von Wild durch die Vorlage von Futtermitteln.

(7) Wildschaden ist jener Schaden, den jagdbare Tiere, die nicht der ganzjährigen Schonung unterliegen, innerhalb des Jagdgebietes an Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Früchten sowie an den Haus- und Nutztieren verursachen. Der Wildschaden ist waldgefährdend, wenn durch Verbiss, Verfege, Verschlagen oder Schälen die Neubewaldung oder die fristgerechte Wiederbewaldung (§§ 4 und 13 des Forstgesetzes 1975) mit standortgerechten Baumarten auf größeren Flächen verhindert oder gefährdet oder in Waldbeständen das Entstehen von Blößen verursacht oder auf größeren Flächen die Bestandsentwicklung unmöglich gemacht oder wesentlich verschlechtert wird.

(8) Jagdschaden ist jener Schaden, den der Jagdausübungsberechtigte, die von diesem zur Jagd eingeladenen Personen, seine Jagdschutzorgane oder die Jagdhunde der genannten Personen an Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Früchten sowie an den Haus- und Nutztieren verursachen.

(9) Das Jagdjahr ist der Zeitraum zwischen dem 1. April und dem 31. März des Folgejahres.

(10) Die Nachtzeit ist die Zeit von neunzig Minuten nach Sonnenuntergang bis neunzig Minuten vor Sonnenaufgang.

(11) Erhaltungszustand einer Art ist die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Art auswirken können.

(12) Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes ist die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Ausdehnung, seine Struktur und seine Funktionen sowie auf das Überleben seiner charakteristischen Arten auswirken können.

(13) Verjüngungsdynamik ist die Darstellung der dynamischen Entwicklung von Jungwaldbeständen unter besonderer Berücksichtigung von Verbiss- und Fegeeinflüssen mit einem Hinweis auf vorkommendes Wild, Weidetier oder sonstiges Tier, das verbeißt bzw. verfegt.

(14) Wildbestandserhebung ist die jagdgebetsbezogene Erfassung des Wildbestandes durch Zählung oder Berechnung. Dabei ist auf die Wildbestandsverhältnisse der benachbarten Jagdgebiete Bedacht zu nehmen.

(15) Fallwild ist alles gefundene Wild, das nicht bei der rechtmäßigen Jagdausübung (einschließlich der Nachsuche) zur Strecke gelangt ist, gleichgültig, ob es verwertbar ist oder nicht.“

2. Im Abs. 1 des § 5 wird das Wort „In-Kraft-Tretens“ durch das Wort „Inkrafttretens“ ersetzt.

3. Im Abs. 2 des § 5 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

4. Im Abs. 3 des § 5 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

5. Im Abs. 3 des § 6 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

6. Der Abs. 4 des § 8 hat zu lauten:

„(4) Eine Entscheidung, mit der eine Angliederung verfügt wurde, ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erlassung nicht mehr gegeben ist.“

7. Im Abs. 1 des § 12a wird im ersten Satz das Wort „Berechtigen“ durch das Wort „Berechtigten“ ersetzt.

8. Im Abs. 1 des § 14 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Antrag eines Mitgliedes der Jagdgenossenschaft oder von Amts wegen Beschlüsse und Verfügungen der Organe der Jagdgenossenschaft, die gegen jagdrechtliche Vorschriften oder das Statut verstößen, aufzuheben und Wahlen wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens für ungültig zu erklären, wenn die Rechtswidrigkeit erwiesen ist und auf das Wahlergebnis von Einfluss war.“

9. Im Abs. 2 des § 20 wird im ersten Satz das Wort „auflösen“ durch das Wort „aufzulösen“ ersetzt.

10. Im Abs. 3 des § 37a wird im ersten Satz das Wort „Wildstand“ durch das Wort „Wildbestand“ ersetzt.

11. Im Abs. 3 des § 37a hat der zweite Satz zu lauten:

„Bei der Erstellung des Abschussplanes ist auf die Erfüllung des Abschussplanes in den vorangegangenen drei Jagdjahren im betreffenden Jagdgebiet oder im betreffenden Teil eines Jagdgebietes sowie im Interesse einer großräumigen Jagdbewirtschaftung auf die Wildbestandsverhältnisse der benachbarten Jagdgebiete Bedacht zu nehmen.“

12. Im Abs. 2 des § 61 wird in der lit. j das Wort „Abschuss“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.

13. Im Abs. 2 des § 62b wird in der lit. b das Zitat „§ 61 Abs. 2 lit. f“ durch das Zitat „§ 61 Abs. 2 lit. n“ ersetzt.

14. Im Abs. 5 des § 62d wird im zweiten Satz das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitzender“ ersetzt.

15. Im Abs. 6 des § 64 wird die Wortfolge „des Tiroler Jägerverband“ durch die Wortfolge „des Tiroler Jägerverbandes“ ersetzt.

16. Im § 64a wird der Abs. 12 aufgehoben; der bisherige Abs. 13 erhält die Absatzbezeichnung „(12)“.

17. Im Abs. 1 des § 64b wird die Wortfolge „des Tiroler Jägerverband“ durch die Wortfolge „des Tiroler Jägerverbandes“ ersetzt.

18. Im Abs. 1 des § 69 wird im ersten Satz das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

19. Im Abs. 2 des § 69 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

20. Im Abs. 2 des § 70 hat die Z 7 zu lauten:

„7. als Inhaber einer Jagderlaubnis entgegen § 12 Abs. 3 bei der Ausübung der Jagd den Jagderlaubnisschein nicht mitführt, diesen den Jagdschutzorganen bzw. den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht vorweist oder diesen der Bezirksverwaltungsbehörde auf deren Verlangen nicht vorlegt.“

21. Die Bezeichnung der bisherigen Anlage 1 hat zu lauten:

„Anlage (zu § 2 Abs. 1 erster Satz)“

Artikel 49

Änderung des Tiroler Fischereigesetzes 2002

Das Tiroler Fischereigesetz 2002, LGBI. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 130/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 4 des § 21 wird das Wort „Landeslandwirtschaftskammer“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.
2. Im Abs. 1 des § 39 wird das Wort „Landeslandwirtschaftskammer“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.
3. Im Abs. 2 des § 39 wird das Wort „Landeslandwirtschaftskammer“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.
4. Im Abs. 1 des § 53 wird das Wort „Landeslandwirtschaftskammer“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.
5. Im Abs. 2 des § 59 wird das Wort „Landeslandwirtschaftskammer“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.
6. Im § 63 wird in den Abs. 1, 2, 3, 4, 6 und 7 das Wort „In-Kraft-Tretens“ jeweils durch das Wort „Inkrafttreten“ sowie im Abs. 5 das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.
7. Im Abs. 8 des § 63 wird das Wort „Landeslandwirtschaftskammer“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

Artikel 50

Änderung des Tiroler Almschutzgesetzes

Das Tiroler Almschutzgesetz, LGBI. Nr. 49/1987, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 130/2013, wird wie folgt geändert:

- Im Abs. 5 des § 6 wird das Wort „Landeslandwirtschaftskammer“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.*

Artikel 51

Änderung der Tiroler Feldschutzgesetzes 2000

Das Tiroler Feldschutzgesetz 2000, LGBI. Nr. 58, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 130/2013, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 wird folgende Bestimmung als § 12a eingefügt:

„§ 12a

Umsetzung von Unionsrecht

Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 86/278/EWG, ABl. 1986 Nr. L 181, S. 6 umgesetzt.“

2. Die Überschrift des § 13 hat zu lauten:

„Inkrafttreten“

Artikel 52

Änderung des Tiroler landwirtschaftlichen Siedlungsgesetzes 1969

Das Tiroler landwirtschaftliche Siedlungsgesetz 1969, LGBI. Nr. 49, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 130/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird aufgehoben.
2. Im Abs. 3 des § 10 wird das Wort „alljährlich“ durch die Wortfolge „alle drei Jahre“ ersetzt.

3. Im Abs. 4 des § 10 wird das Wort „Landeslandwirtschaftskammer“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

Artikel 53

Änderung des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996

Das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996, LGBl. Nr. 74, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 70/2014, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 6 wird der zweite Satz aufgehoben.

2. Der Abs. 5 des § 32 wird aufgehoben.

3. Im § 36b wird nach Abs. 1 folgende Bestimmung als Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Nach dem Ablauf der Funktionsperiode des Gemeinderates haben der Bürgermeister und der Bürgermeister-Stellvertreter der substanzberechtigten Gemeinde, bei Vorliegen eines Unvereinbarkeitsgrundes nach Abs. 4 erster Satz der Reihe nach die nach § 31 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001, zur Vertretung des Bürgermeisters berufenen Organe, bis zur Bestellung des Substanzverwalters und dessen Stellvertreter durch den neuen Gemeinderat die Ausgaben und Befugnisse des Substanzverwalters und des ersten Stellvertreters des Substanzverwalters wahrzunehmen.“

4. Im Abs. 2 des § 36b wird das Zitat „nach § 60 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36“ durch das Zitat „nach § 60 Abs. 1 TGO“ ersetzt.

5. Im Abs. 1 des § 36g wird im vierten Satz die Wortfolge „der Prüfung des Voranschlags“ durch die Wortfolge „der Prüfung der Jahresrechnung“ ersetzt.

6. Im Abs. 2 des § 36g wird im ersten Satz die Wortfolge „das jeweils angelaufene Wirtschaftsjahr“ durch die Wortfolge „das jeweils abgelaufene Wirtschaftsjahr“ ersetzt.

7. Der Abs. 3 des § 36g hat zu lauten:

„(3) Die Agrarbehörde hat die Vorlage der Jahresrechnung zu bestätigen, wenn diese vollständig und rechnerisch richtig ist, und die Jahresrechnung und den Voranschlag anschließend auf der Internetseite des Landes Tirol zu veröffentlichen.“

8. Im Abs. 5 des § 40 wird in der lit. c das Zitat „des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56,“ durch das Zitat „des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016,“ ersetzt.

9. Die Abs. 3 und 4 des § 69 werden aufgehoben.

10. Im § 74 wird nach dem Abs. 7 folgende Bestimmung als Abs. 7a eingefügt:

„(7a) Partei des Verfahrens zur Abänderung des Regulierungsplans nach § 69 sind:

- a) im Fall des § 69 Abs. 1 lit. a die Agrargemeinschaft und bei Agrargemeinschaften nach § 33 Abs. 2 lit. c die Gemeinde,
- b) im Fall des § 69 Abs. 1 lit. b die Agrargemeinschaft und die Gemeinde sowie
- c) im Fall des § 69 Abs. 1 lit. c die Agrargemeinschaft und bei Agrargemeinschaften nach § 33 Abs. 2 lit. c die Gemeinde, wenn die Abänderung ausschließlich Anpassungen des Regulierungsplanes betrifft, die wegen seines Widerspruchs zu diesem Gesetz oder einer Verordnung, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen wurde, erforderlich sind, sonst auch die weiteren Mitglieder der Agrargemeinschaft.“

11. Der Abs. 1 des § 84 hat zu lauten:

„(1) Die zur Richtigstellung oder Neuanlegung des Grundbuches und des Grundsteuer- oder Grenzkatasters erforderlichen Behelfe hat die Agrarbehörde nach Rechtskraft des Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs-, Regulierungs- oder Teilungsplanes, der Auseinandersetzungentscheidung, der Entscheidung über die Abänderung des Regulierungsplans nach § 69 oder der Entscheidung über die Löschung bzw. die Übertragung eines Anteilsrechtes nach § 38 Abs. 8 und 9 den hiefür zuständigen Gerichten und anderen Behörden einzusenden.“

Artikel 54

Änderung des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996

Das Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996, LGBI. Nr. 61, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 95/2016, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 2 wird im sechsten Satz das Zitat „§ 31 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBI. Nr. 56.“ durch das Zitat „§ 31 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBI. Nr. 101/2016.“ ersetzt.

1a. Im Abs. 2 des § 4 hat die lit. a zu lauten:

„a) jede Teilung von landwirtschaftlichen Grundstücken, sofern hierfür nicht bereits nach Abs. 1 die Genehmigung erforderlich ist; dies gilt jedenfalls auch, wenn im Zug der Teilung kein Rechtsgeschäft abgeschlossen wird.“

2. Im Abs. 9 des § 6 hat die lit. a zu lauten:

„a) der Rechtserwerb an einer Grundfläche erfolgt, die nach ihrer Größe, Lage und Beschaffenheit, insbesondere auch nach § 37 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, für Zwecke des geförderten Wohnbaus geeignet ist und auf die sich keine Maßnahme nach einem Raumordnungsprogramm nach § 7 Abs. 2 lit. a des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 bezieht.“

3. Im Abs. 1 des § 9 wird das Zitat „§ 31 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011“ durch das Zitat „§ 31 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016“ ersetzt.

4. Im Abs. 2 des § 11 wird das Zitat „des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011“ jeweils durch das Zitat „des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016“ ersetzt.

5. Im § 22 wird das Zitat „(§§ 191 ff. des Außerstreitgesetzes)“ durch das Zitat „§§ 87a ff. der Notariatsordnung“ ersetzt.

6. Im Abs. 4 des § 33 werden die Worte „des Bescheides“ durch die Worte „dieser Feststellung“ ersetzt.

7. Im Abs. 5 des § 33 werden die Worte „ein Bescheid“ durch die Worte „eine Entscheidung“ und die Worte „dieses Bescheides“ durch die Worte „dieser Entscheidung“ ersetzt.

8. § 40 hat zu lauten:

„§ 40

Übergangsbestimmung

(1) Ist am 1. Oktober 2016 die Frist von fünf Jahren nach § 11 Abs. 3 erster Satz in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 130/2013 noch nicht abgelaufen, so verlängert sich diese Frist auf zehn Jahre, gerechnet ab der Ausstellung der Bestätigung nach § 25a Abs. 2.

(2) Die Behörde kann in den Fällen des Abs. 1 mit Bescheid die Frist für die Bebauung auf Antrag des Rechtserwerbers auf 20 Jahre, gerechnet ab der Ausstellung der Bestätigung nach § 25a Abs. 2, verlängern, wenn

- a) die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 2 lit. a zum Zeitpunkt des Rechtserwerbs vorgelegen haben und zum Zeitpunkt der Antragstellung noch vorliegen,
- b) besonders berücksichtigungswürdige Gründe diese Verlängerung erforderlich machen und
- c) im Antrag die Flächenwidmung im Sinn der lit. a nachgewiesen ist und die berücksichtigungswürdigen Gründe nach lit. b glaubhaft gemacht sind.

(3) Anträge nach Abs. 2 können nur bis zum 31. Dezember 2017 gestellt werden.“

Artikel 55

Änderung der Tiroler Waldordnung 2005

Die Tiroler Waldordnung 2005, LGBI. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 130/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 4 des § 59 wird das Zitat „§ 4 Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBI. Nr. 56“ durch das Zitat „§ 4 Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBI. Nr. 101/2016,“ ersetzt.

2. Im Abs. 2 des § 72 wird das Wort „In-Kraft-Tretens“ durch das Wort „Inkrafttretens“ ersetzt.

3. Die Überschrift des § 73 hat zu lauten:

„Inkrafttreten“

Artikel 56

Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 2000

Das Tiroler Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 2000, LGBI. Nr. 32, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 87/2015, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 3 des § 1 wird aufgehoben.

2. Im Abs. 4 des § 5 wird die Bezeichnung „Landeslandwirtschaftskammer“ durch die Bezeichnung „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

3. Im Abs. 2 des § 29 wird folgende Z 6 eingefügt:

„6. Richtlinie 2014/36/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer, ABl. 2014 Nr. L 94, S. 375,“

4. Im Abs. 2 des § 29 erhält die bisherige Z 6 die Ziffernbezeichnung „7.“.

Artikel 57

Änderung des Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammerge setzes

Das Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammerge setz, LGBI. Nr. 72/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 76/2014, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 6 des § 25 wird im zweiten Satz der Prozentsatz „4 v. H.“ durch den Prozentsatz „1,5 v. H.“ ersetzt.

2. Im Abs. 1 des § 67 wird im ersten Satz die Wortfolge „eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz“ durch die Wortfolge „eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweiz oder sonstiger Drittstaaten, soweit deren Angehörige aufgrund von Rechtsakten im Rahmen der Europäischen Integration Unionsbürgern bezüglich der Bedingungen der Niederlassung gleichgestellt oder gleichzustellen sind,“ ersetzt.

3. Im Abs. 2 des § 67 wird die Wortfolge „aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Integration Unionsbürgern bezüglich der Arbeitsbedingungen gleichgestellt sind“ durch die Wortfolge „aufgrund von Verträgen oder Rechtsakten im Rahmen der Europäischen Integration Unionsbürgern bezüglich der Arbeitsbedingungen gleichgestellt oder gleichzustellen sind“ ersetzt.

4. Im § 109 werden in den Abs. 6, 7, 8, 10, 12, 13 und 15 das Wort „In-Kraft-Treten“ jeweils durch das Wort „Inkrafttreten“ sowie in den Abs. 7 und 9 das Wort „In-Kraft-Tretens“ jeweils durch das Wort „Inkrafttretens“ ersetzt.

5. Nach dem § 109 wird folgende Bestimmung als § 109a eingefügt:

„§ 109a

Umsetzung von Unionsrecht

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. 2004 Nr. L 16, S. 44, in der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU, ABl. 2011 Nr. L 132, S. 1,
2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. 2004 Nr. L 229, S. 35,
3. Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer, ABl. 2014 Nr. L 94, S. 375.“

6. Die Überschrift des § 110 hat zu lauten:

„Inkrafttreten“

9. ABSCHNITT Wirtschafts- und Finanzrecht

Artikel 58

Änderung des Tiroler EU-Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes

Das Tiroler EU-Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz, LGBl. Nr. 86/2015, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird folgende Bestimmung als Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Dieses Gesetz gilt ferner für Personen, die sonst aufgrund von Rechtsakten im Rahmen der Europäischen Integration das Recht auf Zugang zu einem nach landesgesetzlichen Vorschriften geregelten Beruf haben.“

1a. Im Abs. 3 des § 2 wird das Zitat „Abs. 1“ durch das Zitat „Abs. 1 und 2a“ ersetzt.

1b. Im Abs. 2 des § 26 werden die Z 2 und 3 aufgehoben. Die bisherige Z 4 erhält die Ziffernbezeichnung „2.“.

2. Im § 28 wird am Ende der Z 6 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 7 und 8 angefügt:

„7. Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer, ABl. 2014 Nr. L 94, S. 375,

8. Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers, ABl. 2014, Nr. L 157, S. 1.“

Artikel 59

Änderung des Tiroler Buchmacher- und Totalisatorgesetzes

Das Tiroler Buchmacher- und Totalisatorgesetz, LGBl. Nr. 58/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 89/2015, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 10 hat wie folgt zu lauten:

„(2) Die im Abs. 1 genannten Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Gewerbeinhabers der Inhaber der Bewilligung tritt und die für die Vollziehung dieser Bestimmungen, mit Ausnahme jener nach lit. d, zuständige Behörde die Landesregierung ist.“

2. § 11a hat zu lauten:

„§ 11a

Verwendung personenbezogener Daten

(1) Das Amt der Tiroler Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen in Bewilligungs- und Anzeigeverfahren nach § 4 Abs. 1, 2 und 3, § 5, § 7 und § 10 sowie im Rahmen von Kontrollen oder der sonstigen behördlichen Befugnisse nach § 8c, § 10 Abs. 1 lit. d, § 10a und § 11 folgende Daten verarbeiten, soweit diese für die Erfüllung der Aufgaben jeweils erforderlich sind:

a) von natürlichen Personen:

1. Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Staatsangehörigkeit, Familienstand und gegebenenfalls Daten über die Angehörigeneigenschaft im Sinn des § 5 Abs. 2 lit. b,
 2. Daten über Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen und über die Bestrafungen wegen Verwaltungsübertretungen und Finanzvergehen insbesondere in Bezug auf die Beurteilung der Zuverlässigkeit,
 3. ausbildungsbezogene Daten und die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit betreffende Daten insbesondere in Bezug auf die Beurteilung der fachlichen Befähigung,
 4. die Ausübung der Tätigkeit als Buchmacher und Totalisateur nach diesem Gesetz betreffende Daten wie Standorte und Aufstellungsorte von Wettterminals,
 5. die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und der Berufsausübung betreffende Daten,
- b) von natürlichen Personen, die in der Funktion als vertretungsbefugte Person (Geschäftsführer) einer juristischen Person im Sinn der lit. d tätig sind:
1. Daten nach lit. a Z 1, 2 und 3,
 2. Daten über Bestellung, Art, Beginn und Ende der Funktion,
- c) von natürlichen Personen, die als Fortbetriebsberechtigte nach § 10 Abs. 1 lit. b tätig sind:
1. Daten nach lit. a,
 2. Daten über Art, Beginn und Ende des Fortbetriebsrechts,
- d) von juristischen Personen:
1. Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten,
 2. Daten nach lit. a Z 4,
 3. die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und der Berufsausübung betreffende Daten,
- e) von verantwortlichen Personen im Sinn des § 7 Abs. 1: Daten nach lit. a Z 1 und 2.

(2) Das Amt der Tiroler Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen bei ihnen vorhandene Daten nach Abs. 1 an die Behörden des Bundes und der Länder übermitteln, sofern diese Daten für die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben jeweils erforderlich sind. Insbesondere dürfen die Bezirksverwaltungsbehörden im Rahmen der behördlichen Befugnisse nach § 8c Daten über die Identität von Wettkunden verarbeiten und diese Daten bei Vorliegen eines Verdachtes nach § 8c Abs. 4 an die beim Bundeskriminalamt eingerichtete Geldwäschestelle übermitteln

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörden, das Amt der Tiroler Landesregierung, die Gemeindeämter und der Stadtmagistrat Innsbruck haben die Daten zu löschen, sobald diese für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben nicht mehr benötigt werden.

(4) Als Identifikationsdaten im Sinn dieser Bestimmung gelten:

- a) bei natürlichen Personen der Familien- oder Nachname und der Vorname, das Geburtsdatum, allfällige akademische Grade, Standesbezeichnungen und Titel,
- b) bei juristischen Personen die gesetzliche, satzungsmäßige oder firmenmäßige Bezeichnung und hinsichtlich der vertretungsbefugten Organe die Daten nach lit. a.“

3. Im Abs. 1 des § 12 hat der zweite Satz zu lauten:

„Für die Vollziehung der § 8c, § 10 Abs. 1 lit. d, § 10a und § 11 sowie für die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach § 13 ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.“

Artikel 60

Änderung des Tiroler Tourismusgesetzes 2006

Das Tiroler Tourismusgesetz 2006, LGBI. Nr. 19, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 15/2015, wird wie folgt geändert:

- 1. Im Abs. 1 des § 1 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.*
- 2. Im Abs. 5 des § 9 werden im ersten und im dritten Satz das Wort „In-Kraft-Treten“ jeweils durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.*
- 3. Im Abs. 1 und 2 des § 33 werden das Wort „In-Kraft-Treten“ jeweils durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.*
- 4. Im Abs. 4 des § 46 wird im dritten Satz das Zitat „§§ 101, 102 Abs. 1 lit. b bis g und Abs. 2 bis 6, 104 Abs. 1 und 105 bis 107 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011“ durch das Zitat „§§ 102, 103 Abs. 1 lit. b bis g und Abs. 2 bis 6, 105 Abs. 1 und 106 bis 108 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016“ ersetzt.*
- 5. Die Überschrift des § 49 hat zu lauten:*

„Inkrafttreten“

Artikel 61

Änderung des Privatzimmervermietungsgesetzes

Das Privatzimmervermietungsgesetz, LGBI. Nr. 29/1959, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

Im § 8 wird die Wortfolge „mit Geld bis zu S 3000,-, im Uneinbringlichkeitsfall mit Arrest bis zu zwei Wochen“ durch die Wortfolge „mit Geldstrafe bis zu 300,- Euro“ ersetzt.

Artikel 62

Änderung des Tiroler Schischulgesetzes 1995

Das Tiroler Schischulgesetz 1995, LGBI. Nr. 15, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. xx/2016, wird wie folgt geändert:

- 1. Am Ende des § 38 wird nach dem Wort „verfügen“ die Wortfolge „oder die Saisonarbeitnehmer im Sinn der Richtlinie 2014/36/EU sind“ angefügt.*
- 2. Im § 59 wird folgende Z 7 eingefügt:*
„7. Richtlinie 2014/36/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer, ABI. 2014 Nr. L 94, S. 375.“
- 3. Im § 59 erhält die bisherige Z 7 die Ziffernbezeichnung „8.“.*

Artikel 63

Änderung des Tiroler Bergsportführergesetzes

Das Tiroler Bergsportführergesetz, LGBI. Nr. 7/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 87/2015, wird wie folgt geändert:

- 1. Im Abs. 4 des § 2 werden am Ende der lit. a das Wort „und“ durch einen Beistrich sowie in der lit. b die Wortfolge „mindestens zwei Jahre“ durch die Wortfolge „mindestens ein Jahr“ und am Ende der lit. b der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt; weiters wird folgende lit. c angefügt:*
„c) sie über die im Interesse der Sicherheit der Gäste unbedingt erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.“

2. Im Abs. 6 des § 2 hat die lit. a zu lauten:

„a) wenn sie die Voraussetzungen nach Abs. 4 erfüllen;“

3. Im Abs. 1 des § 25 wird im zweiten Satz das Wort „eine“ vor der Wortfolge „eine nach dem Tiroler EU-Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz anerkannte berufliche Qualifikation verfügt“ aufgehoben.

4. Im Abs. 4 des § 36b wird die Wortfolge „und, soweit dazu im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit nach § 36c eine Verpflichtung besteht, an die für die Angelegenheiten der Bergsportführer zuständigen Behörden der anderen EU-Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens und der Schweiz“ aufgehoben.

Artikel 64

Änderung des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003

Das Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003, LGBI. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 4/2014, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 1 wird in der lit. d die Wortfolge „anerkannten Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt“ durch die Wortfolge „Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“ ersetzt.

2. Im Abs. 3 des § 21 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

3. Im § 33 wird im Abs. 1 das Wort „In-Kraft-Tretens“ durch das Wort „Inkrafttretens“ sowie in den Abs. 3, 8 und 9 das Wort „In-Kraft-Treten“ jeweils durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

4. Die Überschrift des § 34 hat zu lauten:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

Artikel 65

Änderung des Tiroler Elektrizitätsgesetzes 2012

Das Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012, LGBI. Nr. 134/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 187/2014, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 72 des § 4 wird die Bezeichnung „TI-Stromnetz Tirol AG“ durch die Bezeichnung „TINETZ-Tiroler Netze GmbH“ ersetzt.

2. Im Abs. 1 des § 39 wird die Bezeichnung „TINETZ-Stromnetz Tirol AG“ jeweils durch die Wortfolge „TINETZ-Tiroler Netze GmbH“ ersetzt.

3. Im Abs. 2 des § 76 wird in der lit. f die Bezeichnung „TINETZ-Stromnetz Tirol AG“ durch die Wortfolge „TINETZ-Tiroler Netze GmbH“ ersetzt.

Artikel 66

Änderung des Tiroler Starkstromwegegesetzes 1969

Das Tiroler Starkstromwegegesetz 1969, LGBI. Nr. 11/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 148/2014, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 3 des § 4 wird im ersten Satz die Wortfolge „in einer mündlichen Verhandlung“ aufgehoben.

Artikel 67

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Tiroler Zukunftsstiftung

Das Gesetz über die Errichtung der Tiroler Zukunftsstiftung, LGBI. Nr. 88/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 des § 4 wird das Wort „Landeslandwirtschaftskammer“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

Artikel 68

Änderung des Tiroler Aufenthaltsabgabegesetzes 2003

Das Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz 2003, LGBI. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 4 wird in der lit. g die Wortfolge „anerkannten Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt“ durch die Wortfolge „Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“ ersetzt.
2. Im Abs. 4 des § 6 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.
3. Im Abs. 1 des § 13 wird das Wort „In-Kraft-Tretens“ durch das Wort „Inkrafttretns“ ersetzt.
4. Die Überschrift des § 14 hat zu lauten:

„Inkrafttreten“

Artikel 69

Änderung des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011

Das Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011, LGBI. Nr. 58, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 130/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 4 des § 2 hat die lit. a zu lauten:
„a) Gebäude im Sinn des § 41 Abs. 2 lit. a bis d des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBI. Nr. 101/2016, in der jeweils geltenden Fassung im Freiland.“
2. Im § 2 Abs. 4 lit. b, § 9 Abs. 2, § 13 Abs. 2 lit. a, § 17 Abs. 1 lit. b, Abs. 3 lit. b, Abs. 6 und § 18 Abs. 2 wird das Zitat „des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011“ jeweils durch das Zitat „des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016“ ersetzt.
3. Im § 13 Abs. 2 lit. b und § 16 Abs. 1 wird das Zitat „§ 54 Abs. 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011“ jeweils durch das Zitat „§ 54 Abs. 8 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016“ ersetzt.

Artikel 70

Änderung des Tiroler Hundesteuergesetzes

Das Tiroler Hundesteuergesetz, LGBI. Nr. 3/1980, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 112/2001, wird wie folgt geändert:

Der bisherige § 7 erhält die Paragraphenbezeichnung „6“.

10. ABSCHNITT

Boden- und Verkehrsrecht

Artikel 71

Änderung der Tiroler Bauordnung 2011

Die Tiroler Bauordnung 2011, LGBI. Nr. 57, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 94/2016, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 des § 1 wird in der lit. k das Zitat „des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBI. Nr. 56“ durch das Zitat „des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBI. Nr. 101/2016,“ ersetzt.
2. Im Abs. 3 des § 1 wird folgende Bestimmung als lit. t eingefügt:
„t) Zelte, die im Rahmen von öffentlichen anmeldepflichtigen Einzelveranstaltungen nach den §§ 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 lit. a des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003, in der jeweils geltenden Fassung aufgestellt werden;“

3. Im Abs. 3 des § 1 erhält die bisherige lit. t die Buchstabenbezeichnung „u)“.

4. Im § 2 Abs. 6, 12 und 21, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2 lit. g, Abs. 3 und 4, § 6 Abs. 1 und 4, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, 2 und 8, § 13 Abs. 1 lit. b, § 26 Abs. 3 lit. d, § 27 Abs. 3 lit. a Z 2 und 8 sowie § 62 Abs. 16 wird das Zitat „des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011“ jeweils durch das Zitat „des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016“ ersetzt.

5. Der Abs. 16 des § 2 hat zu lauten:

„(16) Untergeordnete Bauteile sind:

- a) Dachkapfer, Fänge, Windfänge, offene Balkone, Markisen und dergleichen, Schutzdächer und an baulichen Anlagen angebrachte Werbeeinrichtungen; dies jedoch nur, wenn sie im Hinblick auf ihre Abmessungen im Verhältnis zur Fläche und zur Länge der betroffenen Fassaden bzw. Dächer untergeordnet sind;
- b) Freitreppe, Vordächer, Sonnenschutzlamellen und dergleichen, fassadengestaltende Bauteile, wie Gesimse, Lisenen, Rahmen und dergleichen, weiters Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen, sofern sie in die Außenhaut von baulichen Anlagen integriert sind oder einen Parallelabstand von höchstens 30 cm zur Dach- bzw. Wandhaut aufweisen, sowie Liftüberfahrten; dies jedoch nur, wenn sie im Hinblick auf ihre Abmessungen im Verhältnis zur Fläche der betreffenden Fassaden bzw. Dächer untergeordnet sind.“

6. Im § 4 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 angefügt:

„(4) Weiters dürfen bauliche Anlagen zum Schutz vor Naturgefahren, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 3 lit. r vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind, über die Grenzen des Bauplatzes hinweg errichtet werden.“

7. Im Abs. 10 des § 6 wird im zweiten Satz das Zitat „§ 72 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011“ durch das Zitat „§ 74 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016“ ersetzt.

8. Nach § 9 wird folgende Bestimmung als § 9a eingefügt:

„§ 9a

Ladestationen für Elektrofahrzeuge

Die Landesregierung hat durch Verordnung, soweit dies zur Umsetzung des aufgrund der Richtlinie 2014/94/EU bestehenden nationalen Strategierahmens zur Schaffung einer ausreichenden Anzahl an Ladestationen für Elektrofahrzeuge erforderlich ist, nähere Vorschriften über die im Zusammenhang mit der Schaffung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge zu errichtenden Infrastrukturen zu erlassen. Dabei sind jene Arten von Bauvorhaben festzulegen, bei denen solche Infrastrukturen zu schaffen sind, wobei zwischen bestimmten Arten von Bauvorhaben differenziert werden kann. Weiters kann zwischen öffentlich und nicht öffentlich zugänglichen Ladestationen differenziert werden. Es können ferner entweder jene technischen Vorkehrungen bestimmt werden, die für die nachträgliche Installation der Ladestationen zu treffen sind, oder es kann bestimmt werden, dass Ladestationen zu installieren sind. Diese Verpflichtungen können in kombinierter Form vorgesehen und insbesondere an nähere zeitliche Vorgaben gebunden werden. Auch kann ein zahlenmäßiges Verhältnis zwischen den insgesamt zu schaffenden Abstellmöglichkeiten und der Anzahl jener Abstellmöglichkeiten festgelegt werden, hinsichtlich der entsprechende Vorkehrungen vorzusehen bzw. bei denen Ladestationen zu installieren sind.“

9. Im Abs. 3 des § 19 werden der zweite, der dritte und der vierte Satz aufgehoben.

10. Im Abs. 1 des § 21 wird in der lit. d das Zitat „§ 13 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011“ durch das Zitat „§ 13 Abs. 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016“ ersetzt.

11. Im Abs. 4 des § 22 wird das Zitat „§ 13 Abs. 2 oder 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011“ durch das Zitat „§ 13 Abs. 3 oder 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016“ ersetzt.

12. Im Abs. 7 des § 25 hat die lit. d zu lauten:

„d) Ingenieurbüros und Baumeister, jeweils im Rahmen ihrer Befugnis.“

13. Im Abs. 3 des § 27 haben die lit. b und c zu lauten:

„b) durch das Bauvorhaben entgegen dem § 13 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 ein Freizeitwohnsitz neu geschaffen oder entgegen dem § 15 Abs. 1 oder 2 des Tiroler

Raumordnungsgesetzes 2016 ein Freizeitwohnsitz wieder aufgebaut oder erweitert werden soll oder

- c) das Bauvorhaben nach § 44 Abs. 10, § 55 Abs. 1, § 74 Abs. 3 zweiter Satz, § 79 Abs. 7, § 114 Abs. 3 dritter Satz, Abs. 5 dritter Satz, Abs. 6 erster Satz oder Abs. 8 zweiter Satz oder § 116 Abs. 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 unzulässig ist oder“

14. Der Abs. 6 des § 36 hat zu lauten:

„(6) Ist dem Eigentümer des Nachbargrundstückes oder dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten aufgrund der Durchführung der Bauarbeiten ein Vermögensnachteil entstanden, so hat er gegenüber dem Bauherrn bzw. dem Eigentümer der betreffenden baulichen Anlage Anspruch auf Vergütung. Kommt eine Einigung über die Vergütung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beendigung der Bauarbeiten zustande, so kann der Eigentümer des betroffenen Grundstückes oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte bei sonstigem Verlust des Anspruches innerhalb eines weiteren Jahres die Festsetzung der Vergütung durch die Behörde beantragen. Dabei gilt § 65 des Tiroler Straßengesetzes sinngemäß.“

15. Im Abs. 6 des § 39 hat die lit. g zu lauten:

„g) wenn er einen Wohnsitz entgegen dem § 13 Abs. 3 oder 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 als Freizeitwohnsitz oder ungeachtet des Erlöschens seiner Eigenschaft als Freizeitwohnsitz (§ 16 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016) weiter als Freizeitwohnsitz verwendet oder“

16. Im Abs. 6 des § 39 wird in der lit. h das Zitat „§ 44 Abs. 7 erster Satz oder 8 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011“ durch das Zitat „§ 44 Abs. 9 erster Satz oder 10 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016“ ersetzt.

17. Im Abs. 7 des § 39 werden in der lit. a das Zitat „§ 55 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011“ durch das Zitat „§ 55 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016“ und die Zitate „§ 72 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 oder dem § 13 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011“ durch die Zitate „§ 74 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 oder dem § 13 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016“ ersetzt.

18. Im Abs. 4 des § 53 wird folgender Satz angefügt:

„Im Bauverfahren kommt der betroffenen Gemeinde Parteistellung zur Wahrung der Interessen der örtlichen Raumordnung zu.“

19. Nach § 55 wird folgende Bestimmung als § 55a eingefügt:

„§ 55a

Aufschiebende Wirkung

(1) In den Angelegenheiten dieses Gesetzes haben Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG keine aufschiebende Wirkung, wenn durch den angefochtenen Bescheid eine Berechtigung eingeräumt wird.

(2) Die Behörde hat jedoch auf Antrag der beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

(3) Die Beschwerde gegen einen Bescheid nach Abs. 2 hat keine aufschiebende Wirkung.“

20. § 56 hat zu lauten:

„§ 56 .

Nichtigkeit

Bescheide, mit denen die Baubewilligung erteilt wurde, obwohl ein Abweisungsgrund nach § 27 Abs. 3 lit. a Z 1 oder 2, b oder c vorlag, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.“

21. Im Abs. 1 des § 57 werden in der lit. l das Zitat „§ 13 Abs. 8 und 9 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011“ durch das Zitat „§ 13a Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016“ und das Zitat „§ 44 Abs. 6 erster Satz oder Abs. 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011“ durch das Zitat „§ 44 Abs. 8 erster Satz oder Abs. 9 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016“ ersetzt.

22. Der Abs. 10 des § 62 hat zu lauten:

„(10) Das Erfordernis der einheitlichen Widmung des Bauplatzes nach § 2 Abs. 12 dritter Satz in Verbindung mit § 27 Abs. 4 lit. c besteht nicht, wenn das Bauansuchen oder die Bauanzeige vor dem Inkrafttreten des neuen oder geänderten Flächenwidmungsplans nach § 111 Abs. 1 erster Satz des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 82/2015 oder in der Stadt Innsbruck auch nach § 111 Abs. 1 erster Satz des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 eingebracht wurde.“

23. Im § 62 werden folgende Bestimmungen als Abs. 17 und 18 angefügt:

„(17) § 53 Abs. 4 zweiter Satz ist auf Bauverfahren, die am 30. April 2017 anhängig sind, nicht anzuwenden.

(18) § 55a ist auf Beschwerden gegen Bescheide, die vor dem 1. Mai 2017 erlassen wurden, nicht anzuwenden.“

Artikel 72

Änderung des Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2013

Das Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2013, LGBI. Nr. 111, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 4 des § 3 werden der zweite, der dritte und der vierte Satz aufgehoben.

2. Im § 44 wird die Z 2 aufgehoben; die bisherigen Z 3 bis 8 erhalten die Ziffernbezeichnungen „2.“ bis „7.“.

3. Im § 44 wird am Ende der nunmehrigen Z 7 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 8 angefügt:

„8. Richtlinie (EU) 2016/802 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe (kodifizierter Text), ABl. 2016 Nr. L 132, S. 58.“

Artikel 73

Änderung des Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetzes 2012

Das Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetz 2012, LGBI. Nr. 153, wird wie folgt geändert:

1. Der Kurztitel hat zu lauten:

„Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetz 2012 – TAHG 2012“

2. Der Abs. 5 des § 16 hat zu laufen:

„(5) Die Bestellung zum Hebeanlagenprüfer nach den Rechtsvorschriften des Bundes oder eines anderen Landes gilt im jeweiligen Umfang als Nachweis für die fachliche Befähigung nach diesem Gesetz.“

3. Im § 22 wird die Z 1 aufgehoben. Die bisherigen Z 2, 3 und 4 erhalten die Ziffernbezeichnungen „1.“, „2.“ und „3.“.

4. Im § 22 wird am Ende der nunmehrigen Z 3 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge, ABl. 2014, Nr. L 96, S. 251.“

5. Der Abs. 5 des § 23 wird aufgehoben.

Artikel 74

Änderung des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000

Das Tiroler Kanalisationsgesetz 2000, LGBI. I/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 130/2013, wird wie folgt geändert:

1. *Im Abs. 1 des § 15 wird die Wortfolge „bis zu 500.000,- Schilling (35.000 Euro)“ durch die Wortfolge „bis zu 35.000,- Euro“ ersetzt.*
2. *Im Abs. 2 des § 15 wird die Wortfolge „bis zu 50.000,- Schilling (3.500 Euro)“ durch die Wortfolge „bis zu 3.500,- Euro“ ersetzt.*
3. *Im Abs. 3 des § 15 wird die Wortfolge „bis zu 10.000,- Schilling (750 Euro)“ durch die Wortfolge „bis zu 750,- Euro“ ersetzt.*

Artikel 75

Änderung des Tiroler Straßengesetzes

Das Tiroler Straßengesetz, LGBI. Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 187/2014, wird wie folgt geändert:

1. *Im Abs. 3 des § 1 hat die lit. e zu lauten:*
„e) Güterwege im Sinn des § 4 Abs. 1 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes, LGBI. Nr. 40/1970, in der jeweils geltenden Fassung. Für solche Güterwege ist jedoch § 20 Abs. 9 anzuwenden.“
2. *Der Abs. 4 des § 8 hat zu lauten:*
„(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung allfällige Benützungsbeschränkungen nach § 4 Abs. 2 festlegen.“
3. *Im Abs. 2 des § 10 wird folgender Satz als erster Satz eingefügt:*
„Die Straßenbaulast des Winterdienstes und der Reinigung für Gehsteige bei Brücken und Über- und Unterführungen hat die Gemeinde zu tragen.“
4. *Im § 20 wird folgende Bestimmung als Abs. 9 eingefügt:*
„(9) Ein Bescheid über die Bildung einer Straßeninteressenschaft, der sich auf einen derzeitigen Güter- und Seilweg im Sin des § 4 Abs. 1 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes bezieht, ist unter der aufschiebenden Bedingung zu erlassen, dass innerhalb eines Jahres nach der Erlassung des Bescheides die Aufhebung der Bringungsrechte durch die Agrarbehörde erfolgt. In diese Frist sind die Zeiten eines Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht, dem Verwaltungsgerichtshof oder dem Verfassungsgerichtshof nicht einzurechnen. Die Agrarbehörde ist von der Erlassung eines solchen Bescheides zu verständigen.“
5. *Der bisherige Abs. 9 des § 20 erhält die Absatzbezeichnung „(10)“.*
6. *Der Abs. 1 des § 42 wird aufgehoben; die bisherigen Abs. 2 bis 6 erhalten die Absatzbezeichnungen „(1)“ bis „(5)“. Im nunmehrigen Abs. 1 wird im ersten Satz die Wortfolge „Zur Verhandlung sind“ durch die Wortfolge „Wird eine mündliche Verhandlung durchgeführt, so sind“ ersetzt.*
7. *Im nunmehrigen Abs. 4 des § 42 wird die Wortfolge „im Eigentum einer Gemeinde oder einer Agrargemeinschaft“ aufgehoben.*
8. *Der Abs. 7 des § 44 wird aufgehoben. Die bisherigen Abs. 8 und 9 des § 44 erhalten die Absatzbezeichnungen „(7)“ und „(8)“.*
9. *Der Abs. 1 des § 49 hat zu lauten:*
„(1) Für die Abstände baulicher Anlagen von den Straßen im Bereich des Baulandes, von Sonderflächen und Vorbehaltungsflächen sowie für Gebiete und Grundflächen im Freiland, für die ein Bebauungsplan besteht, gilt die Tiroler Bauordnung 2011.“
10. *Im Abs. 1 des § 60 wird in der lit. b das Zitat „§ 72 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBI. Nr. 56,“ durch das Zitat „§ 74 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBI. Nr. 101/2016,“ ersetzt.*

11. In den Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 des § 74f wird die Wortfolge „der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ jeweils durch die Wortfolge „der Europäischen Kommission“ ersetzt.

12. Die Abs. 1 und 2 des § 75 haben zu lauten:

- „(1) Die Landesregierung ist Behörde
 - a) in allen Angelegenheiten, die Landesstraßen betreffen, soweit im Abs. 2 lit. a und b nichts anderes bestimmt ist,
 - b) in allen Enteignungsangelegenheiten,
 - c) in allen Angelegenheiten, die öffentliche Interessentenstraßen, öffentliche Privatstraßen oder private Straßen betreffen, die sich auf das Gebiet zweier oder mehrerer politischer Bezirke oder über die Landes- oder Staatsgrenzen hinaus erstrecken, soweit im Abs. 2 lit. b nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist Behörde
 - a) in Angelegenheiten nach § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 3 bis 5, § 48 Abs. 6, § 49 Abs. 5 bis 8, § 50 Abs. 2 und 3, § 51 Abs. 2 und 3, § 52 Abs. 2, § 58 Abs. 3 und § 60 Abs. 4, 6 und 8, die Landesstraßen betreffen,
 - b) für die Erlassung von Bescheiden, mit denen die Vergütungen nach § 38 Abs. 5, § 53 Abs. 4, § 54 Abs. 2 und § 58 Abs. 4 festgesetzt werden,
 - c) in allen Angelegenheiten, die öffentliche Interessentenstraßen, öffentliche Privatstraßen oder private Straßen betreffen, die sich auf das Gebiet zweier oder mehrerer Gemeinden erstrecken,
 - d) in Verfahren zur Feststellung der Straßeneigenschaft (§ 3 Abs. 2) und Verfahren zur Genehmigung von Benützungsentgelten (§ 57 Abs. 3), die
 - 1. Gemeindestraßen oder
 - 2. öffentliche Interessentenstraßen oder öffentliche Privatstraßen, die sich nur auf das Gebiet einer Gemeinde erstrecken,
 betreffen,
 - e) für die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Straßengruppe nach § 81.“

13. Nach § 75 wird folgende Bestimmungen als § 75a eingefügt:

„§ 75a

Aufschiebende Wirkung

(1) In den Angelegenheiten dieses Landesgesetzes haben Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG keine aufschiebende Wirkung, wenn durch den angefochtenen Bescheid eine Berechtigung eingeräumt wird.

(2) Die Behörde hat jedoch auf Antrag der beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

(3) Die Beschwerde gegen einen Bescheid nach Abs. 2 hat keine aufschiebende Wirkung.“

14. Im § 83 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 eingefügt:

„(4) § 75a in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. XX/2017 ist auf Beschwerden gegen Bescheide, die vor dem 1. Mai 2017 erlassen wurden, nicht anzuwenden.“

15. Im Einleitungssatz der Anlage 3 wird die Wortfolge „in den lit. a bis j“ durch die Wortfolge „in den lit. a, b und c“ ersetzt.

11. ABSCHNITT

Sozial- und Gesundheitsrecht

Artikel 76

Änderung der Landarbeitsordnung 2000

Die Landarbeitsordnung 2000, LGBI. Nr. 27, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 89/2016, wird wie folgt geändert:

- 1. Im Abs. 2 des § 22 wird die Bezeichnung „Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Bezeichnung „Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz“ ersetzt.*
- 2. In den §§ 51 Abs. 2, 53 Abs. 4 und 56 Abs. 6 wird die Bezeichnung „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ jeweils durch die Bezeichnung „Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz“ ersetzt.*
- 3. In den §§ 290 Abs. 1 lit. f, 291 Abs. 1 lit. f und 331 Abs. 4, 6 und 9 wird das Wort „In-Kraft-Tretens“ jeweils durch das Wort „Inkrafttretens“ ersetzt.*
- 4. In den §§ 331 Abs. 4 und 5 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ jeweils durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.*
- 5. Im § 332 wird nach dem Umsetzungshinweis auf die Richtlinie 2009/148/EG folgender Umsetzungshinweis eingefügt:
„32014L0036: Richtlinie 2014/36/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer.“*

Artikel 77

Änderung des Tiroler Krankenanstaltengesetzes

Das Tiroler Krankenanstaltengesetz, LGBI. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 104/2014, wird wie folgt geändert:

- 1. Im Abs. 3 des § 12b wird im zweiten Satz das Wort „Jugendwohlfahrtsträgers“ durch die Wortfolge „Kinder- und Jugendhilfeträgers“ ersetzt.*
- 2. Die Überschrift zu Hauptstück F hat zu lauten:
„Krankenanstaltenplan und Qualitätskriterien“*
- 3. Die Überschrift des § 62a hat zu lauten:
„Krankenanstaltenplan“*
- 4. Nach § 62b werden folgende Bestimmungen als neues Hauptstück G eingefügt:*

„Hauptstück G Landessanitätsrat

§ 62c Landessanitätsrat

(1) Beim Amt der Landesregierung ist der Landessanitätsrat eingerichtet. Der Landessanitätsrat hat die Landesregierung und den Landeshauptmann in allen Angelegenheiten des Gesundheitswesens zu beraten und kann zur Erstellung von Gutachten herangezogen werden. Die Kanzleigeschäfte des Landessanitätsrates sind vom Amt der Landesregierung zu besorgen.

(2) Der Landessanitätsrat besteht aus dem Landessanitätsdirektor und mindestens zehn weiteren von der Landesregierung für eine Funktionsperiode von vier Jahren zu bestellenden Mitgliedern. Bei der Bestellung der Mitglieder ist eine ausgewogene Vertretung der medizinischen Fachrichtungen bzw. der Versorgungsbereiche anzustreben. Die Mitgliedschaft im Landessanitätsrat ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Im Einzelfall kann der Landessanitätsrat weitere Experten in beratender Funktion beizeihen.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung eine Geschäftsordnung des Landessanitätsrates zu erlassen, die insbesondere nähere Bestimmungen über die Wahl des Vorsitzenden des Landessanitätsrates und dessen Stellvertreter, die Einberufung und Durchführung der Sitzungen, die Beschlussfassungserfordernisse sowie über die Beiziehung weiterer beratender Personen zu enthalten hat.“

5. *Das bisherige Hauptstück G erhält die Bezeichnung „Hauptstück H“.*

6. *Der Wortlaut des § 63 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Weiters werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:*

„(2) Die Verordnung über die Geschäftsordnung des Landessanitätsrates nach § 62c Abs. 3 in der Fassung des Art. 69 Z 4 des Gesetzes LGBI. Nr. XX/2017 ist mit 1. Jänner 2018 in Kraft zu setzen. Sie ist bis zum 31. Juli 2017 zu erlassen.

(3) Die Bestellung der Mitglieder nach § 62c Abs. 2 in der Fassung des Art. 69 Z 4 des Gesetzes LGBI. Nr. XX/2017 für die mit 1. Jänner 2018 beginnende Funktionsperiode hat rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt zu erfolgen.“

7. *Die Überschrift des § 65 hat zu lauten:*

„Inkrafttreten“

Artikel 78

Änderung des Gesetzes über die Tiroler Patientenvertretung

Das Gesetz über die Tiroler Patientenvertretung, LGBI. Nr. 40/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 150/2012 wird wie folgt geändert:

1. *Der Abs. 3 des § 3 hat zu lauten:*

„(3) Bei Wahrnehmung oder Vermutung von Missständen, die in den Zuständigkeitsbereich des Kinder- und Jugendanwaltes nach dem Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBI. Nr. 150/2013, in der jeweils geltenden Fassung fallen, ist dieser zu informieren.“

2. *Die Überschrift des § 5 hat zu lauten:*

„Inkrafttreten“

Artikel 79

Änderung des Gemeindesanitätsdienstgesetzes

Das Gemeindesanitätsdienstgesetz, LGBI. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 130/2013, wird wie folgt geändert:

1. *§ 25 wird aufgehoben.*

2. *Im § 50 werden die Wortfolgen „insoferne sie nicht unter das Strafgesetz fallen,“ sowie „oder mit Arrest bis zu vier Wochen oder mit beiden“ aufgehoben.*

Artikel 80

Änderung des Tiroler Rehabilitationsgesetzes

Das Tiroler Rehabilitationsgesetz, LGBI. Nr. 58/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 116/2015, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 25 wird folgende Bestimmung als Abs. 8 angefügt:*

„(8) Ist über die Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen im Verwaltungsweg zu entscheiden, so ist ein Bescheid jedenfalls zu erlassen, wenn

- a) die Rehabilitationsmaßnahme nicht oder nicht vollständig gewährt wird oder
- b) der Antragsteller dies begeht.

Andernfalls kann die Behörde von der Erlassung eines Bescheides absehen. In diesem Fall kann die Erlassung eines Bescheides innerhalb eines Jahres vom Tag der Mitteilung der Entscheidung an verlangt werden. Bescheide sind schriftlich zu erlassen.“

2. Im Abs. 2 des § 34 wird in der lit. d die Wortfolge „Landeslandwirtschaftskammer für Tirol“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

3. Im Abs. 4 des § 34a wird die Wortfolge „§ 50 Abs. 1 des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes, § 18 Abs. 1 des Tiroler Grundversorgungsgesetzes, LGBI. Nr. 21/2006, in der jeweils geltenden Fassung, den §§ 32 und 33 des Bundespflegegeldgesetzes und § 21 Abs. 1 des Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfondsgesetzes, LGBI. Nr. 27/1992, in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wortfolge „§ 50 Abs. 1 des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes, LGBI. Nr. 99/2010, in der jeweils geltenden Fassung, § 18 Abs. 1 des Tiroler Grundversorgungsgesetzes, LGBI. Nr. 21/2006, in der jeweils geltenden Fassung, den §§ 32 und 33 des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 12/2015“ ersetzt.

Artikel 81 Änderung des Tiroler Heimgesetzes 2005

Das Tiroler Heimgesetz 2005, LGBI. Nr. 23, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 2 wird das Zitat „Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz 2002, LGBI. Nr. 51“ durch das Zitat „Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBI. Nr. 150/2013“ ersetzt.

2. Im Abs. 1 des § 15 wird das Zitat „§ 17 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBI. Nr. 93,“ durch das Zitat „§ 12 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBI. Nr. 101/2016,“ ersetzt.

3. Die Überschrift des § 18 hat zu lauten:

„Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen“

4. Im § 18 werden in den Abs. 2 und 5 das Wort „In-Kraft-Treten“ jeweils durch das Wort „Inkrafttreten“ sowie in den Abs. 2, 3 und 5 das Wort „In-Kraft-Tretens“ jeweils durch das Wort „Inkrafttretens“ ersetzt.

Artikel 82 Änderung des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes

Das Tiroler Mindestsicherungsgesetz, LGBI. Nr. 99/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 130/2013, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 2 Abs. 2 und 3, 15 Abs. 2 lit. c und 43 Abs. 1 lit. c Z 2 wird die Wortfolge „bundes- oder landesrechtlichen“ jeweils durch das Wort „bundesrechtlichen“ ersetzt.

2. Der Abs. 2 des § 10 hat zu lauten:

„(2) Leistungen nach dem Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBI. Nr. 150/2013, gehen Leistungen nach Abs. 1 vor.“

3. Die Abs. 1 und 2 des § 30 haben zu lauten:

„(1) Über Anträge auf Gewährung von Mindestsicherung ist schriftlich zu entscheiden. In den Angelegenheiten nach § 27 Abs. 2 lit. a und b hat die Entscheidung ohne unnötigen Aufschub, längstens jedoch binnen drei Monaten nach Einlangen des Antrages zu erfolgen.

(2) Ist über die Gewährung von Leistungen der Mindestsicherung im Verwaltungsweg zu entscheiden, so ist ein Bescheid jedenfalls zu erlassen, wenn

- a) die Leistung nicht oder nicht vollständig gewährt wird oder
- b) der Antragsteller dies begeht.

Andernfalls kann die Behörde von der Erlassung eines Bescheides absehen. In diesem Fall kann die Erlassung eines Bescheides innerhalb eines Jahres vom Tag der Mitteilung der Entscheidung an verlangt werden. Bescheide sind schriftlich zu erlassen. Bescheide können befristet, mit Auflagen oder unter

Bedingungen erlassen werden, soweit dies zur Erreichung des Ziels und zur Durchsetzung der Grundsätze der Mindestsicherung (§ 1) erforderlich ist.“

4. *Im Abs. 3 des § 43 wird im ersten Satz die Wortfolge „betreuungs- und pflegebedürftig“ durch die Wortfolge „betreuungs- oder pflegebedürftig“ ersetzt.*
5. *Im Abs. 1 des § 44 wird in der lit. c das Wort „abschließen“ durch die Wort „abschließen kann“ ersetzt.*
6. *Im Abs. 1 des § 50 wird im ersten Satz nach der Wortfolge „die Überwachung der Einhaltung von mit Leistungserbringern abgeschlossenen Vereinbarungen“ ein Beistrich eingefügt und die Wortfolge „sowie die Abrechnung von Leistungen mit Leistungserbringern jeweils erforderlich sind:“ durch die Wortfolge „die Tarifkalkulation, die Abrechnung von Leistungen mit Leistungserbringern, die Sozialplanung sowie die Erhebungen für die Pflegedienstleistungsstatistik jeweils erforderlich sind:“ ersetzt.*
7. *Im Abs. 1 des § 50 wird folgende Bestimmung als neue lit. j angefügt:*
 - „j) von natürlichen oder juristischen Personen, die aufgrund einer Vereinbarung nach § 41 Abs. 2 oder nach § 16 des Tiroler Heimgesetzes 2005 bei der Gewährung von Mindestsicherung mitwirken, jeweils bezogen auf den Berichtszeitraum:
 1. die Anzahl der Verrechnungstage und der Plätze,
 2. die Anzahl der Klienten, gegliedert nach Altersgruppen und Pflegegeldstufen sowie getrennt nach dem Geschlecht,
 3. die Vollzeitäquivalente sowie die Anzahl der Betreuungs- und Pflegepersonen getrennt nach dem Geschlecht,
 4. die Beiträge und Kostenersätze sowie die Anzahl der Selbstzahler und die von ihnen zu tragenden Kosten.“

8. *Im Abs. 2 des § 50 hat die lit. d zu lauten:*

- „d) die für die Besorgung der Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Organe.“

9. *Im Abs. 7 des § 50 hat die lit. a zu lauten:*

- „a) der Zugriff auf jene Daten eingeschränkt wird, die zur Erfüllung der Aufgaben der Organe mit Zugriffsrecht und zur Erreichung der Zwecke nach Abs. 6 lit. a bis e jeweils erforderlich sind.“

Artikel 83 **Änderung des Tiroler Grundversorgungsgesetzes**

Das Tiroler Grundversorgungsgesetz, LGBI. Nr. 21/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 78/2015, wird wie folgt geändert:

1. *Im Abs. 6 des § 2 wird das Zitat „§ 5 Abs. 1 lit. a, b, c, d und k“ durch das Zitat „§ 5 Abs. 1 lit. a, b, c, d und l“ ersetzt.*
2. *Im Abs. 1 des § 5 wird in der Z 2 der lit. a vor den Wörtern „anerkannten Nichtregierungsorganisationen“ das Wort „sowie“ eingefügt.*
3. *Im Abs. 3 des § 5 wird in der lit. d das Zitat „§ 6 des Asylgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100,“ durch das Zitat „§ 6 des Asylgesetzes 2005“ ersetzt.*
4. *Im Abs. 2 des § 21 wird der zweite Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt:*
„Andernfalls ist von der Erlassung eines Bescheides abzusehen. In diesem Fall kann die Erlassung eines Bescheides innerhalb eines Jahres vom Tag der Mitteilung der Entscheidung an verlangt werden. Bescheide sind schriftlich zu erlassen.“
5. *Im Abs. 3 des § 23 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.*

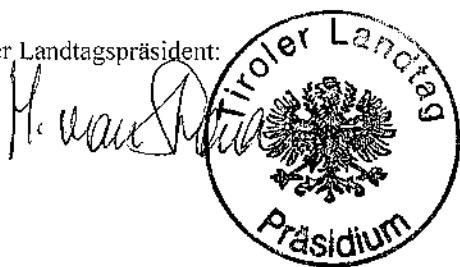
12. Abschnitt Schlussbestimmungen

Artikel 84 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt, soweit in den Abs. 2 bis 6 nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Art. 21 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.
- (3) Art. 71 Z 18, 19 und 23 sowie Art. 75 Z 12, 13 und 14 treten mit 1. Mai 2017 in Kraft.
- (4) Die Art. 1 und 2, 4, 5, 6, 7, 8 Z 5 und 9 Z 2 treten mit 1. Juli 2017 in Kraft.
- (5) Art. 15, Art. 77 Z 4, 5 und 6 und Art. 79 Z 1 treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft.
- (6) Art. 3 tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

Das verfassungsmäßige Zustandekommen wird beurkundet.

Der Landtagspräsident:



Der Landeshauptmann:



Erläuternde Bemerkungen

**zum Entwurf eines Gesetzes über verschiedene Maßnahmen der Verwaltungsreform in Tirol
(Tiroler Verwaltungsreformgesetz 2017)**

I.

Allgemeines

A.

1. Verwaltungsreform, Bürokratieabbau und Deregulierung sind ein permanenter Prozess. In diesem Sinn wurden gerade in der jüngeren Vergangenheit in Tirol zahlreiche Reformschritte gesetzt, die durch die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Maßnahmen ergänzt und weiter ausgebaut werden sollen.

Zu nennen ist hier insbesondere die aus Anlass der Einführung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit in den Jahren 2012 und 2013 durchgeführte grundlegende Strukturreform der gesamten Landesverwaltung. Durch diese ist eine radikale Verschlankung und Vereinfachung der Behördenstrukturen auch in erster Instanz (Abschaffung nahezu aller Sonderbehörden, insbesondere der für jede Gemeinde unterschiedlich zusammengesetzten Kollegialbehörden im Grundverkehrs- und Höferecht, Aufhebung des Agrarbehördengesetzes 1948) sowie eine Verkürzung und Vereinfachung der Instanzenzüge einschließlich des Ausschlusses des gemeindeinternen Instanzenzuges in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde gelungen (vgl. im Einzelnen die beiden Tiroler Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetze LGBI. Nr. 150/2012 und LGBI. Nr. 130/2013). Weiters ist mit dem im Jahr 2014 verabschiedeten Gesetzespaket zur Schulverwaltungsreform auch in diesem Bereich eine Verwaltungsebene einschließlich der Bezirksschulräte zur Gänze entfallen (siehe die Novelle zum Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991, LGBI. Nr. 72/2014, sowie das neu erlassene Tiroler Schulaufsichts-Ausführungsgesetz 2014, LGBI. Nr. 73, und das ebenfalls neu erlassene Tiroler Lehrer-Diensthoheitsgesetz 2014, LGBI. Nr. 75).

Aber auch bereits in den Jahren davor wurden zahlreiche Maßnahmen und Schritte gesetzt, die eine Deregulierung der Landesrechtsordnung und einen nachhaltigen Bürokratieabbau zum Ziel hatten:

- In den Jahren 2008 und 2009 wurde im Rahmen des Prozesses der Umsetzung der Dienstleistungs-Richtlinie 2006/123/EG die gesamte Landesrechtsordnung daraufhin überprüft, ob bestehende Regulierungen beibehalten werden müssen oder aufgehoben werden können. Dies hat schließlich in den Jahren 2009 und 2010 zu zahlreichen Anpassungsmaßnahmen auf gesetzlicher Ebene, die insbesondere die Reduktion und Vereinfachung von Bewilligungsverfahren und von Ausübungsvorschriften für bestimmte berufliche Tätigkeiten zum Ziel hatten, geführt. Neben der Deregulierung und Liberalisierung des Schischulwesens in einer umfassenden Novelle zum Tiroler Schischulgesetz 1995 (LGBI. Nr. 47/2010), der vor kurzem wesentliche Erleichterungen für die Tätigkeit von Schischulen im Rahmen des Ausflugsverkehrs folgten (Novelle LGBI. Nr. 126/2016), und der ersatzlosen Aufhebung des Tiroler Tanzunterrichtsgesetzes durch das Gesetz LGBI. Nr. 76/2010 erfolgten im Sammelgesetz LGBI. Nr. 28/2010 zahlreiche Anpassungen, die zur Reduktion und Vereinfachung von Bewilligungsverfahren und von beruflichen Ausübungsvorschriften in verschiedenen Materien geführt haben.
- Im Jahr 2010 konnte darüber hinaus das Projekt „Verwaltungskosten senken für Unternehmen in Tirol“ abgeschlossen werden. Der Abschlussbericht wurde von der Tiroler Landesregierung am 31. August 2010 zur Kenntnis genommen. Aus diesem geht hervor, dass für das Land Tirol Verwaltungslasten von 11,6 Mio. Euro erhoben wurden, die aus landesgesetzlich grundgelegten Informationsverpflichtungen resultieren. Diese waren im Verhältnis zu den aus Bundesgesetzen resultierenden Verwaltungslasten äußerst gering und entsprachen lediglich etwa 0,27 % der durch den Bund verursachten Verwaltungslasten. Dennoch wurden die ausgezeigten Verwaltungskosten durch eine Durchforstung der betreffenden Informationsverpflichtungen weiter reduziert, sodass sich diese nach wie vor auf dem seinerzeit erhobenen geringen Niveau bewegen.
- Ebenfalls zu zahlreichen konkreten Ergebnissen für die Deregulierung und Vereinfachung von Landesgesetzen hat das in den Jahren 2010 bis 2012 durchgeführte TIVES-Projekt A3 (Aufgabenanalyse, Aufgabekritik, Aufgabenreduktion) geführt. Hinzzuweisen ist etwa auf die Novellen LGBI. Nr. 34/2012 zur Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, LGBI. Nr. 40/2012 zum Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz 2004, LGBI. Nr. 60/2012 zum Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallsfürsorgegesetz 1998 und LGBI. Nr. 63/2012 zur Tiroler Waldordnung 2005, weiters auf die

Zusammenführung des Tiroler Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2009 und des Tiroler Gasgesetzes 2000 zum Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2013 – THGKG 2013, LGBI. Nr. 111, sowie auf das das Kundmachungswesen des Landes in elektronischer Form völlig neu regelnde Landes-Verlautbarungsgesetz 2013, LGBI. Nr. 125.

- Dem Ziel des Bürokratieabbaus und gleichzeitig der Verbesserung des Zugangs der Bürgerinnen und Bürger zum Recht dient schließlich die seit dem 1. September 2013 aufgrund der hierfür mit der Raumordnungsnovelle LGBI. Nr. 47/2011 geschaffenen gesetzlichen Bestimmungen schrittweise erfolgende Implementierung des elektronischen Flächenwidmungsplanes, der aktuell bereits für mehr als die Hälfte der 279 Tiroler Gemeinden operativ ist (vgl. zuletzt die Verordnung LGBI. Nr. 110/2016).
- Weiters wurde in der jüngeren Vergangenheit im Interesse der Deregulierung und Konsolidierung der Landesrechtsordnung eine Reihe von Landesgesetzen zur Gänze aufgehoben, wie z. B. das nicht mehr zeitgemäße Gesetz über das Verbot gewisser nichtgewerbsmäßiger Verteilertätigkeiten durch das Gesetz LGBI. Nr. 48/2015 oder das Gesetz über die Hemmung des landesgesetzlich geregelten Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag durch das Gesetz LGBI. Nr. 41/2012. Zu nennen sind hier auch die jeweils ersatzlose Aufhebung des Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetzes durch das Gesetz LGBI. Nr. 14/2012 und des Tiroler Beamtenentschädigungsgesetzes durch das Gesetz LGBI. Nr. 147/2012.
- Eine spürbare Entlastung der Wirtschaftstreibenden in Tirol erfolgte schließlich auch durch die mit 1. Jänner 2015 wirksam gewordene ersatzlose Aufhebung der Kriegsopfer- und Behindertenabgabe durch das Gesetz LGBI. Nr. 189/2014, wodurch im Sinn des Bürokratieabbaus für die betroffenen Unternehmen weitere Verwaltungslasten im Zusammenhang mit der Einhebung der Abgabe weggefallen sind.

2. Vor dem Hintergrund aller dieser in den letzten Jahren bereits gesetzten Maßnahmen wurden im Jahr 2015 in einem umfassenden, von einer Steuerungsgruppe unter Einbeziehung externer Experten geleiteten Prozess erneut insgesamt 640 Maßnahmenvorschläge zur Verwaltungsreform und Deregulierung strukturiert erfasst, thematisch geordnet und in Arbeitsgruppen abgearbeitet. Hinsichtlich jener Maßnahmenvorschläge, die Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung betreffen, hat die Tiroler Landesregierung am 15. Dezember 2015 deren legistische Umsetzung in einem Tiroler Verwaltungsreformgesetz beschlossen.

Einzelne dieser Vorschläge wurden bereits im Zug materienspezifischer Rechtsetzungsvorhaben verwirklicht, wobei besonders auf die Novelle LGBI. Nr. 93/2016 zum Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 (mittlerweile mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 an wieder verlautbart als Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBI. Nr. 101), die Novelle LGBI. Nr. 94/2016 zur Tiroler Bauordnung 2011 und die Novelle LGBI. Nr. 95/2016 zum Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 zu verweisen ist. So wurde etwa im Bereich des Raumordnungsrechtes die von den Gemeinden vorzunehmende Bestandsaufnahme neu strukturiert, gestrafft und auf die wesentlichen Inhalte fokussiert; weiters wurden die Verlautbarung der Auflegung der Entwürfe von Planungsmaßnahmen und das Kundmachungswesen zeitgemäß adaptiert; schließlich wurde das umfangreiche Übergangsrecht bereinigt, indem obsolet gewordene Bestimmungen aufgehoben wurden und der räumliche Geltungsbereich jener Bestimmungen, die nur mehr für bestimmte wenige Gemeinden relevant sind, auf diese Gemeinden eingeschränkt wurde. Im Bereich des Baurechts erfolgten in verschiedenster Weise Vereinfachungen und Klarstellungen, etwa im Zusammenhang mit der Errichtung von Schutz- und Regulierungswasserbauten oder durch die Erweiterung des Kreises der anzeigenpflichtigen und der bewilligungs- und anzeigenfreien Bauvorhaben, wodurch Bewilligungspflichten entfallen sind. Im Bereich des Grundverkehrsrechts ist insbesondere der Entfall der ordnungsrechtlichen Vorschriften betreffend Freizeitwohnsitze zu erwähnen, verbunden mit einer Verschärfung der freizeitwohnsitzrechtlichen Regelungen durch die erwähnte Raumordnungsgesetz-Novelle. Dadurch entfallen etwa 80 % der bisherigen Anzeigeverfahren (im Schnitt der letzten Jahre ca. 6.400 Anzeigen jährlich).

Der vorliegende Entwurf versteht sich insofern als Fortführung und Ergänzung dieser zahlreichen in den letzten Jahren zur Straffung der bestehenden Verwaltungsstrukturen, zum Bürokratieabbau sowie zur Deregulierung und Konsolidierung der Landesrechtsordnung bereits getroffenen Maßnahmen. Er sieht zu diesem Zweck ein Bündel neuer Maßnahmen vor, die den genannten Zielsetzungen dienen und gleichzeitig – in Verbindung mit dem ebenfalls als Begutachtungsentwurf vorliegenden Tiroler Rechtsbereinigungsgesetz 2017 – einen Beitrag zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und Überschaubarkeit der Landesrechtsordnung leisten sollen. Im Einzelnen handelt es sich dabei um:

- die Eingliederung zahlreicher Fonds in den Landeshaushalt samt den erforderlichen Begleitregelungen,

- die Aufhebung einer Reihe von Landesgesetzen und landesgesetzlichen Vorschriften im Interesse der Deregulierung und der Konsolidierung der Landesrechtsordnung einschließlich der konsolidierten Neuregelung der Einrichtung und der Organisation des Landessanitätsrates,
- die weitere Verlagerung von Zuständigkeiten von der Landesregierung zu den Bezirksverwaltungsbehörden (diesbezüglich ist es bereits durch das Tiroler Verwaltungsreformgesetz 2002, LGBI. Nr. 89, zu weitreichenden Zuständigkeitsübertragungen gekommen, sodass hier nunmehr lediglich punktuelle Ergänzungen erfolgen),
- Maßnahmen zur weiteren Verfahrens- und Projektbeschleunigung, wie insbesondere
 - der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden in begründeten Fällen im Bau- und Straßenrecht,
 - die Ausnahme von Veranstaltungszelten, die nur der Durchführung einzelner nach dem Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 anmeldpflichtiger Veranstaltungen diesen, vom Geltungsbereich der Tiroler Bauordnung 2011,
 - der Entfall sonderverfahrensrechtlicher Vorschriften über die verpflichtende Durchführung einer mündlichen Verhandlung überall dort, wo die diesbezüglichen Vorschriften über das allgemeine Verwaltungsverfahren (insbesondere § 39 Abs. 2 AVG) ausreichen,
 - der Entfall der Verpflichtung der Landesregierung, durch Verordnung den Beginn und das Ende der einzelnen Landesstraßen genau festzulegen,
 - die Neuregelung der Parteistellung in Regulierungsverfahren nach dem Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996, verbunden mit ihrer Konzentration auf die Agrargemeinschaft (und allenfalls die Gemeinde) in jenen Fällen, in denen Änderungen des Regulierungsplanes allein zu dem Zweck erfolgen, diesen an die (geänderte) Rechtslage anzupassen, wodurch sich deutliche Vereinfachungen im Verfahren selbst sowie bei der Ausfertigung und Zustellung der betreffenden Änderungsbescheide ergeben,
 - die Reduktion der Verpflichtung zur Erlassung von Bescheiden beim Vollzug des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes und des Tiroler Rehabilitationsgesetzes nach dem Vorbild des Tiroler Grundversorgungsgesetzes,
 - die Beseitigung landesgesetzlich geregelter Nichtigkeitssanktionen von Bescheiden, wenn diese nicht aus besonders gewichtigen Gründen erforderlich sind,
- punktuelle verfahrens- und datenschutzrechtliche Klarstellungen in einzelnen Materiengesetzen,
- die Bereinigung bzw. Anpassung besonderer Kundmachungsvorschriften in Landesgesetzen im Hinblick auf die Neuerlassung des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2013,
- die Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens zur Erlassung sog. technischer Vorschriften iSD Richtlinie (EU) 2015/1535,
- die Aufhebung aller nach wie vor einen sog. Primärarrest anordnenden landesgesetzlichen Vorschriften,
- die Reduktion von landesgesetzlich festgelegten Berichtspflichten.

Ebenso der Verwaltungsvereinfachung dient die in den Schulrechtsgesetzen des Landes vorgeschene Erweiterung der Möglichkeit der Kundmachung von Verordnungen, die nur für einzelne allgemeinbildende oder berufsbildende Pflichtschulen gelten, durch Anschlag in der Schule. Zudem sollen diese Vorschriften durch eine ausdrückliche Regelung über die Befugnis zur Fertigung des Anschlages ergänzt werden. Letzteres geschieht auch für die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, wo derzeit schon allgemein die Möglichkeit der Kundmachung solcher Verordnungen durch Anschlag besteht.

3. Sonstige Änderungen:

Im Rahmen des Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetzes und des Tiroler Schischulgesetzes 1995 wird die Richtlinie 2014/36/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer umgesetzt. Im Bereich der Tiroler Bauordnung 2011 wird eine gesetzliche Grundlage zur Schaffung der Infrastrukturen für Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Umsetzung des nationalen Strategierahmens nach der Richtlinie 2014/94/EU über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe vorgesehen. Punktuell werden in weiteren Gesetzen unionsrechtlich gebotene Hinweise auf die erfolgte Umsetzung von EU-Richtlinien nachgeholt.

Im Bereich des Grundverkehrsrechtes soll zeitlich befristet die Möglichkeit geschaffen werden, die Bebauungsfrist für Gewerbegrundstücke, die (späteren) Zwecken der Betriebserweiterung dienen sollen, unter bestimmten Voraussetzungen von zehn Jahren, wie dies durch die Grundverkehrsgesetznovelle LGBI Nr. 95/2016 ex lege vorgesehen ist, im Einzelfall auf 20 Jahre zu erstrecken.

Schließlich erfolgen in verschiedenen Bereichen legistische Klarstellungen und redaktionelle Anpassungen (wie etwa hinsichtlich der Bezeichnung von Bundesministerien, Interessenvertretungen oder von Organen der Europäischen Union sowie vereinzelt noch bestehender alter Währungsangaben) sowie punktuell Anpassungen an die verfassungsrechtlichen Erfordernisse der Bezeichnung des übertragenen Wirkungsbereiches von Selbstverwaltungskörpern im Licht rezentter Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes.

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus folgenden Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes:

- a) aus Art. 15 Abs. 1 B-VG, soweit sich im Folgenden nicht eine anderweitige Zuständigkeit ergibt;
- b) aus den Art. 10 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit Art. 136 Abs. 1 und 21 Abs. 1 B-VG hinsichtlich der Organisation des Landesverwaltungsgerichts und des Dienstrechts seiner Mitglieder;
- c) aus Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG hinsichtlich des Krankenanstaltenrechts sowie des Mindestsicherungs- und Grundversorgungsrechts;
- d) aus Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG hinsichtlich des Agrarrechts;
- e) aus Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG hinsichtlich des Pflanzenschutzrechts;
- f) aus Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG hinsichtlich des Elektrizitätsrechts;
- g) aus Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG hinsichtlich des Landarbeitsrechts;
- h) aus Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG hinsichtlich der äußeren Organisation der allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen;
- i) aus Art. 14 Abs. 4 lit. b hinsichtlich der Kindergärten und Horte
- j) aus Art. 14a Abs. 1 B-VG hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen,
- k) aus Art. 17 B-VG hinsichtlich von Selbstbindungsregelungen im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes;
- l) aus Art. 21 Abs. 1 und 2 B-VG hinsichtlich des Dienst-, Dienstvertrags- und Personalvertretungsrechts der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie des Dienstnehmerschutzrechts;
- m) aus Art. 115 Abs. 2 B-VG hinsichtlich des Gemeindeorganisationsrechts;
- n) aus § 8 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 hinsichtlich der Landes- und der Gemeindeabgaben.

C.

Zum 1. Abschnitt (Eingliederung von Fonds):

Bei den einzugliedernden Fonds erfolgt die Finanzierung im Wesentlichen durch das Land Tirol in Form von jährlichen Zuwendungen bzw. durch die Bereitstellung von zweckgebundenen Landesabgaben. Das seit Jahren sehr niedrig liegende Zinsniveau und die seit der Einführung der Kapitalertragssteuer rückläufigen Entwicklungen beim Zinsertrag führen dazu, dass die Erträge bei diesen Fonds keine relevante Rolle mehr spielen. Aufgrund einer Anregung des Landesrechnungshofes wurde seit Jahren die Praxis gefübt, dass Fonds dem Land Tirol ihr Vermögen gänzlich oder teilweise in Form von Geldausleihungen (Kassenkrediten) zur Verfügung gestellt haben. Das Land hat als Gegenleistung entsprechend den jeweils gegebenen Zinskonditionen Zinszahlungen an die Fonds getätigt. Durch diese Maßnahme konnte die Liquidität des Landes gestärkt werden. Ebenso wurde die Zahlung von Überziehungskosten des Kontos „Ordinario“ des Landes Tirol geschmälert. Mit der Eingliederung der Fondsgebarungen und damit der Fondsvermögen in den Landeshaushalt werden die Kapitalstände als Rücklagen dem allgemeinen Haushalt zugeführt. Zinszahlungen, die bisher den Landeshaushalt belastet haben, entfallen.

Der Kriegsopfer- und Behindertenfonds hatte den Personalaufwand für die eingesetzten Landesbediensteten in Höhe von ca. 217.000.-- Euro p.a. dem Land zu refundieren. Der nunmehr beim Land Tirol durch die grundsätzliche Weiterführung der bisherigen Aufgaben eintretende zusätzliche

Personalaufwand soll durch die Nutzung von Synergien möglichst reduziert werden. In diesem Sinn sollen durch die Zusammenführung der Förderungen des Mindestsicherungsfonds und des Kriegsopfer- und Behindertenfonds beim Land Tirol allfällige Doppelgleisigkeiten beseitigt werden, sodass diese Maßnahme weitestgehend budgetneutral gestaltet werden kann. Ähnliches gilt für die mit Beginn des Jahres 2022 wirksame Eingliederung des Wirtschaftsförderungsfonds.

Die zweckgebundenen Abgaben aus der Tiroler Kulturförderungsabgabe und des Tiroler Zuschlagsabgabegesetzes in der Höhe von ca. 1,2 Mio. Euro p.a. sollen weiterhin für Förderungen zur Verfügung stehen.

Zum 2. bis 12. Abschnitt:

Für den Bund ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Für das Land und die Gemeinden entstehen durch die vorgeschlagenen Deregulierungsmaßnahmen und Verfahrensvereinfachungen Einsparungen im Verwaltungsaufwand. Bürokratische und finanzielle Entlastungseffekte sind zudem insbesondere auch mit der Reduktion des verpflichtenden bescheidmäßigen Abspruches über Leistungen der Mindestsicherung und der Rehabilitation, die Reduktion landesgesetzlicher Nichtigkeitssanktionen von Bescheiden und die Reduktion landesgesetzlicher Berichtspflichten verbunden.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zum 1. Abschnitt (Eingliederung von Fonds):

Im Rahmen des TIVES-Projektes A3 (Aufgabenanalyse, Aufgabenkritik, Aufgabenreduktion) wurde geprüft, ob bestimmte Fonds des Landes aufgelöst bzw. umgestaltet werden sollen, wenn ihre Aufgaben von den Dienststellen der Landesverwaltung ohne zusätzliches Personal übernommen werden können und ihre Finanzierung überwiegend aus dem Landeshaushalt oder über Erträge aus Veranlagungen bzw. aus Vermögen erfolgt. Folgende Fonds, deren Finanzmittel in den allgemeinen Landeshaushalt überzuführen wären, wurden im Rahmen dieses Projektes identifiziert:

- Tiroler Wissenschaftsfonds,
- Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds,
- Tiroler Naturschutzfonds,
- Jugendbildungsfonds – Fonds für außerschulische Jugendarbeit,
- Arbeitnehmerförderungsfonds,
- Landesunterstützungsfonds,
- Mindestsicherungsfonds (vormals Grundsicherungsfonds).

Die Gewährung von Förderungen – künftig aus dem Haushalt des Landes – ist weiterhin möglich.

Die vorgeschlagene Eingliederung in den Landeshaushalt führt zu Einsparungen im Verwaltungsaufwand. Für die Berechnung des Maastricht-Defizits einer Gebietskörperschaft sind nach den Regelungen des Europäischen Systems der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (ESVG 10) auch ausgegliederte Einheiten, zu denen auch die Landesfonds gehören, dem Landeshaushalt zuzurechnen. Fast alle Fonds weisen eine eigene Buchhaltung auf und die Daten sind derzeit händisch zu erheben. Durch die Überführung bzw. Eingliederung der Fonds in die Landesgebarung entfällt dieser Schritt. Ein weiterer administrativer Vorteil ergibt sich daraus, dass die Zahlungen aus diesem Bereich wieder zentral von der Landesbuchhaltung vorgeprüft werden, was einer konkreten Objektivierung der Kontrolle entspricht. Auch im Hinblick auf die Steuerung der Gebarung der derzeit von den Fonds verwalteten Mittel ergeben sich Vorteile (siehe dazu auch oben unter I.C). Schließlich entfallen im Zuge der Eingliederung die zur Verwaltung der betreffenden Fonds zum Teil gesetzlich eingerichteten besonderen Organisationsstrukturen (wie Geschäftsführer, Kuratorien, Beiräte), was künftig wieder eine integrierte Verwaltung der betreffenden Mittel durch das Amt der Landesregierung ermöglicht. Aus all diesen Gründen scheint eine Auflösung bzw. Umgestaltung der genannten Fonds zweckmäßig.

Der Arbeitnehmerförderungsfonds wurde bereits mit dem Gesetz LGBI. Nr. 191/2014 aufgelöst und in den Landeshaushalt eingegliedert. Der Jugendbildungsfonds wurde nicht landesgesetzlich eingerichtet, sondern aufgrund eines Regierungsbeschlusses gebildet. Eine gesetzliche Regelung ist deshalb bei diesem Fonds nicht erforderlich.

Zu Artikel 1 (Gesamtrechtsnachfolge, Übernahme in den Landeshaushalt):

Der Tiroler Wissenschaftsfonds, der Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds, der Landes-Unterstützungsfonds, der Mindestsicherungsfonds und der Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfonds werden aufgelöst (siehe Art. 2, 3, 5, 6 und 7). Die Rechte und Pflichten dieser bisher als Fonds mit eigenständiger Rechtspersönlichkeit eingerichteten Gebilde gehen mit dem Ablauf des 30. Juni 2017 (im Fall des Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds mit dem Ablauf des 31. Dezember 2021, siehe dazu näher die Erläuterungen zu Art. 3) im Weg der Gesamtrechtsnachfolge auf das Land Tirol über (Abs. 1 und 2). Die Rechtsnachfolge tritt unmittelbar aufgrund des Gesetzes ein; es bedarf hierzu keines weiteren Aktes. Daraus ergibt sich auch, dass bei diesen Fonds behängende Anträge vom Land Tirol, vertreten durch die Tiroler Landesregierung weiter zu bearbeiten sind.

Der Tiroler Naturschutzfonds ist ohne Rechtspersönlichkeit als Sondervermögen des Landes Tirols eingerichtet. Dieser Fonds wird nunmehr ebenfalls aufgelöst (siehe Art. 3). Das Fondsvermögen wird mit Ablauf des 30. Juni 2017 in den Landeshaushalt übergeführt (Abs. 3).

Bisher von den betreffenden Fonds finanzierte Maßnahmen sind ab dem Juli 2017 (im Fall des Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds ab dem Jahr 2022) in den Landesvoranschlag einzubeziehen.

Zu Artikel 2 (Aufhebung des Tiroler Wissenschaftsfondsgesetzes):

Das Tiroler Wissenschaftsfondsgesetz wird ersatzlos aufgehoben. Dadurch verliert der Tiroler Wissenschaftsfonds seine rechtliche Grundlage; seine Rechtspersönlichkeit geht unter. Sämtliches Vermögen sowie die dem Fonds zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen auf das Land Tirol als Gesamtrechtsnachfolger über (siehe dazu Art. 1).

Zu Artikel 3 (Aufhebung des Tiroler Wirtschaftsförderungsfondsgesetzes):

Das Tiroler Wirtschaftsförderungsfondsgesetz wird ersatzlos aufgehoben. Dadurch verliert der Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds seine rechtliche Grundlage; seine Rechtspersönlichkeit geht unter. Sämtliches Vermögen sowie die dem Fonds zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen auf das Land Tirol als Gesamtrechtsnachfolger über (siehe dazu Art. 1).

Da die aktuelle, mit 1. März 2015 in Kraft getretene und als De minimis Beihilfe iSd Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 freigestellte Förderrichtlinie bis 30. Juni 2021 gilt, soll die Eingliederung des Wirtschaftsförderungsfonds erst nach deren Auslaufen mit Wirksamkeit zum 1. Jänner 2022 erfolgen (siehe Art. 84 Abs. 5). Im Zug der Erlassung der neuen Förderrichtlinie wird (dann im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes) sicherzustellen sein, dass die vom Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds derzeit wahrgenommenen Aufgaben der Vergabe zinsgünstiger Darlehen zur Stärkung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von Kleinstunternehmen der gewerblichen Wirtschaft weiterhin wahrgenommen werden können.

Zu Artikel 4 (Änderung des Tiroler Naturschutzgesetzes):

Es wird vorgeschlagen, die Naturschutzzabgabe weiterhin zweckgebunden zu verwenden, wobei die Zweckbindung im Gesetz festgelegt wird (60 v.H. des Ertrages für Maßnahmen des Klimaschutzes, insbesondere zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs, 40 v.H. zur Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung und zur Pflege der Natur im Sinn der Ziele nach § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 und 2, zur Deckung der Kosten für Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in die Natur, die durch Vorhaben im Sinn des § 19 Abs. 3 bewirkt werden, und schließlich zur Förderung von Forschungsvorhaben, naturkundefachlichen Erhebungen und der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet des Naturschutzes; Z 1). In diesem Zusammenhang ist auch § 19 Abs. 5 anzupassen, wobei die bestehende Möglichkeit der Erhöhung der Beiträge nach Abs. 3 leg. cit. bis zum Doppelten unverändert erhalten bleiben soll; das erfordert die vorgeschlagene legitime Anpassung (Z 2).

Durch die Neufassung des § 20 (Z 3), der nunmehr die Gewährung von Förderungen durch die Landesregierung regelt, verliert der Tiroler Naturschutzfonds seine rechtliche Grundlage. Die bisher als Sondervermögen des Landes ausgewiesenen Mittel werden in den Landeshaushalt übertragen (siehe dazu Art. 1). Zur näheren Ausgestaltung der Förderabwicklung hat die Landesregierung Richtlinien zu erlassen (Abs. 1). Wie bisher soll der Naturschutzbeirat vor der Erlassung der Förderrichtlinien sowie vor der Gewährung von Förderungen von Forschungsvorhaben (letzteres nunmehr nach dem neu gefassten § 19 Abs. 2 lit. c) zu hören sein (Abs. 2). Förderungen sollen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes gewährt werden (Abs. 3).

Aufgrund der Auflösung des Tiroler Naturschutzfonds sind verschiedene weitere Rechtsanpassungen erforderlich (Z 4, 5 und 6).

Zu Artikel 5 (Aufhebung des Landes-Unterstützungsfondsgesetzes):

Das Landes-Unterstützungsfondsgesetz wird ersatzlos aufgehoben. Dadurch verliert der Landes-Unterstützungsfonds seine rechtliche Grundlage; seine Rechtspersönlichkeit geht unter. Sämtliches Vermögen sowie die dem Fonds zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen auf das Land Tirol als Gesamtrechtsnachfolger über (siehe dazu Art. 1).

Zu Artikel 6 (Änderung des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes):

Die organisatorischen Grundlagen des Mindestsicherungsfonds im Tiroler Mindestsicherungsgesetz werden aufgehoben (Z 4 sowie die Aufhebung des bisherigen § 46 Abs. 9, an dessen Stelle eine Übergangsvorschrift betreffend die Abwicklung noch beim Mindestsicherungsfonds anhängiger Verfahren tritt; siehe Z 6). Dadurch verliert der Mindestsicherungsfonds seine rechtliche Grundlage; seine Rechtspersönlichkeit geht unter. Sämtliches Vermögen sowie die dem Fonds zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen auf das Land Tirol als Gesamtrechtsnachfolger über (siehe dazu Art. 1).

Die vormaligen Aufgaben des Tiroler Mindestsicherungsfonds werden künftig unmittelbar vom Land Tirol wahrgenommen. Insbesondere soll weiterhin Überbrückungshilfe in außergewöhnlichen Notständen, und zwar im Interesse einer bürgernahen Abwicklung von den Bezirksverwaltungsbehörden, gewährt werden können (siehe Z 1, 2 und 3; § 14a, § 21 Abs. 1 und 9). Bereits beim Mindestsicherungsfonds abhängige Verfahren sollen aus verwaltungsökonomischen Gründen von der Landesregierung zu Ende geführt werden, die hierbei jedoch nicht mehr als Fondsorgan tätig wird (siehe Z 6; § 46 Abs. 9).

Im Übrigen erfolgen redaktionelle Anpassungen insbesondere der Datenschutzbestimmung (Z 7 bis 9): Durch den Entfall des Mindestsicherungsfonds ist dieser aus den Datenschutzbestimmungen zu streichen (§ 50 Abs. 1 bis 5). Im Tiroler Informationssystem Sozialverwaltung (TISO) wurden bislang auch Daten nach § 21 Abs. 1 Kriegsopfer- und Behindertenabgabegesetz (nunmehr Kriegsopfer- und Behindertenfondsgesetzes) und nach § 24 Abs. 1 Tiroler Pflegegeldgesetz verarbeitet. Durch die Aufhebung des Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfondsgesetzes (siehe Art. 7) wird die dahingehende Ermächtigung zur Datenverarbeitung obsolet. Dasselbe gilt für das Tiroler Pflegegeldgesetz, das seit 1. Jänner 2012 als Bundesrecht gilt (Art. I Z 2 des Pflegegeldreformgesetz 2012, BGBl. I Nr. 58/2011). Die Datenschutzbestimmung des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes ist daher entsprechend anzupassen (§ 50 Abs. 6).

Zu Artikel 7 (Aufhebung des Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfondsgesetzes):

Das Kriegsopfer- und Behindertenfondsgesetz wird ersatzlos aufgehoben. Dadurch verliert der Kriegsopfer- und Behindertenfonds seine rechtliche Grundlage; seine Rechtspersönlichkeit geht unter. Sämtliches Vermögen sowie die dem Fonds zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen auf das Land Tirol als Gesamtrechtsnachfolger über (siehe dazu Art. 1).

Personen im Sinn des § 17 Abs. 1 des derzeit noch in Geltung stehenden Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfondsgesetzes soll künftig im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes und nach Maßgabe von Föderrichtlinien die notwendige Hilfe zur Bewältigung ihrer durch die besonderen Umstände begründeten Lebensverhältnisse und zur Stärkung der Eigeninitiative und der Selbsthilfe gewährt werden (siehe auch Art. 8 und 9 zur weiterhin gegebenen Zweckwidmung der Abgabenerträge nach dem Tiroler Kulturförderungsabgabegesetz und dem Tiroler Zuschlagsabgabegesetz). Da für die Gewährung dieser Förderungen künftig kein Kuratoriumsbeschluss mehr notwendig ist, wird dem Gedanken der Verwaltungsvereinfachung und des Bürokratieabbaus Rechnung tragend auch das Verfahren wesentlich vereinfacht und beschleunigt.

Zu Artikel 8 (Änderung des Tiroler Kulturförderungsabgabegesetzes):

Die bisher zugunsten des Kriegsopfer- und Behindertenfonds zweckgewidmeten Abgabenerträge nach dem Tiroler Kulturförderungsabgabegesetz 2006 sollen weiterhin zugunsten sozialer Zwecke gewidmet werden (Z 5, § 6 Abs. 4): Abgabenerträge im bisherigen Ausmaß (10 v.H. der dem Land Tirol verbleibenden Abgabenerträge) sollen dabei vor allem für die bisherigen Aufgaben des Kriegsopfer- und Behindertenfonds zur Verfügung stehen.

Im Übrigen erfolgen redaktionelle Anpassungen (Z 1 bis 4 und 6).

Zu Artikel 9 (Änderung des Tiroler Zuschlagsabgabegesetzes):

Die bisher zugunsten des Kriegsopfer- und Behindertenfonds zweckgewidmeten Abgabenerträge nach dem Tiroler Zuschlagsabgabegesetz sollen weiterhin zugunsten sozialer Zwecke gewidmet werden (Z 2, § 2 Abs. 2): Abgabenerträge im bisherigen Ausmaß (13,33 v.H. der auf das Land Tirol entfallenden Abgabenerträge) sollen dabei vor allem für die bisherigen Aufgaben des Kriegsopfer- und Behindertenfonds zur Verfügung stehen. Im Übrigen erfolgt eine Zitatanzapfung (Z 1).

Zum 2. Abschnitt (Aufhebung landesgesetzlicher Vorschriften):

Im Interesse der Deregulierung und Konsolidierung der Landesrechtsordnung sollen die folgenden Landesgesetze bzw. landesgesetzlichen Regelungen ersatzlos aufgehoben werden:

- die Feilbietungsordnung, weil die Regulierung der außergerichtlichen Feilbietung von Sachen nicht mehr erforderlich scheint und auch in der Verwaltungspraxis keine Rolle spielt (Art. 10);
- der nach wie vor geltende § 20 Abs. 3 des Gemeindeabgabengesetzes, weil die dort geregelte Zuschlagsabgabe faktisch nicht erhoben wird und damit verzichtbar scheint (Art. 11);
- das Gesetz über die Gemeindevermittlungsmärkte, weil diese mittlerweile ihre Bedeutung für die örtliche Schlichtung zivilrechtlicher Streitigkeiten verloren haben und in keiner Gemeinde Tirols mehr eingerichtet sind (Art. 12);
- das Gesetz über den Verzicht auf Ersatzansprüche des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände gegenüber ihren Organen, weil hier jeweils sonstige haftungs-, haushalts- und organisationsrechtliche Vorschriften adäquate und ausreichende Regelungen enthalten (Art. 13);
- das Gesetz über die Gutachterkommission in Angelegenheiten der Stadterneuerung und der Bodenbeschaffung (Art. 14), weil dieses in der Praxis ohne jede Bedeutung geblieben ist und es im Interesse der Verwaltungvereinfachung ausreichend ist, wenn die Beziehung von Sachverständigen nach den allgemeinen Regeln des § 52 AVG möglich ist (auf diesen Aspekt wurde schon bei der seinerzeitigen Gesetzwerdung hingewiesen wurde; vgl. die EBRV zu LGB1. Nr. 25/1980, S. 1);
- die als Landesgesetz geltenden Bestimmungen des Reichssanitätsdienstgesetzes über den Landessanitätsrat, weil dessen Einrichtung und Organisation gleichzeitig auf eine moderne landesgesetzliche Grundlage gestellt werden soll, folglich kann auch die Verordnung über eine Geschäftsordnung des Landessanitätsrates aufgehoben werden (Art. 15 und Art. 77 Z 4, 5 und 6);
- das Gesetz über die begünstigte Anrechnung von Dienstjahren für das Pflegepersonal an der Landesheil- und Pflegeanstalt in Solbad Hall i. T., das mittlerweile seinen persönlichen Anwendungsbereich verloren hat (Art. 16);
- das Landesverwaltungsstraferhöhungsgesetz 1948, das obsolet geworden ist (Art. 17).

Gemeinsam mit der Aufhebung von vier Fondsgesetzen (siehe Art. 2, 3, 5 und 7) sollen also mit dem vorliegenden Entwurf insgesamt zwölf Landesgesetze bzw. noch in Geltung stehende ältere landesgesetzliche Vorschriften aufgehoben werden.

Zum 3. Abschnitt (Organisationsrecht, Bezügerecht, Gemeinderecht):

Zu Artikel 18 (Änderung des Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetzes):

Mit Erkenntnis vom 26. September 2016, G 140/2016, G 247/2016, hat der Verfassungsgerichtshof eine Bestimmung des Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetzes wegen Verstoßes gegen Art. 135 Abs. 1 B-VG als verfassungswidrig aufgehoben, weil diese für Beschwerden gegen dienstbehördliche Bescheide der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Landesverwaltungsgerichts als Justizverwaltungsorgan die Zuständigkeit des Personal- und Disziplinarausschusses als Senat vorgesehen hat. Diesem Senat gehörten neben zwei von der Vollversammlung gewählten Mitgliedern ex lege die Präsidentin oder der Präsident an. Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes widerspricht eine solche Senatszusammensetzung dem Art. 135 Abs. 1 vierter Satz B-VG, wonach – von der Mitwirkung fachkundiger Laienrichter abgesehen – die zur Beschwerdeentscheidung berufenen Senate von der Vollversammlung oder einem aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschuss zu bilden sind. Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes ist es damit ausgeschlossen, dass selbst einzelne Mitglieder des Senates diesem kraft Gesetzes angehören.

Auch § 10 Abs. 9 des Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetzes sieht vor, dass über Beschwerden gegen dienstbehördliche Bescheide des Präsidenten als Justizverwaltungsorgan hinsichtlich der Landesverwaltungsrichter der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss als Senat entscheidet, dem neben drei von der Vollversammlung bestellten Mitgliedern ex lege der Präsident und der Vizepräsident angehören. Insofern verstößt auch diese Bestimmung gegen Art. 135 Abs. 1 vierter Satz B-VG.

Um eine verfassungskonforme Regelung herzustellen, soll über Beschwerden gegen Bescheide des Präsidenten als Justizverwaltungsorgan künftig der nach der Geschäftsverteilung hierfür zuständige Senat entscheiden, der nach § 12 Abs. 2 wie alle Senate des Landesverwaltungsgerichtes ohne Laienrichterbeteiligung aus dem Senatsvorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, von denen einem die Funktion des Berichterstattlers zukommt, besteht; diese werden sämtlich vom Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss in der Geschäftsverteilung bestimmt (Z 4). § 10 Abs. 9, der bisher die Zuständigkeit des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses zur Beschwerdeentscheidung vorgesehen hat, ist dementsprechend aufzuheben (Z 1).

Die Z 2, 3 und 5 sehen in diesem Zusammenhang notwendige legistische Anpassungen vor.

Zu Artikel 19 (Änderung des Landes-Bezügegesetzes):

Zu den Z 1 und 2 (§ 3 Abs. 4, § 7 Abs. 2):

Hier erfolgen lediglich eine Zitatieranpassungen.

Zu Z 3 (§ 7 Abs. 3):

Hier erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Terminologie nach den Änderungen im Unionsrecht durch den Vertrag von Lissabon.

Zu Z 4 (§ 9):

Nach § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 46/2014, hat die Landesgesetzgebung in den bezügerechtlichen Regelungen einen einheitlichen Bezug vorzusehen, neben dem keine sonstigen Leistungen zulässig sind, außer einer den Grundsätzen der Regelung des Bundes entsprechende Bezugsfortzahlungs-, Aufwandersatz- und Dienstwagenregelung.

Die genannte Verfassungsbestimmung wurde für den Landesrechtsbereich mit dem Tiroler Landes-Bezügegesetz, das in seiner Stammfassung mit 1. März 1998 in Kraft getreten ist, umgesetzt. Dessen § 9 betreffend die Vergütung von Dienstreisen lautet:

„Den Organen gebühren für Dienstreisen außerhalb Tirols die gleichen Vergütungen, wie sie einem Landesbeamten der Dienstklasse IX der Allgemeinen Verwaltung nach der Landesreisegebührenvorschrift, LGBl.Nr. 45/1996, in der jeweils geltenden Fassung zustehen.“

Mit dieser Bestimmung wurde der nach § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre vorgegebene verfassungsgesetzliche Rahmen nicht zur Gänze ausgeschöpft. So ist nach § 11 Abs. 2 des Bundesbezügegesetzes, das nach § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre unter anderem als Rahmen für die Aufwandersatzregelungen gilt, für die obersten Organen des Bundes die Nächtigungsgebühr in der Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten festzusetzen.

Eine vergleichbare landesgesetzliche Bestimmung für Dienstreisen des Landeshauptmannes und der übrigen Regierungsmitglieder fehlte bisher. Dies hat bei Dienstreisen, insbesondere innerhalb Tirols, zum Teil aber auch außerhalb Tirols, welche die Nächtigungsgebühr nach der Tiroler Reisegebührenvorschrift überstiegen, immer wieder zu Problemen im Vollzug geführt, worauf zuletzt auch der Rechnungshof hingewiesen hat. Künftig sollen daher nach dem Landes-Bezügegesetz vergleichbar dem Bundesbezügegesetz bei den in Rede stehenden Dienstreisen die tatsächlich anfallenden Nächtigungskosten ersetzt werden. Die Ersatzleistung soll jedoch im Unterschied dazu mit den angemessenen, ortsüblichen Kosten begrenzt werden, womit überhöhte Kostenforderungen von vornherein vermieden werden sollen.

Zu Artikel 20 (Änderung des Tiroler Notifikationsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 1 zweiter Satz):

Nach dieser Bestimmung darf die Landesregierung Gesetzesvorschläge, die technische Vorschriften oder wesentliche Änderungen solcher Vorschriften zum Gegenstand haben, frühestens nach dem Ablauf der jeweiligen Stillhaltefrist dem Landtag vorlegen. Einerseits hat sich dieses Verbot in der Vergangenheit mitunter als unzweckmäßig erwiesen, weil Regierungsvorlagen im Hinblick auf § 25 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages und dessen Terminplan im Ergebnis vier Wochen vor jener Landtagssitzung, in der sie behandelt werden sollen, in der Landtagsdirektion einzubringen sind. Läuft die Stillhaltefrist erst in diesem Zeitraum ab, so kann das betreffende Gesetzesvorhaben derzeit frühestens für die nächstfolgende Landtagssitzung eingebracht und erst in dieser behandelt werden, was den Gesetzgebungsprozess regelmäßig um mehrere Wochen, über den Sommer sogar um etwa drei Monate, verzögern kann. Andererseits ist dieses Verbot unionsrechtlich nicht erforderlich, weil der im Landesverfassungsrang stehende § 4 Abs. 3 erster Satz des Tiroler Notifikationsgesetzes den Landtag ohnehin verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass vor dem Ablauf der jeweiligen Stillhaltefrist die technische Vorschrift nicht beschlossen wird. Es scheint daher zweckmäßig, auf das in Rede stehende Einbringungsverbot zu verzichten und dadurch den Gesetzwerdungsprozess für technische Vorschriften zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 1 lit. c Z 1 und 2):

Hier wird jeweils nur ein Redaktionsverschaffen berichtigt.

Zu Z 3 (§ 7 Abs. 2):

Hier wird lediglich der Umsetzungshinweis aktualisiert. Mit der Richtlinie (EU) 2015/1535 wurde die bisherige sog. „Informationsrichtlinie“ in kodifizierter Form neu erlassen. Inhaltlich ergeben sich dadurch keine Änderungen.

Zu Artikel 21 (Änderung des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2013):**Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 lit. c und d und Abs. 2 lit. a und b):**

In Bezug auf staatsrechtliche Vereinbarungen und Staatsverträge kann es sich als erforderlich erweisen, deren Außerkrafttreten kundzumachen (siehe zB die Kundmachung LGBI. Nr. 98/2016).

Zu Z 2 (§ 9 Abs. 1):

Hier soll für den Fall des Bestehens besonderer gesetzlicher Kundmachungsvorschriften die Subsidiarität der Beurkundungsvorschriften des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2013 ausdrücklich klargestellt werden.

Zu Z 3 (§ 9 Abs. 3):

Bei nicht kollegialbeschlusspflichtigen Verordnungen der Landesregierung (vgl. hierzu § 2 Abs. 3 Z. 3 der Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBI. Nr. 14/1999, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBI. Nr. 64/2016) und bei Verordnungen des Landeshauptmannes in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung die aufgrund ihrer eingeschränkten Bedeutung (vgl. § 5 Abs. 1 des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2013) im Bote für Tirol kundzumachen sind, scheint es – auch im Interesse der Verwaltungökonomie – im Regelfall ausreichend, wenn deren Verlautbarung mit der Unterschrift des zuständigen Mitglieds der Landesregierung (bei Verordnungen der Landesregierung; lit. a) bzw. des Landeshauptmannes oder des in seinem Namen tätig gewordenen Mitgliedes der Landesregierung (bei Verordnungen des Landeshauptmannes in mittelbarer Bundesverwaltung; lit. b), oder – in beiden Fällen, ggf. nach Maßgabe allfälliger Vertretungsvorbehalte gemäß der Geschäftsordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung – mit der Unterschrift des Landesamtsdirektors oder des Leiters der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung zuständigen Organisationseinheit erfolgt. Im Ergebnis besteht daher eine Wahlmöglichkeit für den Landeshauptmann, ob er die Verlautbarung der betreffenden Verordnung nach dem ersten Satz mit seiner Unterschrift (und jener des Landesamtsdirektors) veranlasst oder diese in der vereinfachten Form des zweiten und dritten Satzes durch ihn bzw. das zuständige Mitglied der Landesregierung oder durch den Landesamtsdirektor oder den Leiter der zuständigen Organisationseinheit allein erfolgt.

Zu Artikel 22 (Änderung der Tiroler Gemeindeordnung 2001):**Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):**

Mit dieser Bestimmung wird das Inhaltsverzeichnis der Tiroler Gemeindeordnung 2001 aufgehoben. Die Aufrechterhaltung des derzeit bestehenden Inhaltsverzeichnisses erübrigt sich, weil einerseits dem Inhaltsverzeichnis kein normativer Inhalt zukommt und andererseits im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) jederzeit die Möglichkeit besteht, ein solches darzustellen. Von der Möglichkeit der Darstellung eines Inhaltsverzeichnisses im RIS wird im Rahmen der Dokumentation des Tiroler Landesrechts in ständiger Praxis Gebrauch gemacht.

Zu den Z 2, 3 und 5 (§ 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und § 147):

Hier handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Z 4 (§ 16 Abs. 2 lit. i):

Im Zug der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012, BGBI. Nr. 51, wurde die Bestimmung des Art. 15 Abs. 5 B-VG, die die Vollziehung in Baurechtssachen betreffend bundeseigene Gebäude der mittelbaren Bundesverwaltung zuordnete und das Ende des Instanzenzuges beim Landeshauptmann normierte, aufgehoben. Zudem wurde der auf die örtliche Baupolizei und damit auch auf die Einschränkung derselben durch die erwähnte Sonderbaurechtskompetenz des Bundes Bezug nehmende Art. 118 Abs. 3 Z 9 B-VG entsprechend geändert.

Dementsprechend soll nunmehr die Bestimmung des § 16 Abs. 2 lit. i an die neue Verfassungsrechtslage angepasst werden. Ihr Wortlaut entspricht dem durch die vorzeit. B-VG-Novelle geänderten Art. 118 Abs. 3 Z 9 B-VG.

Zum 4. Abschnitt (Dienstrecht):**Zu Artikel 23 (Änderung des Gemeindebeamten gesetzes 1970):**

Der historische Gesetzgeber des AVG wollte die materielle Rechtskraft von Bescheiden durchbrechende Nichtigkeitssanktionen iSd § 68 Abs. 4 Z 4 AVG nur bei Verletzungen besonders wichtiger formaler oder materieller Vorschriften zulassen (AB 1925, 21). Auch aus verfassungsrechtlicher Sicht müssen

gewichtige Gründe vorliegen, um Nichtigkeitssanktionen zu rechtfertigen, weil dem Betroffenen durch die Nichtigkeitsklärung insbesondere berechtigender Bescheide einseitig die Folgen von Fehlern aufgebürdet werden, welche die Verwaltung verursacht bzw. zu verantworten hat. Es gelten hier also strenge Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit, die nicht nur im aus dem Gleichheitssatz abgeleiteten Vertrauensschutz für die Partei, sondern je nach Konstellation auch in anderen grundrechtlichen Gewährleistungen wie der Eigentumsgarantie oder der Erwerbsausübungsfreiheit gründen (vgl. zu all dem nur *Hengstschläger/Leeb*, AVG IV [2009], § 68 AVG Rz 122ff, und *Öhlinger*, „Rechtskraft“ – Die verfassungsrechtliche Dimension: Eine Problemskizze, in: *Holoubek/Lang* [Hrsg], Rechtskraft im Verwaltungs- und Abgabenverfahren [2008] 27 [insb. 41f]).

Vor diesem Hintergrund soll die ausschließlich der Sphäre der Gemeinde zuzuordnende Überschreitung des Dienstpostenplanes (die ohnehin durch dessen ebenso primär in der Verantwortung der Gemeinde liegende Anpassung mit nachfolgenderaufsichtsbehördlicher Genehmigung ohne Weiteres „saniert“ werden kann) keinen Nichtigkeitsgrund mehr darstellen.

Zu Artikel 24 (Änderung des Tiroler Antidiskriminierungsgesetzes 2005):

Zu Z 1 (§ 16 Abs. 4):

Hier erfolgt lediglich eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z 2 (§ 19 Z 6):

Die Umsetzungshinweise werden um die mit dem Tiroler Antidiskriminierungsgesetz 2005 mitumgesetzte Richtlinie 2011/93/EU ergänzt.

Zu Artikel 25 (Änderung des Tiroler Bedienstetenschutzgesetzes 2003):

Zu den Z 1 und 3 (§ 13 Abs. 2 lit. f sowie Überschrift des § 34):

Hier werden lediglich legistische Unstimmigkeiten bereinigt.

Zu Z 2 (§ 27 Abs. 4):

Diese Bestimmung stellt im Hinblick auf den durch die Novelle LGBI. Nr. 105/2015 neu gefassten § 26 Abs. 8 eine Doppelregelung dar, die beseitigt werden soll.

Zu Artikel 26 (Änderung des Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetzes):

Hier erfolgt lediglich eine Anpassung einer Bezugnahme an die Terminologie des Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetzes, das an die Stelle des vormaligen Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes 2002 getreten ist.

Zu Artikel 27 (Änderung des Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes 1998):

Hier wird eine im Hinblick auf die seinerzeitige Einführung des Euro noch ausständige terminologische Anpassung nachgeholt.

Zum 5. Abschnitt (Innere Verwaltung):

Zu Artikel 28 (Änderung des Sammlungsgesetzes 1977):

Vor dem Hintergrund des § 11 VStG, wonach eine (primäre) Freiheitsstrafe nur dann verhängt werden darf, wenn dies notwendig ist, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen gleicher Art abzuhalten, sowie weiters des § 12 Abs. 1 VStG, der die Verhängung solcher Freiheitsstrafen in zeitlicher Hinsicht stark einschränkt, soll die Möglichkeit der Verhängung (primärer) Freiheitsstrafen gänzlich entfallen. Freiheitsstrafen stellen einen erheblichen Grundrechtseingriff dar, der im Bereich des Verwaltungsstrafrechtes fast immer unverhältnismäßig ist. Es sollen künftig im Bereich des Sammlungsgesetzes keine (primären) Freiheitsstrafen mehr verhängt werden dürfen, sondern nur mehr Geldstrafen (unter gleichzeitiger Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe nach § 16 VStG für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit).

Zu Artikel 29 (Änderung des Tiroler Statistikgesetzes 2011):

Die hier bestehende Verweisung auf eine Bestimmung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 soll an die mit der Kundmachung LGBI. Nr. 101/2016 erfolgte Wiederverlautbarung dieses Gesetzes als Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 angepasst werden.

Zum 6. Abschnitt (Schulrecht, Kinderbetreuung, Jugend):

Zu Artikel 30 (Änderung des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991):

Zu Z 1 (§ 73 Abs. 5):

Die in § 73 Abs. 5 derzeit angeordnete unbedingte Verhandlungspflicht scheint nicht erforderlich und kann daher im Hinblick auf die ohnehin anwendbare allgemeine Regelung des § 39 Abs. 2 AVG entfallen.

Zu Z 2 (§ 78 Abs. 3):

Hier erfolgt lediglich eine Anpassung einer Bezugnahme an die Terminologie des Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetzes, das an die Stelle des vormaligen Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes 2002 getreten ist.

Zu den Z 3 bis 6 (§§ 117 und 124 bis 127):

Nach dem geltenden § 117 Abs. 1 sind Verordnungen über Unterrichtszeiten und entsprechende Schulversuche, die sich nur auf einzelne Schulen beziehen, durch Anschlag an der Schule kundzumachen. Dies soll künftig aus Gründen der Verwaltungökonomie von taxativ vorgesehenen Ausnahmen abgesehen für sämtliche Verordnungen mit einem entsprechend eingeschränkten räumlichen Geltungsbereich gelten. Dementsprechend entfällt der § 117 der Abs. 1, wogegen der bisherige Abs. 2 ohne die entsprechende Absatzbezeichnung verbleibt (Z 4); entsprechend war auch die Paragraphenüberschrift anzupassen (Z 3). Mit dem neuen § 124 wird eine dem bisherigen § 78 Abs. 1 entsprechende allgemeingültige Bestimmung geschaffen. Bisher fehlte jedoch eine Regelung über die Fertigung des Anschlages. Die Befugnis hierzu soll sich nach der Zuständigkeit zur Erlassung der betreffenden Verordnungen richten und dementsprechend bei zuständigen Mitglied der Landesregierung (das diese Befugnis entsprechend der Geschäftsordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung jedoch delegieren kann), beim Schulleiter bzw. bei diesem in seiner Funktion als Vorsitzender des Schulforums bzw. Schulgemeinschaftsausschusses liegen (Z 5). Durch die Einfügung dieser neuen Bestimmung verschieben sich die drei folgenden Paragraphen, weshalb deren Bezeichnung anzupassen war (Z 6).

Konkret sollen künftig folgende Verordnungen durch Anschlag in der Schule kundgemacht werden können, sofern diese sich nur auf einzelne Schulen beziehen:

- a) Verordnungen nach §§ 29 Abs. 7 und 32 Abs. 3 i.V.m. § 34 Abs. 3 betreffend die schulautonome Gruppenbildung und die schulautonome Festlegung von Teilungszahlen an Hauptschulen (zuständig das Schulforum);
- b) Verordnungen nach § 36d Abs. 3 i.V.m. § 36f Abs. 3 betreffend die schulautonome Festlegung von Teilungszahlen an Neuen Mitteschulen (zuständig das Schulforum);
- c) Verordnungen nach § 58 Abs. 6 i.V.m. § 61 Abs. 3 betreffend die schulautonome Gruppenbildung und die schulautonome Festlegung von Teilungszahlen an Polytechnischen Schulen (zuständig der Schulgemeinschaftsausschuss);
- d) Verordnungen nach § 98a Abs. 2 i.V.m. § 99 Abs. 2 betreffend schulautonome Festlegung von Eröffnungszahlen (zuständig das Schulforum oder der Schulgemeinschaftsausschuss);
- e) wie bereits bisher Schulzeitverordnungen nach den §§ 109 ff und 115 zuständig die Landesregierung, der Schulleiter das Schulforum oder der Schulgemeinschaftsausschuss).

Zu Artikel 31 (Änderung des Tiroler Berufsschulorganisationsgesetzes 1994):**Zu Z 1 (§ 30 Abs. 4):**

Zum Entfall der Verhandlungspflicht siehe die Anmerkungen zur Z 1 des Art. 30 (Änderung des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991).

Zu den Z 2 bis 5 (§§ 73 bis 75):

Vergleichbar dem Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 sollen künftig auch im Bereich der Berufsschulen Verordnungen, die nur für einzelne Schulen gelten, allgemein durch Anschlag in der Schule kundgemacht werden. Weiters soll auch hier eine Regelung über die Fertigung des Anschlages getroffen werden. Im Einzelnen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen oben zu Art. 30 Z 3 bis 6 betreffend das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 hingewiesen, die gleichermaßen auch hier gelten.

Konkret betrifft dies wie bisher Schulzeitverordnungen nach den § 66 Abs. 5 und 62 bis 70 (zuständig die Landesregierung oder der Schulleiter) und künftig auch Verordnungen nach § 15 Abs. 4 über schulautonome Teilungs- und Eröffnungszahlen (zuständig der Schulgemeinschaftsausschuss).

Zu Art. 32 (Änderung des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 2012):**Zu Z 1 (§ 105 Abs. 2):**

Hier erfolgt lediglich eine Anpassung einer Bezugnahme an die Terminologie des Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetzes, das an die Stelle des vormaligen Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes 2002 getreten ist.

Zu Z 2 (§ 118):

Nach dieser Bestimmung sind Verordnungen, die sich nur auf einzelne Schulen beziehen, durch Anschlag an der Schule kundzumachen. Bisher fehlte jedoch eine Regelung über die Fertigung des Anschlages. Die Befugnis hierzu soll entsprechend der Zuständigkeit des Schulleiters zur Erlassung der betreffenden

Verordnungen bei diesem liegen (vgl. auch die diesbezüglichen Ausführungen zu den Art. 30 und 31 betreffend das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 bzw. das Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994).

Zu Artikel 33 (Änderung des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 12 Abs. 5):

Die Nichtigkeitssanktion im § 12 Abs. 5 (idF der Novelle LGBI. Nr. 88/2016 zum Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz) kann entfallen, weil diese im Hinblick auf die Geltung des verwaltungsrechtlichen Kumulationsprinzips verzichtbar ist. Vergleichbare Nichtigkeitssanktionen im Schulrecht wurden in jüngerer Vergangenheit bereits aufgehoben. Zu den hier maßgeblichen strengen verfassungsrechtlichen Anforderungen siehe schon die Erläuterungen zu Art. 23 (Änderung des Gemeindebeamten gesetzes 1970).

Zu den Z 2 und 4 (§ 34 Überschrift und § 38a Abs. 5):

Hier erfolgen lediglich legistische Richtigstellungen

Zu Z 3 (§ 36 Abs. 2):

Hier erfolgt lediglich eine Anpassung einer Bezugnahme an die Terminologie des Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetzes, das an die Stelle des vormaligen Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes 2002 getreten ist.

Zu Artikel 34 (Änderung des Tiroler Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetzes):

Hier erfolgt lediglich eine Zitatberichtigung.

Zum 7. Abschnitt (Umweltrecht):

Zu Artikel 35 (Änderung des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005):

Zu den Z 1, 2 und 3 (§ 5 Abs. 2, § 14 Abs. 7, § 30 Abs. 2):

Die hier bestehenden Verweisungen auf Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 sollen an die mit der Kundmachung LGBI. Nr. 101/2016 erfolgte Wiederverlautbarung dieses Gesetzes als Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 angepasst werden.

Im § 30 Abs. 2 (Z 4) wird weiters eine Behördenbezeichnung richtig gestellt.

Zu den Z 4, 5 und 6 (§ 30 Abs. 3, § 48 Abs. 3, 4, 5, 8 und 10, § 49 Überschrift):

Hier erfolgen lediglich redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 36 (Änderung des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes):

Zu den Z 1 und 3 (§ 5 Abs. 1, § 6 Abs. 6):

Die hier bestehenden Verweisungen auf Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 sollen an die zuletzt mit der Kundmachung LGBI. Nr. 101/2016 erfolgte Wiederverlautbarung dieses Gesetzes als Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 angepasst werden.

Zu den Z 2 und 4 (§ 6 Abs. 2 und § 22 Überschrift):

Hier erfolgt eine redaktionelle Anpassung durch Richtigstellung der Bezeichnung der Landwirtschaftskammer (Z 2). Bereits nach § 109 des Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetzes trat die Landwirtschaftskammer grundsätzlich in die Rechte und Pflichten der vormaligen Landeslandwirtschaftskammer ein.

Im Übrigen erfolgt eine weitere redaktionelle Anpassung (Z 4).

Zu Artikel 37 (Änderung des Nationalparkgesetzes Hohe Tauern):

Zu Z 1, 2 und 3 (§§ 5 Abs. 1, 24 Abs. 1 und 2 sowie 27 Abs. 2):

Hier erfolgen im Wesentlichen redaktionelle Anpassungen durch Richtigstellung der Bezeichnung der anzuhörenden Institutionen (Wirtschaftskammer Tirol, Landwirtschaftskammer, Militärkommando Tirol, Tiroler Fischererverband, Österreichischer Alpenverein-Hauptverein, Naturfreunde Österreich, Landesorganisation Tirol).

Zu Z 4 (§ 32 Abs. 1):

Hier wird die im Hinblick auf die seinerzeitige Einführung des Euro als gemeinsame europäische Währung noch ausständige Fassung der Strafbeträge in Euro nachgeholt. Weiters werden die Strafbeträge an die vergleichsweise höheren Strafbeträge des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 angepasst.

Zu Artikel 38 (Änderung des Tiroler Bergwachtgesetzes):**Zu den Z 1 und 2 (§ 11 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. g):**

Durch die vorgeschlagenen Änderungen sollen zum einen die Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches entsprechend den diesbezüglichen verfassungsrechtlichen Vorgaben (Art. 120b Abs. 2 B-VG) präziser umschrieben und im Sinn der Rechtsprechung des VfGH (vgl. VfSlg. 19.885/2013) klarer von den damit korrespondierenden Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich abgegrenzt werden. Zu letzterem zählt (nur) die bergwachtinterne Vorbereitung und Koordinierung hinsichtlich der Erfüllung der betreffenden Aufgaben. Die Heranziehung der Tiroler Bergwacht erfolgt durch die Behörde aufgrund von Dienstaufträgen (vgl. § 4 des Tiroler Bergwachtgesetzes 2003 und § 20 der Bergwachtgesetz-Durchführungsverordnung) sowie im Katastrophenfall nach § 15 Abs. 1 lit. b des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes. Eine Änderung oder Erweiterung der Aufgaben der Tiroler Bergwacht ist mit den vorgeschlagenen Änderungen nicht verbunden.

Zu den Z 3 und 4 (§ 30 Abs. 1 und 3, § 31 Überschrift):

Hier erfolgen redaktionelle Anpassungen

Zu Artikel 39 (Tiroler Umwelthaftungsgesetz):

Hier erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Terminologie nach den Änderungen im Unionsrecht durch den Vertrag von Lissabon.

Artikel 40 (Änderung des Tiroler Campinggesetzes 2001):**Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2 lit. a Z 3):**

Hier erfolgt lediglich eine Anpassung einer Bezugnahme an die Terminologie des Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetzes, das an die Stelle des vormaligen Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes 2002 getreten ist.

Zu den Z 2 und 3 (§ 17 Abs. 1 und 2, § 19 Überschrift):

Hier erfolgen weitere redaktionelle Anpassungen.

Zum 8. Abschnitt (Land- und Forstwirtschaftsrecht):**Zu Artikel 41 (Änderung des Tiroler Landwirtschaftsgesetzes):****Zu den Z 1 bis 4 (§ 4 lit. e und § 10 Abs. 1 und 2):**

Hier erfolgen ausschließlich redaktionelle Anpassungen durch Richtigstellung der Bezeichnung der Landwirtschaftskammer. Bereits nach § 109 des Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergegesetzes trat die Landwirtschaftskammer grundsätzlich in die Rechte und Pflichten der vormaligen Landeslandwirtschaftskammer ein.

Zu Z 5 (§ 11):

Die Berichtspflicht nach dieser Bestimmung ist im Hinblick auf das Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012, obsolet geworden; sie soll daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 42 (Änderung des Gesetzes betreffend die Kennzeichnung alterererbten bäuerlichen Besitzes in Tirol):**Zu Z 1 (Kurztitel):**

Die allgemein gebräuchliche Bezeichnung dieses Gesetzes als „Tiroler Erbhofgesetz“ soll nunmehr auch förmlich als dessen Kurztitel festgelegt werden.

Zu Z 2 (§ 1):

Die Erbhof-Eigenschaft eines bäuerlichen Besitzes soll künftig nicht mehr untergehen, wenn eine Übergabe unter eingetragenen Partnern oder an verschwagerte Personen (insbesondere an Schwiegerkinder) erfolgt. Diese Fälle werden somit der bereits bestehenden Ausnahme einer Übergabe unter Ehegatten gleichgestellt. Es war bereits möglich, einen Erbhof an ein leibliches Kind zu übergeben, das diesen an den Ehegatten weitergab, ohne dass die Erbhof-Eigenschaft erlosch. Die Öffnung der zulässigen Übergabe eines Erbhofs unmittelbar an Verschwagerte (insbesondere an Schwiegerkinder) scheint sachlich gerechtfertigt, zumal die einschränkende Bedingung, dass der Erbhof in weiterer Folge in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad in der Familie des übertragenden Teiles übergeben wird, für sämtliche Fälle bestehen bleibt.

Zu Z 3 (§ 5):

Die Übermittlungsverpflichtung der Grundbuchsgerichte hat sich in der Verwaltungspraxis als wenig zweckdienlich erwiesen. Zum Zweck einer Verwaltungvereinfachung sowohl auf Seite der ordentlichen

Gerichte (Entfall der Übermittlungsverpflichtung) als auch auf Seite der Verwaltung (Entfall der Evidenzhaltung und der laufenden Kontrolle) soll diese Bestimmung daher entfallen.

Zu Z 4 (§ 6):

Hier wird die im Hinblick auf die seinerzeitige Einführung des Euro noch ausständige Fassung der Strafbeträge in Euro nachgeholt.

Zu Artikel 43 (Änderung des Tiroler Tierzuchtgesetzes 2008):

Zu § 8 Abs. 6:

Die Berichtspflicht nach dieser Bestimmung soll im Sinn einer Verwaltungsentlastung gelockert werden, indem Berichte nur mehr alle drei Jahre zu erstatten sind.

Zu Artikel 44 (Änderung des Gesetzes über den Tierseuchenfonds):

Hier erfolgen ausschließlich redaktionelle Anpassungen durch Richtigstellung der Bezeichnung der Landwirtschaftskammer. Bereits nach § 109 des Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetzes trat die Landwirtschaftskammer grundsätzlich in die Rechte und Pflichten der vormaligen Landeslandwirtschaftskammer ein.

Zu Artikel 45 (Änderung des Tiroler Pflanzenschutzgesetzes 2001):

Zu den Z 1 bis 4 und 6 (§ 9, § 11 Abs. 3, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 lit. d):

Hier erfolgen redaktionelle Anpassungen, insbesondere durch Richtigstellung der Bezeichnung der Landwirtschaftskammer. Bereits nach § 109 des Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetzes trat die Landwirtschaftskammer grundsätzlich in die Rechte und Pflichten der vormaligen Landeslandwirtschaftskammer ein.

Zu Z 5 (§ 19 Abs. 5):

Hier erfolgt eine Anpassung an grundsatzgesetzliche Vorgaben (§ 44 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes 2011, BGBl. I, Nr. 10).

Zu Artikel 46 (Änderung des Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012):

Zu den Z 1 und 2 (§ 12 Abs. 5 und § 14 Abs. 4):

Hier erfolgen ausschließlich redaktionelle Anpassungen (Berichtung von Grammatik- und Zitatschlern).

Zu Z 3 (§ 19 Abs. 4):

Die Erstreckung der Verfolgungsverjährung auf ein Jahr ist mittlerweile obsolet, da diese nunmehr bereits nach § 31 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 (generell) ein Jahr beträgt (Z 4).

Zu Artikel 47 (Änderung des Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetzes):

Hier erfolgen ausschließlich redaktionelle Anpassungen (Berichtigung von Zitatfehlern).

Zu Artikel 48 (Änderung des Tiroler Jagdgesetzes 2004):

Zu den Z 1 bis 10, 12 bis 15, 17, 18 und 19 (§ 2, § 5 Abs. 1, 2 und 3, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 4, § 12a Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 20 Abs. 2, § 37a Abs. 3, § 61 Abs. 2 und § 62b Abs. 2, 5 und 6, § 64b Abs. 1, § 69 Abs. 1 und 2):

Hier erfolgen ausschließlich redaktionelle Anpassungen (Z 1: Neunummerierung der Absätze im § 2 sowie Bezeichnung der Anlage ohne Nummerierung wegen der mit der Novelle LGBl. Nr. 64/2015 erfolgten Aufhebung der bisherigen Anlage 2; Z 2 bis 5, 10, 18 und 19: Anpassung von Schreibweisen an die gängige legistische Praxis; Z 6 bis 9, 12, 13, 14, 15 und 17: Berichtung von Schreib- und Zitatfehlern).

Zu Z 11 (§ 37a Abs. 3):

Bereits bisher war bei der Erstellung des Abschussplanes auf die Wildbestandsverhältnisse der benachbarten Jagdgebiete Bedacht zu nehmen. Durch die Novelle LGBl. Nr. 64/2015 ist diese Vorgabe offenbar aufgrund eines legistischen Versehens entfallen. Diese Verpflichtung hat sich aber bei der bisherigen Abschussplanung bewährt, sie entspricht den praktischen Erfordernissen und soll daher wieder in das Gesetz aufgenommen werden.

Zu Z 16 (§ 64a Abs. 12):

Durch die Novelle LGBl. Nr. 64/2015 entfiel die Möglichkeit, im Disziplinarverfahren über Mitglieder des Tiroler Jägerverbandes Geldbußen als Strafe auszusprechen: Als Ordnungsstrafen sind nach § 64 Abs. 3 nunmehr ausschließlich die schriftliche Ermahnung, der Verweis, der strenge Verweis sowie der

Verlust der Organfunktion vorgesehen. Daher ist die Vorschrift des § 64a Abs. 12, wonach Geldbußen im Weg der Verwaltungsvollstreckung einzuhalten sind, obsolet und kann diese somit entfallen.

Zu Z 20 (§ 70 Abs. 2 Z 7):

Die Überprüfung der jagdlichen Dokumente ist ein wesentliches Element der behördlichen Kontrolle der Jagdwirtschaft. Für den Fall, dass entgegen dem § 12 Abs. 3 der Jagderlaubnisschein der Behörde nicht vorgelegt wird, soll daher eine entsprechende Strafbestimmung vorgesehen werden.

Zu Z 21 (Anlage):

Wie oben zu den Z 1 ff. bereits erwähnt, ist die die bisherige Anlage 2 durch die Novelle LGBI. Nr. 64/2015 entfallen. Die verbleibende bisherige Anlage 1 soll daher der ständigen legislativen Praxis entsprechend ohne weitere Nummerierung als „Anlage“ bezeichnet werden.

Zu Artikel 49 (Änderung des Tiroler Fischereigesetzes 2002):

Zu den Z 1 bis 5 und 7 (§ 21 Abs. 4, § 39 Abs. 1 und 2, § 53 Abs. 1, § 59 Abs. 2 und § 63 Abs. 8):

Hier erfolgen ausschließlich redaktionelle Anpassungen durch Richtigstellung der Bezeichnung der Landwirtschaftskammer. Bereits nach § 109 des Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergegesetzes trat die Landwirtschaftskammer grundsätzlich in die Rechte und Pflichten der vormaligen Landeslandwirtschaftskammer ein.

Zu Z 6 (§ 63 Abs. 1 bis 4, 6 und 7):

Hier erfolgt lediglich jeweils eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 50 (Änderung des Tiroler Almschutzgesetzes):

Hier erfolgt eine redaktionelle Anpassung durch Richtigstellung der Bezeichnung der Landwirtschaftskammer. Bereits nach § 109 des Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergegesetzes trat die Landwirtschaftskammer grundsätzlich in die Rechte und Pflichten der vormaligen Landeslandwirtschaftskammer ein.

Zu Artikel 51 (Änderung des Tiroler Feldschutzgesetzes 2000):

Im neuen § 12a wird der unionsrechtlich gebotene Umsetzungshinweis nachgeholt (Z 1); weiters wird die Überschrift des § 13 redaktionell berichtigt (Z 2).

Zu Artikel 52 (Änderung des Tiroler landwirtschaftliches Siedlungsgesetzes 1969):

Zu Z 1 (§ 9):

Der Entfall dieser Widersprüche zu den Zielen des § 1 Abs. 2 undifferenziert mit Nichtigkeit sanktionsierenden Bestimmung wird vorgeschlagen, weil sich diese nicht auf einen besonderen gewichtigen Grund zu stützen vermag und zudem überschießend und damit unverhältnismäßig scheint. Zu den hier maßgeblichen strengen verfassungsrechtlichen Anforderungen siehe schon die Erläuterungen zu Art. 23 (Änderung des Gemeindebeamten gesetzes 1970).

Zu Z 2 (10 Abs. 3):

Die Berichtspflicht nach dieser Bestimmung soll im Sinn einer Verwaltungsentlastung gelockert werden, indem Berichte nur mehr alle drei Jahre zu erstatten sind.

Zu Z 3 (10 Abs. 4):

Hier erfolgt eine redaktionelle Anpassung durch Richtigstellung der Bezeichnung der Landwirtschaftskammer. Bereits nach § 109 des Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergeesetzes trat die Landwirtschaftskammer grundsätzlich in die Rechte und Pflichten der vormaligen Landeslandwirtschaftskammer ein.

Zu Artikel 53 (Änderung des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996):

Zu den Z 1 und 2 (§§ 6 Abs. 2 und 32 Abs. 5):

Die Nichtigkeitssanktion des § 6 Abs. 2 zweiter Satz (Z 1) scheint angesichts der diesbezüglichen strengen verfassungsrechtlichen Anforderungen (siehe schon oben zu Art. 23 – Änderung des Gemeindebeamten gesetzes 1970) überschießend; Zum einen steht nämlich das verwaltungsrechtliche Kumulationsprinzip einer rechtmäßigen Verwirklichung des betreffenden Vorhabens ohne Vorliegen einer agrarbehördlichen Bewilligung selbst dann entgegen, wenn allfällige nach anderen landesrechtlichen Vorschriften erforderliche Bewilligungen bereits erteilt worden sein sollten. Zum anderen kann die Behörde bei widerrechtlicher Vornahme von Änderungen auf den betreffenden Grundstücken durch Wiederherstellungsaufträge nach § 6 Abs. 3 Abhilfe schaffen, ohne dass es dazu der

Nichtigkeitserklärung der ggf. nach anderen landesrechtlichen Vorschriften erteilten Bewilligungen bedürfte.

Die Nichtigkeitssanktion des § 32 Abs. 5 (Z 2) erweist sich als obsolet, weil seit der Einführung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit nicht mehr das Amt der Landesregierung, sondern die Landesregierung Agrarbehörde ist (siehe § 71 Abs. 1), sodass es keine Oberbehörde mehr gibt, welche die Befugnis der Nichtigkeitsklärung in Bezug auf die betreffenden agrarbehördlichen Bescheide ausüben könnte.

Zu den Z 3 und 4 (§ 36b Abs. 1a und 2):

Der Substanzverwalter und seine Stellvertreter sind für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates der substanzberechtigten Gemeinde zu wählen. Mit Ablauf dieser Funktionsperiode geht somit auch die Bestellung des Substanzverwalters und seiner Stellvertreter unter. Damit die atypische Gemeindegutsagrargemeinschaft nicht bis zur neuerlichen Bestellung dieser Organe handlungsunfähig wird, wird vorgeschlagen, dass der Bürgermeister und dessen Stellvertreter die entsprechenden Aufgaben wahrnehmen sollen. Durch die Übertragung der Aufgaben kraft Amtes an zwei Organe soll sichergestellt werden, dass auch Aufgaben der Agrargemeinschaft, die im Vier-Augen-Prinzip zu erfolgen haben, besorgt werden können. Für den Fall des Vorliegens einer Unvereinbarkeit in Bezug auf die Person des Bürgermeisters und bzw. oder des Bürgermeister-Stellvertreters haben die jeweils nächstgereichten Organe, die nach den gemeinderechtlichen Vorschriften zur Vertretung des Bürgermeisters berufen sind, diese Aufgaben wahrzunehmen. Damit soll sichergestellt werden, dass in jedem Fall zwei Organwälter der substanzberechtigten Gemeinde zur Wahrnehmung der Aufgaben des Substanzverwalters und dessen Stellvertreters berufen (und auch befugt) sind.

Da sich der erste Verweis auf die Tiroler Gemeindeordnung 2001 nunmehr in Abs. 1a findet und dort als Langzitat ausgeführt ist, genügt für den Verweis im Abs. 2 das entsprechende Kurzzitat.

Zu den Z 5, 6 und 7 (§ 36g Abs. 1, 2 und 3):

Hier werden ausschließlich punktuelle legistische Versehen korrigiert.

Zu Z 8 (§ 40 Abs. 5):

Die hier bestehende Verweisung auf eine Bestimmung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 soll an die zuletzt mit der Kundmachung LGBl. Nr. 101/2016 erfolgte Wiederverlautbarung dieses Gesetzes als Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 angepasst werden.

Zu Z 9 (§ 69 Abs. 3 und 4):

Seit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz besteht für sämtliche Parteien eines Verwaltungsverfahrens eine Beschwerdemöglichkeit unmittelbar aufgrund Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG. Eine Einschränkung dieser Beschwerdemöglichkeit durch Gesetz ist nicht zulässig. Die Bestimmung des § 69 Abs. 3 betreffend die Rechtsmittellegitimation im Verfahren zur Abänderung des Regulierungsplans ist daher obsolet und kann entfallen.

Der Entfall der Verpflichtung, nach Abänderung eines Regulierungsplans den Plananhang sämtlichen Behörden zu übermitteln, denen der ursprüngliche Regulierungsplan zugestellt wurde, soll zum Bürokratieabbau beitragen. Die Regulierungspläne samt Anhängen sind ohnehin in der Agrarbehörde jederzeit einsichtig und mit modernen Kommunikationstechniken auch rasch übermittelbar.

Zu Z 10 (§ 74 Abs. 7a):

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 30. Juni 2011, ZI. 2010/07/0075, festgestellt, dass ein Verfahren zur Änderung von Regulierungsplänen nicht einem Neuregulierungsverfahren gleichzuhalten ist. Diese (zu § 84 ergangene) Rechtsprechung dürfte auf § 74 übertragbar sein.

Vor diesem Hintergrund soll – auch im Hinblick auf die Aufhebung des § 69 Abs. 3 (Z 9) – eine ausdrückliche gesetzliche Regelung der Parteistellung für Verfahren nach § 69 erfolgen. Soweit Änderungen des Regulierungsplanes allein zu dem Zweck erfolgen, diesen an die (geänderte) Rechtslage anzupassen, soll dabei ausdrücklich klargestellt werden, dass nur die Agrargemeinschaft und – bei Agrargemeinschaften im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. c – die Gemeinde Parteistellung hat (lit. c). Dadurch wird eine deutliche Verfahrensvereinfachung und Entbürokratisierung bewirkt, weil der abändernde Bescheid nicht mehr allen einzelnen (in ihren Rechten ohnehin nicht betroffenen) Mitgliedern der Agrargemeinschaft zugestellt werden muss (in vielen Fällen handelt es sich dabei um dutzende bzw. hunderte Bescheide). Der hierfür notwendige Verwaltungsaufwand ist nämlich enorm, weil zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Zustellung an alle Mitglieder zunächst immer über Grundbuchanfrage zeit- und kostenaufwendig festzustellen ist, wer tatsächlich aktuell Mitglied der Agrargemeinschaft ist, und in weiterer Folge über das Zentrale Melderegister die Adresse abgeklärt werden muss. Häufig sind dabei auch Zustellungen in das Ausland nötig, womit immer wieder auch

Zustellmängel und aufwendige Abklärungen von Adressen verbunden sind. Hinzuweisen ist darauf, dass durch die Zustellung des Abänderungsbescheides an die Agrargemeinschaft im Weg der – die Mitglieder repräsentierenden und deren Interessen wahrnehmenden – Organe der Agrargemeinschaft eine angemessene (interne) Information aller Mitglieder über die Anpassungen des Regulierungsplanes gewährleistet ist und in Gestalt des der Agrargemeinschaft als Partei zukommenden Beschwerderechts auch ein angemessener Rechtsschutz besteht.

Zu Z 11 (§ 84 Abs. 1):

Wie vorhin zu Z 10 bereits ausgeführt, hat der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 30. Juni 2011, Zi. 2010/07/0075, festgestellt, dass ein Verfahren zur Änderung von Regulierungsplänen nicht einem Neuregulierungsverfahren gleichzuhalten ist. Daher ist es der Agrarbehörde derzeit verwehrt, nach rechtskräftiger Änderung eines Regulierungsplanes eine amtswegige Richtigstellung des Grundbuches vorzunehmen. Im Hinblick auf den hohen Wert der Richtigkeit grundbürgerlicher Eintragungen soll eine entsprechende Verpflichtung der Agrarbehörde eingefügt werden. Dasselbe gilt für Fälle der Löschung bzw. Übertragung von Anteilsrechten nach § 38 Abs. 8, die von der Agrarbehörde vorgenommen werden.

Zu Artikel 54 (Änderung des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996):

Zu den Z 1 bis 4 (§ 2 Abs. 1, § 6 Abs. 9 lit. a, § 9 Abs. 1 und § 11 Abs. 2):

Die hier bestehenden Weisungen auf Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 sollen an die zuletzt mit der Kundmachung LGBl. Nr. 101/2016 erfolgte Wiederverlautbarung dieses Gesetzes als Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 angepasst werden. Im § 6 Abs. 9 lit. a (Z 2) erfolgt weiters eine Zitatberichtigung, indem hinsichtlich der Grundstückseignung auf § 37 insgesamt verwiesen wird. Dabei schien es zweckmäßig, diese Bestimmung insgesamt neu zu fassen.

Zu Z 5 (§ 22):

Hier erfolgt eine durch die Rechtsentwicklung notwendig gewordene Richtigstellung. Die freiwillige Feilbietung von Grundstücken ist nicht mehr im Außerstreitgesetz, sondern in der Notariatsordnung geregelt.

Zu den Z 6 und 7 (§ 33 Abs. 4 und 5):

Hier wird jeweils ein redaktionelles Versehen behoben. Statt des Begriffs des Bescheides soll der weitere, auch Beschwerdeentscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes miteinschließende Begriff der „Feststellung“ bzw. „Entscheidung“ verwendet werden.

Zu Z 8 (§ 40):

Der nunmehrige Abs. 1 entspricht dem mit der Grundverkehrsgesetznovelle 2016, LGBl. Nr. 95/2016, neu gefassten § 40, der eine Übergangsbestimmung für jene Fälle enthält, in denen die fünfjährige Frist für die Bebauung von unbebauten Baugrundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle noch nicht abgelaufen ist; der Zeitpunkt des Inkrafttretens, konkret der 1. Oktober 2016, wird nunmehr ausdrücklich angeführt (zur Fünfjahresfrist siehe § 11 Abs. 3 erster Satz in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 130/2013; vgl. die nunmehr zehnjährige „allgemeine“ Bebauungsfrist nach § 11 Abs. 2 lit. b in der Fassung der Grundverkehrsgesetznovelle 2016). Die Fünfjahresfrist wird auf zehn Jahre erstreckt, wobei diese Rechtswirkung ex lege mit dem angeführten Zeitpunkt eintritt.

Mit dem neuen Abs. 2 des § 40 sollen nun auch die Rechtswirkungen des § 11 Abs. 2 lit. a in der Fassung der angeführten Novelle auf Fälle erstreckt werden können, in denen die (vor dem 1. Oktober 2016 liegenden) Rechtserwerbe im Gewerbe- und Industriegebiet eine Bebauungsfrist ausgelöst haben, die am 1. Oktober 2016 noch nicht abgelaufen war und die sich somit nach der eingangs angeführten Gesetzesbestimmung auf zehn Jahre verlängert hat. Diese Frist soll nun – bei Vorliegen bestimmter weiterer Kriterien – von der Grundverkehrsbehörde auf Antrag auf 20 Jahre verlängert werden können. Darauf gerichtete Anträge können nach Abs. 3 nur bis zum 31. Dezember 2017 gestellt werden; hier handelt es sich um eine materiellrechtliche Fälligkeit.

Über die Wahrung der angeführten Frist hinaus ist erforderlich, dass die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 2 lit. a zum Zeitpunkt des Rechtserwerbs vorgelegen haben und zum Zeitpunkt der Antragstellung nach wie vor vorliegen (Rechtserwerb an einem unbebauten Baugrundstück im Gewerbe- und Industriegebiet oder in bestimmten Teilen des Mischgebietes zum Zweck der Erweiterung einer gewerblichen oder industriellen Anlage; Kriterien der Eignung, Flächenangemessenheit und Lage des erworbenen Grundstücks). Die Flächenwidmung zum Erwerbs- und zum Antragszeitpunkt ist im Antrag durch die Vorlage entsprechender Bestätigungen nachzuweisen. Zudem muss im Antrag glaubhaft gemacht werden, dass besonders berücksichtigungswürdige Gründe die angestrebte Verlängerung der Frist erforderlich machen, d.h. dass die ohnedies bereits nach Abs. 1 auf zehn Jahre verlängerte Frist aufgrund eines konkreten (ggf. dem Antrag anzuschließenden) Betriebserweiterungskonzeptes nicht

ausreicht und dass das konkrete Grundstück innerhalb der auf 20 Jahre verlängerten Frist für eine Betriebserweiterung benötigt wird. Dabei wird auch auf die Eignung und die Angemessenheit der Fläche des Grundstückes für die geplante Betriebserweiterung einzugehen sein.

Die Übergangsbestimmung des neuen Abs. 2 entfaltet nach der gewählten Konzeption im Wesentlichen jene Rechtswirkungen, die sich ergeben hätten, wenn diese Überleitung bereits mit der Grundverkehrsgesetznovelle 2016 erfolgt wäre. Anträge nach Abs. 2 können allerdings erst ab 1. Februar 2017 (Inkrafttreten des Tiroler Verwaltungsreformgesetzes 2017) gestellt werden.

Die Befristung des Abs. 3 wird aus Gründen der Verwaltungsoökonomie und der Rechtsklarheit vorgesehen: Anträge nach Abs. 2 sollen nur im Jahr 2017 gestellt werden können, damit in angemessener Zeit Klarheit darüber herrscht, in welchen Fällen die zur Zeit des Inkrafttretens der Grundverkehrsgesetz 2016 (1. Oktober 2016) noch nicht abgelaufenen fünfjährigen Bebauungsfristen nach der Rechtslage vor dem Inkrafttreten der Grundverkehrsgesetz 2016 sich ex lege lediglich auf zehn Jahre verlängern und in welchen sie mit Bescheid auf 20 Jahren zu verlängern sind.

Zu Art. 55 (Änderung der Tiroler Waldordnung 2005):

Zu Z 1 (§ 59 Abs. 4):

Die hier bestehende Verweisung auf eine Bestimmung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 soll an die zuletzt mit der Kundmachung LGBI. Nr. 101/2016 erfolgte Wiederverlautbarung dieses Gesetzes als Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 angepasst werden.

Zu den Z 2 und 3 (§ 72 Abs. 2 und § 73 Überschrift):

Hier erfolgt lediglich jeweils eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 56 (Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 2000):

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1):

Mit dem Entfall dieser Bestimmung erfolgt eine Anpassung an das Tiroler EU-Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz, wodurch sie obsolet geworden ist.

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 4):

Hier erfolgt eine redaktionelle Anpassung durch Richtigstellung der Bezeichnung der Landwirtschaftskammer. Bereits nach § 109 des Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetzes trat die Landwirtschaftskammer grundsätzlich in die Rechte und Pflichten der vormaligen Landeslandwirtschaftskammer ein.

Zu den Z 3 und 4 (§ 29 Abs. 2 Z 6 und 7):

Mit der neu in den § 29 Abs. 2 eingefügten Z 6 wird ein noch fehlender Hinweis auf die Umsetzung von Unionsrecht nachgeholt (Z 3), wodurch der nachfolgende Umsetzungshinweis zu Z 7 wird (Z 4).

Zu Artikel 57 (Änderung des Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetzes):

Zu Z 1 (§ 25 Abs. 6):

Die Einhebungsvergütung für die Kammerumlage wurde bereits vor mehreren Jahren aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der Landwirtschaftskammer Österreich von 4 % auf 1,5 % gesenkt. Anders als in anderen Ländern wurde diese Vereinbarung in Tirol bislang gesetzlich nicht nachvollzogen, was hiermit nachgeholt werden soll.

Zu den Z 2, 3 und 5 (§ 67 Abs. 1 und 2, § 109a):

Mit den Z 2 und 3 soll Art. 23 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 2014/36/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer hinsichtlich des passiven Wahlrechtes für Saisonarbeitnehmer in die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer und der Landarbeitskammer umgesetzt werden. Damit sind auch die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Unionsbürgern und ihrer Familienangehörigen nach der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten sowie der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen nach der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen umgesetzt.

Mit dem durch die Z 5 neu in das Gesetz eingefügten § 109a erfolgen die korrespondierenden Umsetzungshinweise.

Zu den Z 4 und 6 (§ 109 Abs. 6, 7, 8, 10, 12, 13 und 15, § 110 Überschrift):

Hier erfolgt lediglich jeweils eine redaktionelle Anpassung.

Zum 9. Abschnitt (Wirtschafts- und Finanzrecht):**Zu Artikel 58 (Änderung des Tiroler EU-Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes):****Zu Z 1 (§ 26 Abs. 2):**

Im Tiroler EU-Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz finden sich keine Verweisungen auf das Asylgesetz 2005 und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz. Die Bezugnahmen darauf im Abs. 2 Z 2 und 3 sind daher obsolet und sollen aufgehoben werden, womit die bisherige Z 4 zur Z 2 wird.

Zu Z 2 (§ 28 Z 7):

Mit der dem § 28 neu angefügten Z 7 wird ein noch fehlender Hinweis auf die Umsetzung von Unionsrecht nachgeholt.

Zu Artikel 59 (Änderung des Tiroler Buchmacher- und Totalisatorgesetzes):**Zu den Z 1 und 3 (§ 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 1):**

Um allfälligen Unklarheiten vorzubeugen, soll im Abs. 2 des § 10 nochmals explizit festgehalten werden, dass Behörde für Maßnahmen nach Abs. 1 mit Ausnahme jener nach lit. d die Landesregierung ist (Z 1).

Wenngleich sich bereits aus § 26 Abs. 1 VStG ergibt, dass in Verwaltungsstrafsachen die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig sind und im derzeit in Geltung stehenden Gesetz auch keine abweichenden Regelungen über die sachliche Zuständigkeit getroffen wurden, scheint es zur Klarstellung dennoch zielführend, die Bestimmung des § 12 Abs. 1 entsprechend zu ergänzen (Z 3).

Zu Z 2 (§ 11a):

Aus legistischen Gründen soll der § 11a neu gefasst werden. Im Zug der Neufassung werden auch Zitatatanpassungen und geringfügige Anpassungen vorgenommen.

Zu Artikel 60 (Änderung des Tiroler Tourismusgesetzes 2006):**Zu den Z 1, 2, 3 und 5 (§ 1 Abs. 1, § 9 Abs. 5, § 33 Abs. 1 und 2 und § 49 Überschrift):**

Hier erfolgt jeweils lediglich eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z 4 (§ 46 Abs. 4):

Die hier bestehende Verweisung auf verschiedene Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 soll an die zuletzt mit der Kundmachung LGBI. Nr. 101/2016 erfolgte Wiederverlautbarung dieses Gesetzes als Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 angepasst werden.

Zu Artikel 61 (Änderung des Privatzimmervermietungsgesetzes):

Im § 8 wird zum einen die im Hinblick auf die seinerzeitige Einführung des Euro noch ausständige Fassung des Strafbetrages in Euro nachgeholt. Zum anderen entfällt die Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe, weil sich diese Rechtsfolge bereits aufgrund von § 16 VStG ergibt.

Zu Artikel 62 (Änderung des Tiroler Schischulgesetzes 1995):**Zu Z 1 (§ 38):**

Durch die Gleichstellung auch von Saisonarbeitnehmern im Sinn der Richtlinie 2014/36/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer bezüglich der Berufsqualifikationen-Anerkennung wird diese Richtlinie auch für den Bereich des Tiroler Schischulgesetzes 1995 umgesetzt.

Zu den Z 2 und 3 (§ 59 Z 7 und 8):

Mit der neu eingefügten Z 7 erfolgt korrespondierend mit § 38 in der Fassung der Z 1 der unionsrechtlich gebotene Hinweis auf die Umsetzung der Richtlinie 2014/36/EU (Z 2). Aufgrund dessen verschiebt sich die nachfolgende Ziffernbezeichnung (Z 3).

Zu Artikel 63 (Änderung des Tiroler Bergsportführergesetzes):**Zu den Z 1, 2 und 4 (§ 2 Abs. 4 und 6 lit. a sowie § 36b Abs. 4):**

Diese Bestimmungen werden an die durch Unionsrecht (konkret: die „Berufsanerkennungs-Richtlinie“ 2013/55/EU) bzw. das Tiroler EU-Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz geschaffene Rechtslage angepasst (Z 1 und 4) bzw. wird die unionsrechtlich zulässige Anforderung entsprechender Sprachkenntnisse auch auf Drittstaatsangehörige erstreckt (Z 2).

Zu Z 3 (§ 25 Abs. 1):

Hier wird lediglich ein legistisches Versehen korrigiert.

Zu Artikel 64 (Änderung des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003):**Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2 lit. d):**

Hier erfolgt lediglich eine Anpassung einer Bezugnahme an die Terminologie des Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetzes, das an die Stelle des vormaligen Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes 2002 getreten ist.

Zu den Z 2, 3 und 4 (§ 21 Abs. 3, § 33 Abs. 1 und § 34 Überschrift):

Hier erfolgt lediglich jeweils eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 65 (Änderung des Tiroler Elektrizitätsgesetzes 2012):

Die TINETZ-Stromnetz Tirol AG firmiert seit dem September 2015 als TINETZ-Tiroler Netze GmbH. Diese Änderung der Firma macht entsprechende Anpassungen erforderlich.

Zu Artikel 66 (Änderung des Tiroler Starkstromwegegesetzes 1969):

Die derzeit vorgesehene unbedingte Verhandlungspflicht scheint im Hinblick auf § 39 Abs. 2 AVG verzichtbar und soll daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 67 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Tiroler Zukunftsstiftung):

Hier erfolgt eine redaktionelle Anpassung durch Richtigstellung der Bezeichnung der Landwirtschaftskammer. Bereits nach § 109 des Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetzes trat die Landwirtschaftskammer grundsätzlich in die Rechte und Pflichten der vormaligen Landeslandwirtschaftskammer ein.

Zu Artikel 68 (Änderung des Tiroler Aufenthaltsabgabegesetzes 2003):**Zu Z 1 (§ 4 Abs. 1):**

Hier erfolgt lediglich eine Anpassung einer Bezugnahme an die Terminologie des Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetzes, das an die Stelle des vormaligen Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes 2002 getreten ist.

Zu den Z 2, 3 und 4 (§ 6 Abs. 4, § 13 Abs. 1, und § 14 Überschrift):

Hier erfolgt lediglich jeweils eine redaktionelle Anpassung.

Zu Art. 69 (Änderung des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011):

Die hier bestehenden Verweisungen auf Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 sollen an die zuletzt mit der Kundmachung LGBI. Nr. 101/2016 erfolgte Wiederverlautbarung dieses Gesetzes als Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 angepasst werden.

Zu Artikel 70 (Änderung des Tiroler Hundesteuergesetzes):

Hier wird lediglich ein legistisches Verschen korrigiert.

Zum 10. Abschnitt (Boden- und Verkehrsrecht):**Zu Artikel 71 (Änderung der Tiroler Bauordnung 2011):**

Zu den Z 1, 4, 7, 10, 11, 13, 15, 16, 17 und 21 (§ 1 Abs. 3 lit. k, § 2 Abs. 6, 12 und 21, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2 lit. g, Abs. 3 und 4, § 6 Abs. 1, 4 und 10, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, 2 und 8, § 13 Abs. 1 lit. b, § 21 Abs. 1m § 22 Abs. 4, § 26 Abs. 3 lit. d, § 27 Abs. 3 lit. a Z 2, lit. b und c und Abs. 8, § 39 Abs. 6 lit. g, h und Abs. 7, § 57 Abs. 1 lit. l sowie § 62 Abs. 16):

Die hier bestehenden Verweisungen auf verschiedene Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 sollen an die zuletzt mit der Kundmachung LGBI. Nr. 101/2016 erfolgte Wiederverlautbarung dieses Gesetzes als Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 angepasst werden.

Zu den Z 2 und 3 (§ 1 Abs. 3 lit. t und u):

Veranstaltungszelte, die nur kurzzeitig für eine nach dem Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 anmeldpflichtige Einzelveranstaltung aufgestellt werden, sollen nach der neu in den § 1 Abs. 3 eingefügten lit. t vom Geltungsbereich der Tiroler Bauordnung 2011 ausgenommen werden, weil in diesem Fall den baurechtlichen Schutzgütern im Hinblick auf die Prüfung der Zulässigkeit der Veranstaltung durch die Veranstaltungsbehörde ausreichend entsprochen ist. Damit erübrigert sich künftig eine Bewilligung solcher Zelte als bauliche Anlagen vorübergehenden Bestandes nach § 46 der Tiroler Bauordnung 2011, was vor allem für die Veranstalter von ortsüblichen Zeltfesten eine Erleichterung darstellt (Z 1).

In der Z 2 erfolgt eine Anpassung der nachfolgenden Buchstabenbezeichnung.

Zu Z 5 (§ 2 Abs. 16):

Mit der Neufassung des Begriffes „Untergeordnete Bauteile“ soll ein im Zuge der Novelle LGBI. Nr. 94/2016 zur Tiroler Bauordnung 2011 unterlaufenes Redaktionsverssehen berichtigt werden. Fassadengestaltende Bauteile, wie Gesimse, Lisenen, Rahmen und dergleichen, sollen dann als untergeordnete Bauteile gelten, wenn sie im Hinblick auf ihre Abmessungen im Verhältnis zur Fassadenfläche untergeordnet sind. Demgegenüber erstrecken sich diese Bauteile horizontal vielfach über die gesamte Fassade oder über wesentliche Teile derselben, weshalb es nicht auf deren Länge im Verhältnis zur Fassadenlänge ankommen soll. Diese Bauteile sind daher im Rahmen der lit. b statt wie in der zit. Novelle im Rahmen der lit. a zu berücksichtigen.

Zu Z 6 (§ 4 Abs. 4):

In der Praxis hat sich gezeigt, dass auch Schutzbauten, deren Lage durch die Gefahrensituation bestimmt ist, über die Bauplatzgrenzen hinweg errichtet werden müssen, was mit dieser Bestimmung ohne die sonst erforderliche Neuparzellierung ermöglicht werden soll.

Zu Z 8 (§ 9a):

An sich wurde die Richtlinie 2014/94/EU über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe durch die Bauordnungs-Novelle LGBI. Nr. 94/2016 umgesetzt, indem entsprechend der Förderverpflichtung nach Art. 4 Abs. 3 frei stehende Ladestationen als anzeigenpflichtige Bauvorhaben vorgesehen wurden, was gegenüber dem sonst erforderlichen Bewilligungsverfahren eine Vereinfachung darstellt. Mit dem nunmehr neu vorgesehenen § 9a betreffend Ladestationen für Elektrofahrzeuge soll ergänzend hierzu die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass die Landesregierung im Verordnungsweg die zur Schaffung der entsprechenden Infrastrukturen erforderlichen Vorkehrungen treffen kann, wenn dies in Umsetzung des nationalen Aktionsrahmens nach dieser Richtlinie zur Schaffung einer ausreichenden Anzahl an Ladestationen für Elektrofahrzeuge erforderlich ist. Dabei werden die hierbei zulässigen Vorkehrungen dem Grunde nach auf Gesetzesebene festgelegt, wogegen ihre Auswahl und nähere Ausgestaltung der Verordnungsebene vorbehalten bleibt, was die erforderliche Flexibilität gewährleistet.

Zu Z 9 (§ 19 Abs. 3):

Durch das Tiroler Landes-Verlautbarungsgesetz 2013 (siehe insbesondere dessen § 8 Abs. 4) sind die in dieser Bestimmung enthaltenen besonderen Kundmachungsvorschriften obsolet geworden, sodass diese aufgehoben werden sollen.

Zu Z 12 (§ 25 Abs. 7 lit. d):

Einem Vorschlag der Wirtschaftskammer folgend, sollen neben den Technischen Büros künftig auch Baumeister im Rahmen ihrer gewerberechtlichen Befugnis als brandschutztechnische Sachverständige herangezogen werden können. Dieser Vorschlag stützt sich auf eine befürwortende Stellungnahme des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, wonach sich die Befähigung der Baumeister hierzu insbesondere aus ihrer Befugnis zur Erstellung von Brandschutzkonzepten ergibt.

Zu Z 14 (§ 36 Abs. 6):

Hier wird ein im Zug der Bauordnungs-Novelle LGBI. Nr. 94/2016 unterlaufenes Redaktionsverssehen berichtigt. Es sollte nur der letzte Satz dieses Absatzes zum Zweck einer Zitatangepassung neu gefasst werden, wogegen dieser Absatz im Übrigen unverändert bleiben sollte. Er soll in diesem Sinn nunmehr neu gefasst werden.

Zu den Z 18 und 23 (§§ 53 Abs. 4 und 62 Abs. 17):

Schon bisher ist den Gemeinden in den Fällen der Sonderzuständigkeiten nach § 53 Abs. 2 und 3 Parteistellung in den Belangen der örtlichen Raumordnung eingeräumt. Dies soll nunmehr auch für jene Fälle gelten, in denen aufgrund einer Übertragungsverordnung nach § 19 Abs. 1 TGO 2001 die Besorgung von Angelgenheiten der örtlichen Baupolizei auf die Bezirksverwaltungsbehörde übergeht (Z 18).

Dies soll jedoch nach der Übergangsbestimmung des § 62 Abs. 17 nur für neue Verfahren ab dem 1. Mai 2017 gelten. Mit dieser Stichtagsregelung soll eine zumindest kurzfristige vacatio legis vorgesehen werden, damit sich die Bezirksverwaltungsbehörden ebenso wie die Gemeinden auf diese doch wesentliche Neuerung einstellen können. Davon abgesehen würde im Fall der Erstreckung dieser Neuerung auf bereits anhängige Verfahren im Hinblick auf den gebotenen Vertrauensschutz in bedenklicher Weise in bestehende Verfahrenspositionen eingegriffen. Auch wären damit wesentliche Verfahrensverzögerungen und ein entsprechender Mehraufwand für die Bezirksverwaltungsbehörden verbunden (Z 23).

Zu den Z 19 und 23 (§§ 55a und 62 Abs. 18):

Nach dem Vorbild Oberösterreichs (vgl. die Änderung der Oö. Bauordnung 1994 und des Oö. Straßengesetzes 1991 durch das Oö. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz, LGBl. Nr. 90/2013) soll rechtzeitigen Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht gegen berechtigende Bescheide abweichend von § 13 Abs. 1 VwG VG keine aufschiebende Wirkung zukommen (Abs. 1), es sei denn, diese wird auf Antrag der beschwerdeführenden Partei mit Bescheid zuerkannt, weil zwingende öffentliche Interessen dem nicht entgegenstehen und überdies aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung feststeht, dass mit der (vorläufigen) Ausübung der Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre (Abs. 2).

Nach dem zur Oö. Bauordnung in der Fassung der zit. Novelle ergangenen Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes E 58/2015 vom 12. März 2015 (VfSlg. 19.969/2015) steht eine solche Regelung – auf das Wesentlichste zusammengefasst – dem Rechtsstaatsprinzip und dem daraus abgeleiteten Prinzip der Effektivität des Rechtsschutzes nicht entgegen, sondern handelt es sich um eine sachliche Regelung, die keinen gleichheitsrechtlichen Bedenken begegnet und die auch die Erforderlichkeit im Sinn des Art. 136 Abs. 2 B-VG für sich in Anspruch nehmen kann. Für den Verfassungsgerichtshof war dabei wesentlich, dass der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde nicht absolut ist, sondern die Möglichkeit besteht, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung auf der Grundlage einer umfassenden, auf sachlichen Kriterien beruhenden Abwägung der öffentlichen Interessen sowie der Interessen des Bauwerbers und der anderen Parteien zuzuerkennen.

Auf diese Weise soll insbesondere mit Blick auf voraussichtlich nicht Erfolg versprechende Beschwerden oder auch auf bauliche Maßnahmen, die im Fall des (späteren) Obsiegens des Beschwerdeführers mit vertretbarem Aufwand rückgängig gemacht werden können, eine beschleunigte Bauausführung ermöglicht und so dem Bauwerber, der die Hauptlast der sonst mit der Beschwerde einhergehenden zeitlichen Verzögerungen in der Bauausführung zu tragen hätte, entgegengekommen werden. Es obliegt diesem, von der Möglichkeit des vorzeitigen Baubeginns Gebrauch zu machen oder darauf zu verzichten; macht er davon Gebrauch, so trägt er allerdings auch das Risiko der Beseitigung des Bauvorhabens, sollte sich dieses letztlich nicht als bewilligungsfähig herausstellen.

Der neue § 55a soll nur für Beschwerden gegen ab dem 1. Mai 2017 erlassene Bescheide gelten (siehe die Übergangsbestimmung des § 62 Abs. 18, Z 23). Mit dieser Stichtagsregelung soll eine zumindest kurzfristige vacatio legis vorgesehen werden, damit sich die Baubehörden ebenso wie die betroffenen Verfahrensparteien auf diese doch wesentliche Neuerung einstellen können. Weiters soll im Interesse der Gleichbehandlung aller Verfahrensparteien sichergestellt werden, dass für alle Beschwerden gegen Bescheide, die vor dem 1. Mai 2017 erlassen wurden, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Einbringung dieselbe Rechtslage (also § 13 VwG VG) gilt. Im Ergebnis kann so insbesondere in Mehrparteienverfahren, in denen die Beschwerdefrist vor dem 1. Mai 2017 zu laufen beginnt und erst nach diesem Zeitpunkt endet, eine unterschiedliche Regelung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde abhängig davon, ob diese noch vor oder erst nach diesem Zeitpunkt eingebracht wird, vermieden werden. Wurde ein Bescheid vor dem 1. Mai 2017 auch nur einer Verfahrenspartei gegenüber erlassen, dann gilt er iSd vorgeschlagenen § 62 Abs. 18 als „vor dem 1. Mai 2017 erlassen“.

Zu Z 20 (§ 56):

Im Hinblick auf die strengen verfassungsrechtlichen Anforderungen an gesetzliche Nichtigkeitssanktionen (siehe schon oben zu Art. 23 – Änderung des Gemeindebeamten Gesetzes 1970) scheint es überschließend, die Nichteinhaltung örtlicher Bauvorschriften, die von der Gemeinde selbst erlassen wurden und deren Einhaltung von der Gemeinde im Bauverfahren daher auch besonders erwartet werden kann, mit einer solchen Sanktion zu belegen. Insofern kommen hinsichtlich der im § 27 Abs. 3 lit. a genannten Versagungsgründe nur mehr jene nach den Z 1 und 2 als nichtigkeitsbegründend in Betracht.

Auch hat sich in der Praxis bisher keine Notwendigkeit gezeigt, Baubescheide wegen der Nichtbeziehung entsprechender Sachverständiger für nichtig zu erklären, weshalb auch der Nichtigkeitsgrund nach der bisherigen lit. a entfallen soll.

Aufgrund dieser Neuerungen schien es legitimisch zweckmäßig, den gesamten § 56 in entsprechend eingeschränkter Form neu zu fassen.

Zu Z 22 (§ 62 Abs. 10):

Diese Übergangsbestimmung wird zur Klarstellung neu gefasst, indem neben den bisherigen Übergangsfällen zudem jene ausdrücklich genannt werden, die im Hinblick auf die Neufassung des § 111 Abs. 1 TROG 2011 durch die Raumordnungsgesetz-Novelle LGBl. Nr. 93/2016 (die den Geltungsbereich dieser Bestimmung auf die Stadt Innsbruck einschränkte) künftig nur mehr im Gebiet der Stadt Innsbruck

aufreten können. Insofern unterliegen die bisherigen Übergangsfälle weiter dem § 111 Abs. 1 erster Satz TROG 2011 in der Fassung der – der Novelle LGBI, Nr. 93/2016 vorangegangenen – Novelle LGBI. Nr. 82/2015, wogegen die in der Stadt Innsbruck ab dem 1. Oktober 2016 (dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBI. Nr. 93/2016) neu auftretenden Übergangsfälle dem § 111 Abs. 1 erster Satz des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 unterliegen.

Zu Artikel 72 (Änderung des Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2013):

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 4):

Durch das Tiroler Landes-Verlautbarungsgesetz 2013 (siehe insbesondere dessen § 8 Abs. 4) sind die in dieser Bestimmung enthaltenen besonderen Kundmachungsvorschriften obsolet geworden, sodass diese aufgehoben werden sollen.

Zu den Z 2 und 3 (§ 44):

Nach Art. 19 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/802 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe (kodifizierter Text) gelten Bezugnahmen auf die mit dieser Richtlinie aufgehobene Richtlinie 1999/32/EG als Bezugnahmen auf die neukodifizierte Richtlinie (EU) 2016/802. Im Sinn der Rechtssicherheit soll dennoch die Bezugnahme auf die neue Richtlinie richtiggestellt werden.

Zu Artikel 73 (Änderung des Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetzes 2012):

Zu Z 1 (Kurztitel):

Um künftig eine einfachere Zitierung zu ermöglichen, soll der Kurztitel um eine Abkürzung ergänzt werden.

Zu Z 2 (§ 16 Abs. 5):

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurde im Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetz 2012 auf die Einteilung der Hebeanlagen in Gruppen verzichtet. Um klarzustellen, dass Hebeanlagenprüfer, die nach den Rechtsvorschriften des Bundes oder eines anderen Landes nur über eine eingeschränkte Befähigung verfügen, auch in Tirol ihre Prüftätigkeit nur in diesem Umfang ausüben können, soll aus Gründen der Sicherheit und zur Gewährleistung von Qualitätsstandards eine entsprechende Einschränkung der Prüfbefugnis erfolgen.

Zu den Z 3 und 4 (§ 22 Z 1, 3 und 4):

Nach Art. 47 der Richtlinie 2014/33/EU zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge gelten Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie 95/16/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Aufzüge als Bezugnahmen auf die neue Richtlinie 2014/33/EU. Im Sinn der Rechtssicherheit soll dennoch ausdrücklich auf die neue Richtlinie – chronologisch richtig in der nunmehrigen Z 4 – Bezug genommen werden, was eine entsprechende Änderung der bestehenden Nummerierung erfordert (Z 3).

Zu Z 5 (§ 23 Abs. 5):

Hier wird eine obsolet gewordene Übergangsbestimmung aufgehoben.

Zu Artikel 74 (Änderung des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000):

Die im § 15 Abs. 1, 2 und 3 neben den Strafbeträgen in Euro noch vorgesehenen Strafbeträge in Schilling, die obsolet geworden sind, sollen aufgehoben werden.

Zu Artikel 75 (Änderung des Tiroler Straßengesetzes):

Zu den Z 1, 4 und 5 (§ 1 Abs. 3 lit. e, § 20 Abs. 9 und 10):

Nach der geltenden Rechtslage sind Güter- und Seilwege nach dem Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1970 vom Anwendungsbereich des Tiroler Straßengesetzes ausgenommen (§ 1 Abs. 3 lit. e). Dies führt in der Praxis zu unbefriedigenden Ergebnissen insbesondere dann, wenn sich die faktischen Nutzungsverhältnisse auf den Bringungswegen ändern (beispielsweise durch Errichtung von Häusern usw.) und aus nicht-öffentlichen Güterwegen mit der Zeit öffentlich genutzte Wege werden. Diese geänderten Nutzungen werden vom Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1970 nicht erfasst, was bedeutet, dass der Benutzerkreis bis auf wenige Ausnahmen nicht ausgedehnt werden kann. Umgekehrt können bestehende öffentlich genutzte Güterwege nicht in öffentliche Straßen im Sinn des § 6 des Tiroler Straßengesetzes „umgewandelt“ werden, weil ein bestehender Güterweg die Anwendung des Tiroler Straßengesetzes ausschließt. Der Weg gilt so lange als Güterweg, bis die Agrarbehörde das bestehende Bringungsrecht nach § 11 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1970 aufhebt.

Unter dem Blickwinkel der Verkehrsbedeutung wäre eine öffentliche Interessentenstraße nach den §§ 16 ff. der passende Auffangtatbestand für ehemalige Güterwege. Dies belegen auch die zahlreichen Anlassfälle. Eine Erklärung des Güterweges zur Interessentenstraße mittels Bildung einer Straßeninteressentschaft ist bei einer aufrecht bestehenden Bringungsgemeinschaft – wie oben ausgeführt – derzeit aber nicht möglich. Umgekehrt kann die Agrarbehörde die Bringungsgemeinschaft nicht auflösen, solange keine Straßeninteressentschaft rechtswirksam gegründet wurde. Um einen Ausweg aus dieser in der Praxis nicht zufriedenstellenden Pattsituation zu schaffen, soll im Licht des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 18.10.2012, ZI 2010/06/0060, die Erlassung eines Bescheides über die Bildung einer Straßeninteressentschaft unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Agrarbehörde die Bringungsrechte nach § 11 des Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1970 aufhebt, ermöglicht werden (Z 1 und 4).

Durch die Einfügung eines neuen Abs. 9 in den § 20 verschiebt sich die folgende Absatzbezeichnung (Z 5).

Zu Z 2 (§ 8 Abs. 4):

In dieser Bestimmung soll im Sinn des mit dem vorliegenden Entwurf verfolgten verwaltungsreformatorischen Ansatzes die Verpflichtung der Landesregierung entfallen, durch Verordnung den Beginn und das Ende der einzelnen Landesstraßen genau festzulegen, weil ein praktisches Bedürfnis nach einer solchen Festlegung nicht besteht und dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand ein adäquater Nutzen nicht gegenübersteht.

Weiter erforderlich ist dagegen die Befugnis der Landesregierung, gegebenenfalls Benützungsbeschränkungen festzulegen, weshalb die in Rede stehende Bestimmung in entsprechend eingeschränkter Form neu gefasst werden soll.

Zu Z 3 (§ 10 Abs. 2 erster Satz):

Nach der geltenden Rechtslage ist das Land als Straßenverwalter neben der Errichtung und der baulichen Erhaltung auch für die sogenannte betriebliche Straßenerhaltung, das ist im Wesentlichen der Winterdienst und die Reinigung, auf beidseitigen Gehsteigen bei Brücken und Über- und Unterführungen mit einer Breite von höchstens je 1,50 m zuständig. In der Praxis werden der Winterdienst und die Reinigung jedoch auch bei diesen Gehsteigabschnitten (wie vor und nach Brücken und Über- und Unterführungen auch) von den Gemeinden durchgeführt. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und um haftungsrechtliche Probleme zu vermeiden, soll der schon geübten Praxis Rechnung getragen werden und bei Landesstraßen der Straßenbaulastteil „Winterdienst und Reinigung“ in Bezug auf Gehsteige bei Brücken und Über- und Unterführungen nunmehr der jeweiligen Gemeinde überantwortet werden. Die bauliche Erhaltung obliegt weiterhin dem Land als Straßenbaulastträger.

Zu Z 6 (§ 42 Abs. 1):

Mit der Umformulierung des § 42 Abs. 1 entfällt die Verhandlungspflicht und sind die entsprechenden Bestimmungen des § 39 Abs. 2 AVG zur Beurteilung, ob eine Verhandlung stattfinden soll, anzuwenden. Mit dem Entfall der Verhandlungspflicht soll eine Verfahrensvereinfachung erreicht werden.

Zu Z 7 (§ 42 Abs. 4):

Nach der geltenden Rechtslage soll sichergestellt werden, dass bei Grundstücken im Eigentum einer Gemeinde oder Agrargemeinschaft cinctus die Straßenbehörde rechtzeitig vom Bestehen von Holzbezugs- oder Weiderechten auf den von einem Straßenbauvorhaben betroffenen Grundflächen und andererseits auch die Agrarbehörde möglichst frühzeitig von Straßenbauvorhaben, die eine Änderung solcher Rechte erforderlich machen, Kenntnis erlangen. Die bisherige Einschränkung auf Grundstücke im Eigentum einer Gemeinde oder Agrargemeinschaft soll künftig entfallen, um im Sinn einer Verwaltungsvereinfachung möglichst bei allen betroffenen Grundstücken eine solche frühzeitige Information sicherzustellen und so verfahrensrechtliche Problemstellungen rechtzeitig lösen zu können.

Zu Z 8 (§ 44 Abs. 7):

Das bloße Unterbleiben der Beiziehung eines straßenbautechnischen Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung soll – im Hinblick auf die strengen verfassungsrechtlichen Anforderungen an gesetzliche Nichtigkeitssanktionen (siehe schon oben zu Art. 23 – Änderung des Gemeindebeamten Gesetzes 1970) – künftig nicht mehr mit Nichtigkeitssanktion bedroht sein.

Zu Z 9 (§ 49 Abs. 1):

Es soll klargestellt werden, dass für die Abstände baulicher Anlagen im Bereich von Sonderflächen und Vorbehaltstümern unabhängig davon, ob ein Bebauungsplan besteht oder nicht, jedenfalls die Tiroler Bauordnung 2011 gilt.

Unter Bedachtnahme auf den nunmehrigen § 54 Abs. 6 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 soll der Abs. 1 weiters um Gebiete und Grundflächen im Freiland, für die ein Bebauungsplan besteht, erweitert werden.

Zu Z 10 (§ 60 Abs. 1 lit. b):

Die hier bestehende Verweisung auf eine Bestimmung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 soll an die zuletzt mit der Kundmachung LGB1. Nr. 101/2016 erfolgte Wiederverlautbarung dieses Gesetzes als Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 angepasst werden.

Zu Z 11 (§ 74f Abs. 1 bis 5):

Es erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Terminologie nach den Änderungen im Unionsrecht durch den Vertrag von Lissabon.

Zu Z 12 (§ 75 Abs. 1 und 2):

Feststellungsverfahren betreffend die Straßeneigenschaft und die Genehmigung der Festsetzung von Benützungsentgelten sollen künftig nicht mehr bei der Landesregierung für alle in Betracht kommenden Arten von Straßen konzentriert sein, sondern so weit wie möglich der (allgemeinen) Zuständigkeit der jeweiligen Straßenbehörde folgen.

Die Landesregierung bleibt demnach für Landesstraßen sowie für Bezirks-, Landes- oder Staatsgrenzen übergreifende öffentliche Interessentenstraßen, öffentliche Privatstraßen und private Straßen umfassend zuständig (abgesehen von den bereits bestehenden Sonderzuständigkeiten der Bezirksverwaltungsbehörde nach Abs. 2 lit. a, die unter dem Gesichtspunkt der Bürgernähe beibehalten werden sollen).

Sind diese Straßen gemeindeübergreifend, so sollen sie künftig anders als bisher auch hinsichtlich der Feststellungsverfahren und der Genehmigung der Festsetzung von Benützungsentgelten in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden fallen. Die Bezirksverwaltungsbehörden sollen für die in Rede stehenden Verfahren darüber hinaus auch hinsichtlich der im Übrigen in die Zuständigkeit der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich fallenden Gemeindestraßen und nicht gemeindeübergreifenden öffentlichen Interessentenstraßen und öffentlichen Privatstraßen zuständig sein. Es schiene nicht zweckmäßig, die Gemeinden mit diesen meist vergleichsweise komplexen und für sie überdies artfremden Verfahren zu belasten.

Weiterhin bei der Landesregierung sollen jedoch die Enteignungsverfahren angesiedelt bleiben, was durch ihre nur geringe Anzahl in Verbindung mit der in der Regel bestehenden Komplexität begründet ist.

Um es den betroffenen Behörden zu ermöglichen, sich auf diese doch wesentliche Änderung der Rechtslage einzustellen, sollen die Änderungen im Bereich der Behördenzuständigkeit mit einer zumindest kurzfristigen vacatio legis am 1. Mai 2017 in Kraft treten (vgl. Art. 84 Abs. 3).

Mit dieser neuen Zuständigkeitsregelung wird dem Anliegen der Dezentralisierung ebenso wie dem „one-stop-shop-Gedanken“ weitestmöglich entsprochen.

Zu den Z 13 und 14 (§§ 75a und 83 Abs. 4):

Hier wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen oben zu den inhaltsgleichen Bestimmungen des § 55a und § 62 Abs. 17 der Tiroler Bauordnung 2011 (Art. 71 Z 19 und 23) hingewiesen, die gleichermaßen auch hier gelten.

Zu Z 15 (Anlage 3):

Hier handelt es sich um die Bereinigung eines legistischen Versehens.

Zum 11. Abschnitt (Sozial- und Gesundheitsrecht):

Zu Artikel 76 (Änderung der Landarbeitsordnung 2000):

Zu den Z 1 und 2 (§§ 22 Abs. 2, 51 Abs. 2, 53 Abs. 4 und 56 Abs. 6):

Hier werden Bezugnahmen auf Bundesministerien entsprechend der geltenden Letztfassung des Bundesministeriengesetzes 1986 richtig gestellt.

Zu Z 3 (§ 332):

Hier wird ein noch fehlender Hinweis auf die Umsetzung von Unionsrecht eingefügt.

Zu Artikel 77 (Änderung des Tiroler Krankenanstaltengesetzes):

Zu Z 1 (§ 12b Abs. 3):

Hier erfolgt lediglich eine Anpassung einer Bezugnahme an die Terminologie des Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetzes, das an die Stelle des vormaligen Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes 2002 getreten ist.

Zu den Z 2, 3 und 7 (Hauptstück F Überschrift, § 62a Überschrift und § 65 Überschrift):

Bei diesen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu den Z 4, 5 und 6 (HauptstückG/§ 62c, Hauptstück H und§ 63):

Die Rechtsgrundlage für den beim Amt der Tiroler Landesregierung eingerichteten Landessanitätsrat sind derzeit immer noch die als Landesgesetz geltenden Bestimmungen des Reichssanitätsdienstgesetzes aus dem Jahr 1870. Mit der Bestimmung des neuen § 62c (Hauptstück G; Z 4) soll die Einrichtung und Organisation des Landessanitätsrates eine moderne landesgesetzliche Grundlage erhalten. Dabei soll die Funktionsdauer für die Mitglieder des Landes Sanitätsrates von drei Jahren auf vier Jahre erhöht werden. Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang im Landessanitätsrat bleiben wie bisher der Geschäftsordnung vorbehalten, die die Landesregierung mit Verordnung zu erlassen hat.

Durch entsprechende Übergangsbestimmungen soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die derzeitigen Mitglieder des Landessanitätsrates bis zum Ende des Jahres 2017 bestellt sind (Z 6).

Durch die Einfügung dieses neuen Hauptstücks wird das bisherige Hauptstück G zu Hauptstück H (Z 5).

Zu Artikel 78 (Änderung des Gesetzes über die Tiroler Patientenvertretung):**Zu Z 1 (§ 3 Abs. 3):**

Hier erfolgt lediglich eine Anpassung einer Bezugnahme nunmehr auf das Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetzes, das an die Stelle des vormaligen Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes 2002 getreten ist.

Zu Z 2 (§ 5 Überschrift):

Hier erfolgt eine weitere redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 79 (Änderung des Gemeindesanitätsdienstgesetzes):**Zu Z 1 (§ 25):**

Da der Landessanitätsrat nach § 62c Abs. 1 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes in der Fassung des Art. 77 die Landesregierung und den Landeshauptmann in allen Angelegenheiten des Gesundheitswesens berät und zur Erstellung von Gutachten herangezogen werden kann, ist eine entsprechende Regelung für den Bereich des Gemeindesanitätsdienstes nicht erforderlich. Die Bestimmung des § 25 soll daher aufgehoben werden.

Zu Z 2 (§ 50):

Wie im Bereich des Sammlungsgesetzes 1977 sollen (primäre) Freiheitsstrafen auch hier nicht mehr verhängt werden können. Auf die Ausführungen hierzu zum Sammlungsgesetz (Art. 28) wird hingewiesen.

Zu Artikel 80 (Änderung des Tiroler Rehabilitationsgesetzes):**Zu Z 1 (§ 25 Abs. 8):**

In Anlehnung an die Bestimmung des § 21 Abs. 2 des Tiroler Grundversorgungsgesetzes, soll ein bescheidmäßiger Abspruch über Leistungen nur mehr dann erforderlich sein, wenn dem Antrag nicht oder nicht vollständig entsprochen worden ist oder der Antragsteller dies ausdrücklich begeht. Dadurch entfällt jährlich eine erhebliche Anzahl an Bescheiden, an deren Stelle nur eine (formlose) schriftliche Mitteilung über die Gewährung der Leistung erfolgt, wodurch ein erheblicher Beitrag zur Verwaltungsentlastung geleistet wird. Das Recht, die Erlassung eines Bescheides nachträglich zu verlangen, soll zeitlich auf ein Jahr befristet werden.

Zu Z 2 (§ 34 Abs. 2 lit. d):

Hier erfolgt eine redaktionelle Anpassung durch Richtigstellung der Bezeichnung der Landwirtschaftskammer. Bereits nach § 109 des Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammerge setzes trat die Landwirtschaftskammer grundsätzlich in die Rechte und Pflichten der vormaligen Landeslandwirtschaftskammer ein.

Zu Z 3 (§ 34a Abs. 4):

Hier erfolgen lediglich Zitat anpassungen.

Zu Artikel 81 (Änderung des Tiroler Heimgesetzes 2005):**Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2):**

Hier erfolgt lediglich eine Anpassung einer Bezugnahme nunmehr auf das Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetzes, das an die Stelle des vormaligen Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes 2002 getreten ist.

Zu Z 2 (§ 15 Abs. 1):

Die hier bestehende Verweisung auf eine Bestimmung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 soll an die zuletzt mit der Kundmachung LGBI. Nr. 101/2016 erfolgte Wiederverlautbarung dieses Gesetzes als Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 angepasst werden.

Zu den Z 3 und 4 (§ 18 Überschrift und Abs. 2, 3 und 5):

Hier erfolgen weitere redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 82 (Änderung des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes):**Zu Z 1 (§§ 2 Abs. 2 und 3, 15 Abs. 2 lit. c und 43 Abs. 1 lit. c Z 2):**

Aufgrund der B-VG-Novelle BGBI. I Nr. 58/2011 fällt das Pflegegeldwesen in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes, weshalb die Verweisungen auf die ehemals landesgesetzlichen Regelungen auf diesem Gebiet aufgehoben werden müssen.

Zu den Z 2 und 8 (§§ 10 Abs. 2 und 50 Abs. 2 lit. d):

Hier erfolgen lediglich die Anpassung einer Bezugnahme nunmehr auf das Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetzes, das an die Stelle des vormaligen Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes 2002 getreten ist, (Z 2) bzw. eine Anpassung an die Terminologie dieses nunmehrigen Gesetzes (Z 8).

Zu Z 3 (§ 30 Abs. 1 und 2):

Hier wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen vorhin zur inhaltsgleichen Bestimmung des § 25 Abs. 8 des Tiroler Rehabilitationsgesetzes 2011 (Art. 80 Z 1) hingewiesen, die gleichermaßen auch hier gelten.

Zu den Z 4 und 5 (§§ 43 Abs. 3 und 44 Abs. 1):

Hier wird lediglich jeweils ein Redaktionsversehen berichtigt.

Zu den Z 6 und 7 (§ 50 Abs. 1):

Hier erfolgen Anpassungen bzw. Richtigstellungen im Bereich der Datenschutzbestimmung.

Zu Z 9 (§ 50 Abs. 7 lit. a):

Hier wird lediglich eine Zitatkorrektur vorgenommen.

Zu Artikel 83 (Änderung des Tiroler Grundversorgungsgesetzes):**Zu Z 1 (§ 2 Abs. 6):**

Durch die am 26. August 2015 in Kraft getretene Novelle des Tiroler Grundversorgungsgesetzes, LGBI. Nr. 78/2015, wurde im Abs. 1 des § 5 des Tiroler Grundversorgungsgesetzes eine neue Bestimmung als lit. f eingefügt. Die bisherigen lit. f bis m erhielten die Buchstabenbezeichnungen „g“ bis „n“. Aufgrund eines redaktionellen Versehens wurde die Bestimmung des § 2 Abs. 6 leg. cit. nicht an die im § 5 Abs. 1 geänderten Buchstabenbezeichnungen angepasst, was nunmehr nachgeholt wird.

Zu den Z 2 und 3 (§ 5 Abs. 1 lit. a Z 2 und Abs. 3 lit. d):

Hier erfolgen lediglich redaktionelle Anpassungen.

Zu Z 4 (§ 21 Abs. 2):

Vergleichbar dem Tiroler Rehabilitationsgesetz und dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz (vgl. Art. 80 Z 1 und Art. 82 Z 3) soll auch hier das Recht, nachträglich einen Bescheid zu verlangen, zeitlich befristet werden.

Zum 12. Abschnitt (Schlussbestimmungen):**Zu Artikel 84 (Inkrafttreten):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Gesetzes. Dieses soll grundsätzlich mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft treten (Abs. 1).

Die technischen Anpassungen im Bereich des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2013 sollen klarstellend mit dessen Inkrafttreten wirksam werden (Abs. 2). Eine zumindest kurzzeitige vacatio legis soll für verschiedene Bestimmungen im Bereich der Tiroler Bauordnung 2011 und des Tiroler Straßengesetzes vorgesehen werden. Auf die näheren Ausführungen in den Erläuterungen hierzu wird zur Vermeidung von Wiederholungen hingewiesen (Abs. 3). Die Auflösungen von Fonds und die entsprechende Gesamtrechtsnachfolge des Landes Tirol sollen (mit Ausnahme des Wirtschaftsförderungsfonds; siehe dazu Abs. 6) mit 1. Juli 2017 wirksam werden, womit ausreichend Zeit besteht, das hiervon betroffene Förderungswesen gegebenenfalls neu zu ordnen. Insbesondere sollen bis dahin entsprechende Förderungsrichtlinien des Landes mit dem Ziel der Aufrechterhaltung der bisherigen Förderungstätigkeit

ausgearbeitet werden (Abs. 4). Die bis zum 1. Jänner 2018 reichende Legisvakanz für die Aufhebung der den Landessanitätsrat regelnden Bestimmungen des Reichssanitätsgesetzes bzw. das Inkrafttreten der diesbezüglichen (u.a. eine Änderung der Funktionsdauer vorsehenden) Neuregelungen im Tiroler Krankenanstaltengesetz und einer begleitenden Anpassung im Gemeindesanitätsdienstgesetz erklärt sich aus dem Ablauf der Funktionsperiode der derzeitigen Mitglieder des Landessanitätsrates mit 31. Dezember 2017 (Abs. 5; siehe dazu auch die Erläuterungen zu Art. 77 Z 4 und 6). Da die aktuelle, mit 1. März 2015 in Kraft getretene und als De minimis Beihilfe iSd Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 freigestellte Förderrichtlinie bis 30. Juni 2021 gilt, soll die Eingliederung des Wirtschaftsförderungsfonds erst nach deren Auslaufen mit Wirksamkeit zum 1. Jänner 2022 erfolgen (Abs. 6; siehe auch die diesbezüglichen Erläuterungen zu Art. 3).

(Abschrift)

**Protokoll
der 29. Sitzung der XVI. Gesetzgebungsperiode
des Tiroler Landtages am 1. Februar 2017**

Vorsitzender: Präsident DDr. Herwig van Staa

Beginn: 10.00 Uhr

Anwesend: Sämtliche Abgeordnete

Der Vorsitzende teilt mit, dass im Obleuterat vereinbart worden sei, die Tagesordnungspunkte 1 und 2 sowie nunmehr auch 33 gemeinsam zu behandeln, jedoch getrennt abzustimmen.

(VP Mattle übernimmt um 11.38 Uhr den Vorsitz.)

1.

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz über verschiedene Maßnahmen der Verwaltungsreform in Tirol (Tiroler Verwaltungsreformgesetz 2017). (624/16). Beilage 1

2.

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz über eine weitere allgemeine Rechtsbereinigung in Tirol (Tiroler Rechtsbereinigungsgesetz 2017). (625/16). Beilage 2

33.

Dringlichkeitsantrag der Abg. Mag. Mair, Mag. Wolf u.a. betreffend Fortführung von Förderungen nach Eingliederung der Landesfonds. (39/17).

Es wird beantragt, der Landtag wolle beschließen:

„Nach Aufhebung des Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfondsgesetzes im Rahmen der Verwaltungsreform soll dem Kreis der förderwerbenden Personen und Organisationen nach dem bisherigen § 17 (1) des Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfondsgesetzes weiterhin eine Förderung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung nach der Maßgabe von Födererrichtlinien gewährt werden. Diese Förderung soll dazu dienen, Fördernehmern Hilfe zur Bewältigung ihrer durch die besonderen Umstände begründeten Lebensverhältnisse sowie eine Stärkung der Eigeninitiative und Selbsthilfe zu bieten. Dabei soll im Rahmen der Födererrichtlinien insbesondere darauf Rücksicht genommen werden, dass Verwaltungsvereinfachungen vorgenommen und Doppelgleisigkeiten vermieden werden.“

Die Tiroler Landesregierung wird ersucht, vor Inkrafttreten des Verwaltungsreformgesetzes am 1.7.2017 entsprechende Richtlinien zu erlassen.

Der Tiroler Landtag begrüßt den Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 13.12.2016, nach Eingliederung des Tiroler Naturschutzfonds in den Landeshaushalt im Rahmen der Verwaltungsreform bestehende Förderzusagen per 1. Dezember 2016, deren Bedeckung aus derzeit vorhandenen Fondsmitteln (Rücklagen) sichergestellt ist, unverändert aufrecht bestehen zu lassen damit sicherzustellen.

Die in der Novelle zum Tiroler Naturschutzgesetz 2005 vorgesehene Zweckbindung (60 % Maßnahmen des Klimaschutzes und 40 % Förderung für Maßnahmen zur Erhaltung und zur Pflege der Natur) bezieht sich auf zukünftige Einnahmen aus der Naturschutzabgabe ab Inkrafttreten der Novelle. Nicht verbrauchte, laufende Einnahmen aus dem Titel Naturschutzabgabe, aber auch endgültige Geldstrafen oder Sicherheitsleistungen können einer zweckgewidmeten Rücklage zugeführt werden.

Die Überführung des Fondsvermögens in den Landeshaushalt wird – mit Ausnahme des Wirtschaftsförderungsfonds – mit Inkrafttreten des Gesetzes mit 1. Juli 2017 erfolgen.

Zudem wird die Landesregierung aufgefordert, mögliche EU-Kofinanzierungen für zweckmäßige Naturschutzprojekte auszuschöpfen und Gesamtfinanzierungen sicherzustellen.
Die Landesregierung wird ersucht, Richtlinien über die Verwendung von Mitteln aus der Naturschutzabgabe und der sonstigen Naturschutzmittel vor Inkrafttreten des Verwaltungsreformgesetzes am 1.7.2017 zu erlassen.“

Nach Berichterstattung durch die Abge. Schwaighofer zu beiden Tagesordnungspunkten spricht der Abg. DI Kuenz und bringt einen Abänderungsantrag (*Anlage 1*) ein.

Weiters spricht die Abge. DIⁱⁿ Blanik und bringt einen Abänderungsantrag (*Anlage 2*) sowie ein Verlangen auf getrennte Abstimmung (*Anlage 3*) ein.

In der weiteren Debatte sprechen die Abg. Mag. Mair, Mag. Abwerzger, Reheis, LHStv. ÖR Geisler, Mag. Wolf, Federspiel (*zur tatsächlichen Berichtigung*), DI Lindenberger, Mag. Wex, Dr.ⁱⁿ Haselwanter-Schneider, Gasteiger, Schett, Federspiel, Mag. Pupp, LHStv.ⁱⁿ Mag.^a Felipe, Ing. Dornauer und LRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Baur.

Abstimmung Tagesordnungspunkt 1:

Der Abänderungsantrag der SPÖ wird mehrheitlich (gegen SPÖ, impuls-tirol und FRITZ) abgelehnt.

Der Abänderungsantrag von ÖVP und GRÜNEN wird mehrheitlich (gegen impuls-tirol und FPÖ) angenommen.

Die Artikel 1, 4 Ziffer 1, 7, 8, 9, 71 Ziffern 19 und 23 sowie 75 Ziffern 3, 13 und 14 werden in getrennter Abstimmung mehrheitlich (gegen SPÖ, impuls-tirol, FPÖ und FRITZ) angenommen.

Das restliche Gesetz wird mehrheitlich (gegen FPÖ) angenommen.

Abstimmung Tagesordnungspunkt 2:

Die §§ 1 Abs. 4, 2 Abs. 5 und 6 und 4 Abs. 2 werden - mit der verfassungsmäßigen Mehrheit - einstimmig angenommen.

Das restliche Gesetz wird einstimmig angenommen.

Abstimmung Tagesordnungspunkt 33:

Der Antrag wird mehrheitlich (gegen impuls-tirol) angenommen.

(*Unterbrechung der Sitzung von 13.18 Uhr - 15.00 Uhr.*)

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Präsident gemäß § 19 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages zur Behebung von Formgebrechen und stilistischen Fehlern Änderungen in Gesetzentexten vornehmen könne. Er mache von diesem Recht Gebrauch, und zwar für den Tagesordnungspunkt 2 – Tiroler Rechtsbereinigungsgesetz, wo das Inkrafttreten anstelle § 4 als § 3 bezeichnet werden müsse. Dies sei ein Tippfehler, der von ihm im Rahmen seines Rechtes beseitigt werde.

Der Landtagspräsident:
DDr. Herwig van Staa

Der Landtagsdirektor:
Dr. Thomas Hofbauer

Die Richtigkeit der Protokollschrift wird von der Landtagsdirektion bestätigt.



(Dr. Thomas Hofbauer)
Landtagsdirektor



ABÄNDERUNGSANTRAG

der Abg. KO Mag. Wolf, KO Mag. Mair u.a.

zur Regierungsvorlage

betreffend eines Gesetzes über verschiedene Maßnahmen der Verwaltungsreform in Tirol (Tiroler Verwaltungsreformgesetz 2017) (624/16)

Die unterfertigten Abgeordneten stellen den

Antrag:

Der Landtag wolle die Annahme der Regierungsvorlage mit folgender Abänderung beschließen:

Im Art. 42 (Änderung des Gesetzes betreffend die Kennzeichnung alterererbten bäuerlichen Besitzes in Tirol) wird nach der Z 2 folgende Z 2a eingefügt:

„2a. Im § 2 wird im dritten Satz das Wort „Landesregierungsarchiv“ durch die Worte „Tiroler Landesarchiv“ ersetzt.“

Im Art. 54 (Änderung des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996) wird nach der Z 1 folgende Z 1a eingefügt:

„1a. Im Abs. 2 des § 4 hat die lit. a zu lauten:

„a) jede Teilung von landwirtschaftlichen Grundstücken, sofern hierfür nicht bereits nach Abs. 1 die Genehmigung erforderlich ist; dies gilt jedenfalls auch, wenn im Zug der Teilung kein Rechtsgeschäft abgeschlossen wird,““

Art. 58 (Änderung des Tiroler EU-Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Die Z 1 erhält die Ziffernbezeichnung „1b“ und es werden dieser folgende Z 1 und 1a vorangestellt:

„1. Im § 2 wird folgende Bestimmung als Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Dieses Gesetz gilt ferner für Personen, die sonst aufgrund von Rechtsakten im Rahmen der Europäischen Integration das Recht auf Zugang zu einem nach landesgesetzlichen Vorschriften geregelten Beruf haben.“

1a. Im Abs. 3 des § 2 wird das Zitat „Abs. 1“ durch das Zitat „Abs. 1 und 2a“ ersetzt.“

3. Die Z 2 hat zu lauten:

„2. Im § 28 werden am Ende der Z 6 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 7 und 8 angefügt:

„7. Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer, ABl. 2014 Nr. L 94, S. 375,
8. Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers, ABl. 2014, Nr. L 157, S. 1.““

Begründung:

Zu Art. 42 (Änderung des Gesetzes betreffend die Kennzeichnung altererbten bäuerlichen Besitzes in Tirol):

Hier wird nur eine überholte Bezeichnung aktualisiert.

Zu Art 54 (Änderung des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996):

Nach § 4 Abs. 2 lit. a unterliegt jede Teilung von landwirtschaftlichen Grundstücken der grundverkehrsbehördlichen Genehmigungspflicht, sofern hierfür nicht bereits nach Abs. 1 die Genehmigung erforderlich ist. In der Praxis kommt diese Bestimmung im Fall von Teilungen im eigenen Besitz zum Tragen, die Grundstücke im Eigentum von ein- und derselben Person betreffen. Solchen Teilungen liegt eine Vermessungsurkunde zugrunde, nicht aber auch ein Rechtsgeschäft. In der Praxis sind nunmehr Fälle bekannt geworden, in denen solche Teilungen dennoch ohne die vorherige Befassung der Grundverkehrsbehörde bzw. ohne Vorliegen einer grundverkehrsbehördlichen Genehmigung grundbücherlich durchgeführt wurden. Mit der nunmehrigen Klarstellung im neu angefügten zweiten Halbsatz, wonach dieser Genehmigungstatbestand jedenfalls auch dann zum Tragen kommt, wenn im Zug der Teilung kein Rechtsgeschäft abgeschlossen wird, soll einem solchen Auslegungsergebnis, das mit dem Gesetzeswortlaut (arg. „jede Teilung“) ebenso wenig wie mit den Intentionen des Grundverkehrsrechts in Einklang steht, künftig vorgebeugt werden.

Diesem Auslegungsergebnis steht (an sich schon jetzt) nicht das Abstellen auf den Begriff des Rechtserwerbes insbesondere in den §§ 25 Abs. 1 und 32 Abs. 1 lit. a entgegen, weil dieser Begriff nach dem System des Tiroler Grundverkehrsgesetzes in einem weiten Sinn, welcher Rechtsgeschäfte ebenso wie sonstige Rechtsvorgänge einschließt, verwendet wird (vgl. in diesem Zusammenhang insbesondere § 1, der in seinem Abs. 1 allgemein vom Erwerb von Rechten spricht und in seinem Abs. 2 lit. f von den - an sich mitumfassten - Teilungen von Grundstücken nur bestimmte Teilungsvorgänge wieder ausnimmt; vgl. weiters die Überschriften der Abschnitte 2, 3 und 4; vgl. beispielhaft weiters § 4, der im Abs. 1 von Rechtsgeschäften spricht, im Abs. 2 hingegen sonstige Rechtsvorgänge miteinbezieht, weiters auch § 23 Abs. 1, der ausdrücklich zwischen Rechtsgeschäften und Rechtsvorgängen unterscheidet und dann wiederum den Überbegriff des Rechtserwerbes verwendet, auf den in weiterer Folge durchgängig abgestellt wird; vgl. zu dieser begrifflichen Differenzierung weiters die Strafbestimmung des § 36 Abs. 1 lit. a).

Der Vollständigkeit halber ist zu bemerken, dass für Grundstücksänderungen im Bereich des Baulandes bzw. von baulichen Erweiterungsbereichen und für Waldgrundstücke vergleichbare Bewilligungspflichten und grundbuchsrechtliche Vorschriften nach der Tiroler Bauordnung 2011 (vgl. §§ 13 ff.) bzw. dem Forstgesetz 1975 bestehen (vgl. §§ 15 und 15a).

Zu Art. 58 (Änderung des Tiroler EU-Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes):

An sich berücksichtigen die berufsrechtlichen Vorschriften des Landes jene Rechtsakte im Rahmen der Europäischen Integration, die insbesondere auch Drittstaatsangehörigen das Recht auf Zugang zu einem landesgesetzlich geregelten Beruf und dementsprechend auch ein Recht auf Anerkennung ihrer beruflichen Qualifikationen nach Maßgabe der Richtlinie 2005/36/EG („Berufsanerkennungs-Richtlinie“) vermitteln. Mit dem in den § 2 neu eingefügten Abs. 2a (Z 1) soll ergänzend ein Auffangtatbestand geschaffen werden, der all jene Personen miteinschließt, die aufgrund von (auch künftigen) Rechtsakten im Rahmen der Europäischen Integration in den begünstigten Personenkreis fallen. Unmittelbarer Anlass ist die Richtlinie über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers, ABl. 2014, Nr. L 157, S. 1. Diese Richtlinie betrifft bestimmte Gruppen von drittstaatsangehörigen Arbeitnehmern (Führungskräfte, Spezialisten und Trainees), die von einem drittstaatsangehörigen Unternehmen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers vorübergehend in eine im Gebiet eines Mitgliedstaates befindliche Niederlassung eines solchen Unternehmens entsandt werden. Zwar ist vor allem aufgrund der sehr spezifischen Anforderungen an den begünstigten Personenkreis in Verbindung mit dem eingeschränkten Spektrum der landesgesetzlich geregelten Berufe mit Anwendungsfällen im Landesrechtsbereich praktisch nicht zu rechnen. Dies entbindet den Landesgesetzgeber jedoch nicht von seiner unionsrechtlichen Umsetzungspflicht, welcher im Rahmen der vortiegenden Novelle zum Tiroler EU-Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz Rechnung getragen werden soll.

Dementsprechend ist im Rahmen des § 28 der unionsrechtlich gebotene Umsetzungshinweis zu ergänzen (Z 3).

Die Z 2 sieht eine notwendige logistische Anpassung vor.

Innsbruck, 31. Januar 2017

A b ä n d e r u n g s a n t r a g

gemäß § 49 Abs. 5 LT-GOG

zum Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz über verschiedene Maßnahmen der Verwaltungsreform in Tirol (Tiroler Verwaltungsreformgesetz 2017).

Es wird beantragt, der Landtag wolle die Regierungsvorlage mit den nachstehenden Änderungen beschließen:

Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis betreffend Artikel 7 hat zu lauten:

„Artikel 7 Änderung des Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfondsgesetzes“

Artikel 4 (Tiroler Naturschutzgesetz)

1. Der Abs. 2 des § 19 hat zu lauten:

„(2) Die Naturschutzabgabe ist eine ausschließliche Landesabgabe. Ihr Ertrag ist wie folgt zu verwenden:

- a) zur Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung und zur Pflege der Natur im Sinn der Ziele nach § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 und 2;
- b) zur Deckung der Kosten für Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in die Natur, die durch Vorhaben im Sinn des Abs. 3 bewirkt werden;
- c) zur Förderung von Forschungsvorhaben, naturkundefachlichen Erhebungen und der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet des Naturschutzes.“

Artikel 7 (Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfondsgegesetz)

Artikel 7

Änderung des Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfondsgesetzes

Das Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfondsgesetz, LGBl. Nr. 27/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 189/2014, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes hat zu lauten

„Tiroler Behinderten- und Kriegsopferförderungsgesetz“

2. Nach „2. Abschnitt“ entfällt die Überschrift „Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfonds“.

3. Der Abs. 1 des § 18 hat zu lauten:

„(1) Um die Gewährung einer Förderung nach diesem Gesetz ist bei der Landesregierung schriftlich anzusuchen. Dem Ansuchen sind alle Unterlagen anzuschließen, die zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erforderlich sind.“

4. Der Abs. 2 des § 20 hat zu lauten:

„(2) Die Landesregierung kann auf die Rückzahlung einer Förderung im Einzelfall ganz oder teilweise verzichten oder diese stunden, wenn dem Empfänger oder dem Rechtsnachfolger auf Grund besonderer Umstände die Tilgung der Verbindlichkeit nicht mehr zugemutet werden kann.“

5. In den Abs. 1 und 2 des § 21 wird die Wortfolge „Der Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfonds“ jeweils durch die Wortfolge „Die Landesregierung“ ersetzt.

6. Im Abs. 3 des § 21 wird die Wortfolge „vom Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfonds und den gesetzlich für die Gewährung von Leistungen zuständigen Organen“ durch die Wortfolge „von der Landesregierung“ ersetzt.

7. Der § 22 hat zu lauten:

„Die Landesregierung hat Richtlinien über die Gewährung von Förderungen zu erlassen. In diese Richtlinien sind jedenfalls Regelungen aufzunehmen über:

- a) die persönlichen und die sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung, insbesondere über den Grad der Bedürftigkeit;
- b) die für die Verwirklichung von Vorhaben vorgesehenen Arten und das Ausmaß der Förderungen;
- c) das Verfahren zur Gewährung und über den Widerruf von Förderungen;
- d) die Auflagen und die Bedingungen, unter denen eine Förderung gewährt wird;
- e) die zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung von Förderungen erforderlichen Unterlagen.“

8. Die §§ 23, 24, 25, 26, 27 und 28 werden aufgehoben.

9. Der § 30 hat zu lauten:

„Am 30.Juni 2017 beim Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfonds anhängige Verfahren zur Gewährung von Förderungen sind weiter von der Landesregierung abzuwickeln.“

Artikel 8 (Tiroler Kulturförderungsabgabegesetz)

5. Der Abs. 4 des § 6 hat zu lauten:

„(4) Von den dem Land Tirol verbleibenden Abgabenbeträgen sind 10 v. H. für Förderungsmaßnahmen nach dem Behinderten- und Kriegsopferförderungsgesetz, LGBI. , in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Der übrige Teil ist für Förderungsmaßnahmen nach dem Tiroler Kulturförderungsgesetz 2010. LGBL Nr. 31, in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.“

Artikel 9 (Tiroler Zuschlagsabgabegesetz)

2. Der Abs. 2 des § 2 hat zu lauten:

„(2) Von dem auf das Land Tirol entfallenden Anteil sind 13,33 v. H. für Förderungsmaßnahmen nach dem Behinderten- und Kriegsopferförderungsgesetz, LGBI. , in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.“

Artikel 71 (Tiroler Bauordnung)

Die Ziffer 19 und die Ziffer 23 haben zu entfallen. Die bisherigen Ziffern 20, 21 und 22 erhalten die neuen Zifferbezeichnungen 19, 20 und 21.

Artikel 75 (Tiroler Straßengesetz)

Die Ziffer 3, die Ziffer 13 und die Ziffer 14 haben zu entfallen. Die bisherigen Ziffern 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 erhalten die neuen Zifferbezeichnungen 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11. Die bisherige Ziffer 15 erhält die neue Zifferbezeichnung 12.

Begründung:

Zum Inhaltsverzeichnis:

Die AntragstellerInnen regen eine Änderung des Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfondsgesetzes an. Das soll auch im Inhaltsverzeichnis zum Ausdruck kommen.

Zum Artikel 4:

Die AntragstellerInnen lehnen die Änderung der Zweckwidmung der Naturschutzabgabe ab. Sie sehen sich in ihren Bedenken durch das Begutachtungsverfahren bestätigt. Beispielgebend für die kritischen Stimmen zur Regierungsvorlage betreffend die Änderung des § 19 Abs. 2 TNSchG darf die Stellungnahme der AK Tirol auszugsweise wiedergegeben werden: „Der Umstand, dass die Naturschutzabgabe als Landesabgabe neu definiert wird, sehen wir nicht grundsätzlich als problematisch. Dass allerdings im Gesetz gleichzeitig 60 % der Gelder für Maßnahmen des Klimaschutzes und insbesondere zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs festgelegt werden, sehen wir sehr kritisch. Die Arbeiterkammer Tirol bekennt sich ausdrücklich zur Förderung des öffentlichen Verkehrs und hält eine Tarifreform mit günstigeren Jahreskarten zu den zentralen Projekten der Landesregierung für die aktuelle Legislaturperiode, die von unserer Seite seit Langem eingefordert wird. Dass hierzu auch Gelder von der Naturschutzabgabe bis zu einem gewissen Grad und allenfalls zeitlich beschränkt zur Gegenfinanzierung der Systemumstellung herangezogen werden, kann fachlich auch gerechtfertigt werden. Wenn jedoch per Gesetz gleich 60 % der Naturschutzabgabe für

den öffentlichen Verkehr reserviert werden, und zwar nicht einmalig, sondern grundsätzlich jährlich und bis zu einer neuerlichen Änderung des Gesetzes unbefristet, so handelt es sich um einen weitreichenden Einschnitt, der weder nachvollziehbar ist noch notwendig erscheint. Wir erwarten uns von der Tiroler Landesregierung, dass die Gegenfinanzierung der geplanten Investitionen in den öffentlichen Verkehr sichergestellt werden, ohne mehr als die Hälfte der Naturschutzabgabe verwenden zu müssen.“

Zu den Artikeln 7, 8 und 9

Die AntragstellerInnen können die Eingliederung des Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfonds in den Landeshaushalt durchaus nachvollziehen. Nicht nachvollziehbar ist allerdings die vorgeschlagene ersatzlose Aufhebung des Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfondsgesetzes. Damit entfällt die gesetzliche Grundlage für die bisher gewährten Förderungen.

Der Hinweis in den Erläuternden Bemerkungen, wonach Personen im Sinn des § 17 des derzeit noch in Geltung stehenden Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfondsgesetzes künftig im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes nach Maßgabe von Förderrichtlinien Unterstützungen bekommen sollen, vermag diesen Mangel nicht auszugleichen. Verschärfend kommt dazu, dass die bisherigen Zweckwidmungen der Tiroler Kulturförderungsabgabe und der Tiroler Zuschlagabgabe für Maßnahmen nach dem Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfondsgesetz entfallen und durch den unbestimmten Begriff „für soziale Zwecke“ ersetzt werden sollen.

Die Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen, Landesverband Tirol, ÖZIV, hat in ihrer Stellungnahme die kurzfristige, ersatzlose Auflösung des Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfonds kritisiert und eine Übergangsfrist bis 31.12.2021 angeregt. Weiters wurde gefordert, dass künftige Förderungen den Zielen und Bestimmungen des Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfondsgesetzes entsprechen müssen und der Kreis der Förderungsempfänger aufrecht bleiben muss. Wörtlich führt ÖZIV in der Stellungnahme aus: „Wenn es also die Intention des Gesetzgebers ist, den Personenkreis des § 17 Abs. 1 des derzeit noch geltenden Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfondsgesetzes auch künftig als förderungswürdig zu benennen, möge er dies an geeigneter Stelle im Gesetz definieren, was hiermit beantragt wird.“

Auch die AK Tirol ortet Mängel. Konkret wird in der Stellungnahme ausgeführt: „*Finanziert wurden die Mittel des Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfondsgesetzes unter anderem durch zweckgewidmete Abgabenerträge nach dem Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz 2006 und dem Tiroler Zuschlagsabgabegesetz. Mit den geplanten Änderungen in diesen zuletzt angeführten Bereichen ändert sich zwar nichts am bisherigen prozentuellen Ausmaß, jedoch*

die Widmung dieser Mittel. Der sich ergebende Betrag soll zukünftig „sozialen Zwecken“ zur Verfügung stehen. Dieser Begriff ist zu unbestimmt. Wenngleich eine Zurverfügungstellung von Mitteln für soziale Zwecke grundsätzlich begrüßenswert ist, so stellt die geplante Änderung im konkreten Fall in Hinblick auf die derzeit geltenden Bestimmungen und den gemäß § 17 Abs. 1 des derzeit noch geltenden Gesetzes in Frage kommenden Personenkreises für diesen eine Verschlechterung dar. Dies ist schon daraus ersichtlich, dass den erläuternden Bemerkungen sowohl zu Artikel 8 als auch zu Artikel 9 zu entnehmen ist, dass die bisher zu Gunsten des Kriegsopfer- und Behindertenfonds zweckgewidmeten Abgabeerträge vor allem (sohin nicht mehr ausschließlich) für die bisherigen Aufgaben des Fonds zur Verfügung stehen. Diese Verschlechterung wird ausdrücklich abgelehnt und eine entsprechende Adaptierung des vorliegenden Entwurfes gefordert.“

Nach Auffassung der AntragstellerInnen kann diesen Bedenken durch die vorgeschlagenen Änderungen zu den Artikeln 7,8 und 9 begegnet werden.

Statt der Aufhebung des Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfundsgesetzes wird eine Gesetzesänderung dahingehend angeregt, dass die Bestimmungen über den Fonds und das Kuratorium (3. Unterabschnitt; §§ 23 bis 28 leg. zit.) aufgehoben werden sollen und stattdessen die Landesregierung die Aufgaben der Förderungsvergabe einschließlich der Erlassung der Förderungsrichtlinien übernehmen soll. Die §§ 14 bis 17 des Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfundsgesetzes betreffend Ziele, Gegenstand und Arten der Förderung sowie die Definition der Förderungsempfänger sollen unverändert in Kraft bleiben. Konsequenterweise soll das Gesetz in „Tiroler Behinderten- und Kriegsopferförderungsgesetz“ umbenannt werden, wenn es den Fonds nicht mehr gibt.

Ergänzend dazu soll die Zweckbindung der Kulturförderungsabgabe und der Zuschlagsabgabe zugunsten von Förderungsmaßnahmen nach dem – jetzt umbenannten - Tiroler Behinderten- und Kriegsopferförderungsgesetz gesetzlich verankert werden.

Zu Artikel 71 und 75

Art. 71 betrifft Änderungen der Tiroler Bauordnung. In den Ziffern 19 und 23 ist vorgesehen, dass Beschwerden gegen einen Baubescheid – abweichend von § 13 Abs. 1 VwGVG - künftig keine aufschiebende Wirkung zukommen soll. Vielmehr kann auf Antrag der Beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuerkannt werden. Der Tiroler Gemeindeverband sieht darin keine Verwaltungsvereinfachung. Es wird ein enormer Mehraufwand für die Bauämter befürchtet. Auf haftungsrechtliche Probleme wird hingewiesen. Die Tiroler Rechtsanwaltskammer äußert ebenfalls Bedenken.

Art. 75 betrifft Änderungen des Tiroler Straßengesetzes. In der Ziffer 3 ist vorgesehen, den Gemeinden bei Landesstraßen den Winterdienst und die Reinigung für Gehsteige bei Brücken und Über- und Unterführungen gesetzlich zu übertragen. Wenn das auch in der Praxis vielfach – freiwillig und jederzeit widerrufbar – so geschieht, verwahrt sich der Tiroler Gemeindeverband gegen die gesetzliche Übertragung dieser Aufgaben.

Art. 75 Ziffern 13 und 14 betreffen - wie bei der TBO - den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung und die dagegen von TGV und TRAK ins Treffen geführten Bedenken.

Innsbruck, am 30.1.2017

Zl. 624/16

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz über verschiedene Maßnahmen der Verwaltungsreform in Tirol (Tiroler Verwaltungsreformgesetz 2017).

Verlangen auf getrennte Abstimmung

gemäß § 59 Abs. 3 LT-GOG

Es ergeht das Verlangen, über die folgenden Abschnitte der Regierungsvorlage eine getrennte Abstimmung durchzuführen:

- **Artikel 1**
- **Artikel 4 Ziffer 1**
- **Artikel 7**
- **Artikel 8**
- **Artikel 9**
- **Artikel 71 Ziffern 19 und 23**
- **Artikel 75 Ziffern 3, 13 und 14**

Zl. 624/16

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz über verschiedene Maßnahmen der Verwaltungsreform in Tirol (Tiroler Verwaltungsreformgesetz 2017).

Berichterstatterin: LAbg. Barbara SCHWAIGHOFER

Verwaltungsreform, Bürokratieabbau und Deregulierung sind ein permanenter Prozess. In diesem Sinn wurden gerade in der jüngeren Vergangenheit in Tirol zahlreiche Reformschritte gesetzt, die durch die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Maßnahmen ergänzt und weiter ausgebaut werden sollen.

Vor dem Hintergrund aller dieser in den letzten Jahren bereits gesetzten Maßnahmen wurden im Jahr 2015 in einem umfassenden, von einer Steuerungsgruppe unter Einbeziehung externer Experten geleiteten Prozess erneut Maßnahmenvorschläge zur Verwaltungsreform und Deregulierung strukturiert erfasst, thematisch geordnet und in Arbeitsgruppen abgearbeitet. Hinsichtlich jener Maßnahmenvorschläge, die Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung betreffen, hat die Tiroler Landesregierung am 15. Dezember 2015 deren legistische Umsetzung in einem Tiroler Verwaltungsreformgesetz beschlossen.

Der vorliegende Entwurf versteht sich insofern als Fortführung und Ergänzung dieser zahlreichen in den letzten Jahren zur Straffung der bestehenden Verwaltungsstrukturen, zum Bürokratieabbau sowie zur Deregulierung und Konsolidierung der Landesrechtsordnung bereits getroffenen Maßnahmen. Er sieht zu diesem Zweck ein Bündel neuer Maßnahmen vor, die den genannten Zielsetzungen dienen und gleichzeitig - in Verbindung mit dem ebenfalls vorliegenden Tiroler Rechtsbereinigungsgesetz 2017 - einen Beitrag zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und Überschaubarkeit der Landesrechtsordnung leisten sollen.

Schließlich erfolgen in verschiedenen Bereichen legistische Klarstellungen und redaktionelle Anpassungen.

„Es wird beantragt, der Landtag wolle den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über verschiedene Maßnahmen der Verwaltungsreform in Tirol (Tiroler Verwaltungsreformgesetz 2017) zum Beschluss erheben.“

Innsbruck, 20. Jänner 2017